

Die Französische Revolution

Kompaktwissen Geschichte

Herausgegeben von Gerhard Henke-Bockschatz

Die Französische Revolution

Von Axel Kuhn

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 17068
2012 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman
Druck und Bindung: Canon Deutschland Business Services GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Printed in Germany 2018
RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-017068-7
www.reclam.de

Inhalt

Einführung 9

Zeittafel 13

I Darstellung

- 1 Ursachen der Revolution 17
 - Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse 17
 - Das politische System 23
 - Die Ideen der Aufklärung 26
 - Das Vorspiel: Aufbegehren der Privilegierten 30
- 2 Die Revolution des besitzenden Bürgertums (1789–92) 35
 - Die dreifache Revolution des Jahres 1789 35
 - Das Gesetzeswerk der Abgeordneten 43
 - Beginn der Revolutionskriege 52
- 3 Die Revolution des radikalen Bürgertums (1792–94) 57
 - Die Errichtung der Republik 58
 - Der Sturz der Girondisten 66
 - Die Herrschaft der Jakobiner 70
 - Jakobiner und Sansculotten 80
- 4 Die Restauration des besitzenden Bürgertums (1794–99) 85
 - Thermidorianerherrschaft und erstes Direktorium 86
 - Die Zeit des zweiten Direktoriums 93
 - Der Staatsstreich Bonapartes 99

II Kontroversen

- 5 Die Französische Revolution im Meinungsstreit 107
 - Drei Interpretationsmuster 107
 - War die Jakobinerherrschaft notwendig? 109
 - Kann man eine Gewaltherrschaft rechtfertigen? 112

III Quellen

- 1 Aus der Schrift von Emmanuel Joseph Sieyès:
»Was ist der Dritte Stand?« (Januar 1789) 118
- 2 Erklärung der Versammlung des Dritten Standes
vom 17. Juni 1789 120
- 3 Die Abschaffung der Feudalrechte (4. August 1789) 122
- 4 Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers
vom 26. August 1789 124
- 5 Olympe de Gouges über die Rechte der Frau (1791) 127
- 6 Aus der Rede Jacques-Pierre Brissots über den Krieg
(16. Dezember 1791) 128
- 7 Aus dem Manifest des Herzogs von Braunschweig
(25. Juli 1792) 130
- 8 Beschluss über das allgemeine Männerwahlrecht
(11. August 1792) 132
- 9 Die Hinrichtung des Königs (21. Januar 1793) 132
- 10 Aus der Rede Georges-Jacques Dantons über die
Errichtung eines Revolutionstribunals (10. März 1793) 136
- 11 Aus der Rede Louis-Antoine Saint-Justs über die
Verfassung (24. April 1793) 139
- 12 Aus der Rede Maximilien Robespierres über die
repräsentative Regierung (10. Mai 1793) 141
- 13 Aus der Verfassung vom 24. Juni 1793 142
- 14 Aus dem »Manifest der Enragés« (25. Juni 1793) 143
- 15 Forderungen zweier Sektionen an den Nationalkonvent
(15. September 1793) 145
- 16 Aus der Rede Maximilien Robespierres über die
Grundsätze der revolutionären Regierung
(25. Dezember 1793) 146
- 17 Aus der Rede Maximilien Robespierres über die
Grundsätze der politischen Moral, welche den
Nationalkonvent bei der inneren Regierung der
Republik leiten müssen (5. Februar 1794) 149
- 18 Petition der Bürger der Vorstadt Saint-Antoine
an den Nationalkonvent (31. März 1795) 151

19	Gracchus Babeuf: Aus dem Manifest der Plebejer (30. November 1795)	152
----	---	-----

	Literaturhinweise	155
--	-------------------	-----

	Verzeichnis der Karten und Abbildungen	157
--	--	-----

Einführung

In dieser Einführung wird die Französische Revolution zunächst in einen größeren zeitlichen Rahmen gestellt. Dann soll der Begriff »Revolution« definiert werden. Anschließend geht es um die Bedeutung der Revolution für unsere Zeit. Zum Schluss wird der Revolutionsverlauf in drei große Phasen eingeteilt.

Die Französische Revolution von 1789 bis 1799 gilt als bedeutendste soziale und politische Umwälzung in einer Zeit, die überhaupt von revolutionären Ideen, Handlungen und Entwicklungen gekennzeichnet war: die Epoche von 1770 bis 1850. Diese Epoche beginnt mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–83), umfasst die industrielle Revolution in England (1780–1830) und endet mit den europäischen Revolutionen von 1848/49. Man hat sie auch das Zeitalter der bürgerlichen Revolution genannt.

Die Entwicklung, die im Jahre 1789 in Frankreich begann, trägt den Namen »Revolution« zu Recht. Unter »Revolution« wurde allerdings zunächst im Sinne des lateinischen Wortes *revolvere* nur eine Umwälzung verstanden. Im übertragenen Sinne bedeutete das noch im 18. Jahrhundert einen Kreislauf, also die Wiederkehr von etwas Früherem. Aber der Begriff »Revolution« veränderte sich schnell und nahm unter dem Einfluss der französischen Ereignisse seine moderne Bedeutung an.

In dieser modernen Bedeutung meint »Revolution« eine plötzliche Umwälzung der Machtverhältnisse von unten, d. h. von Menschen, die bisher selbst oder durch ihre Vertreter nicht (oder nicht genug) an der Macht teilhaben und die mit einem bewussten politischen Programm auftreten. »Revolution« wird eine *plötzliche* Umwälzung genannt, im Unterschied zu einer langsamen, die man »Evolution« nennt. »Revolution« ist eine plötzliche Umwälzung *von unten*, im Unterschied zu einer sol-

chen von oben, die man »Staatsstreich« nennt. »Revolution« ist eine Umwälzung *mit politischem Programm*, im Unterschied zu einer solchen ohne Programm, die man »Revolte« nennt. Diese drei Definitionsmerkmale treffen (wie in dem Darstellungsteil deutlich werden wird) auf die französischen Ereignisse von 1789 zu.

Revolutionen müssen nicht mit zwangsläufiger Notwendigkeit ausbrechen. Ein anderer Weg zur Modernisierung der Gesellschaft und zur Veränderung der Machtverhältnisse kann die »Reform« sein, verstanden als eine von oben (d. h. von der Regierung) ausgelöste langsame Verbesserung der Verhältnisse. Dieser Weg scheint im Verlauf der Geschichte der normale, d. h. öfter beschrittene gewesen zu sein. Demnach muss man den Ausbruch einer Revolution erklären, nicht so sehr ihr Ausbleiben. Dieses soll im ersten Kapitel über die Ursachen der Revolution geschehen.

Worin liegt die Bedeutung der Französischen Revolution? In diesen zehn Jahren wurden die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft gelegt – trotz aller menschlicher Unzulänglichkeiten und politischen Rückschläge. Die Revolution war der spektakuläre Aufbruch in die moderne Demokratie, und das nicht nur in Frankreich. Zur modernen Demokratie hat sich bisher keine Alternative halten können. Man kann sie weder umgehen noch abschaffen, aber man kann sie weiterentwickeln.

Die Bedeutung der Französischen Revolution besteht aber auch darin, dass ein Teil des Bürgertums in einer zweiten, radikalen Phase neue Konzepte ausprobierte. Man wollte die Eigentumsverhältnisse zugunsten der sozial schwachen Schichten verschieben. In den späteren bürgerlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts (1830 und 1848/49) suchten die Revolutionäre bereits während der ersten, gemäßigeren Phase einen Ausgleich mit König und Adel. Es kam gar nicht mehr zu einer radikalen Phase. Deshalb wurden nur in der Französischen Re-

volution (wenigsten für kurze Zeit) zwei verschiedene Demokratievorstellungen verwirklicht: ein liberales und ein soziales Konzept. Beide Konzepte wetteifern auch heute noch miteinander.

Trotz aller Unterschiede in der Bewertung der Revolution gibt es unter den Historikern eine weitgehende Übereinstimmung in der Gliederung ihres Verlaufs. Die verschiedenen Phasen werden zwar unterschiedlich bezeichnet, die Einschnitte aber in denselben Ereignissen gesehen. Im Laufe der Darstellung werden die Phasen und deren Bezeichnungen näher erläutert. Das *Ancien Régime*, wie die alte Gesellschaft genannt wurde, sah sich einer Opposition gegenüber, die – wenn auch mit unterschiedlichen Zielsetzungen – von allen Schichten der Bevölkerung getragen wurde. Aber schon bald nach dem Sturz des alten Regimes wurde deutlich, dass die Sieger über die zukünftigen Ziele nicht einer Meinung waren. Nach jedem Sieg spalteten sich die Sieger in einen zufriedenen Flügel, der an der Macht teilhatte, und in einen oppositionellen Flügel auf, der die Revolution weiter vorantreiben wollte.

Bis zu einem genau bestimmbareren Zeitpunkt im Juli 1794 endete jede Revolutionsphase mit dem Sieg der radikaleren Opposition. Das gilt auch für die kleineren Unterphasen. Für dieses »Weitertreiben« der Revolution waren verschiedene Schichten des Bürgertums verantwortlich. Sie sollten im Laufe der Revolution Ziele verwirklichen, die ihren Interessen entsprachen. Zur Kennzeichnung der verschiedenen revolutionären Phasen muss deshalb gefragt werden: Welche Schichten des Bürgertums bestimmten jeweils das Geschehen und welche Ziele versuchten sie durchzusetzen? Man kann die Phasen also nach den Schichten des Bürgertums oder nach den eingerichteten Staatsformen benennen.

An ein Vorspiel (1787–89), das als Aufbegehren der Privilegierten bezeichnet werden kann, schließen sich drei Haupt-

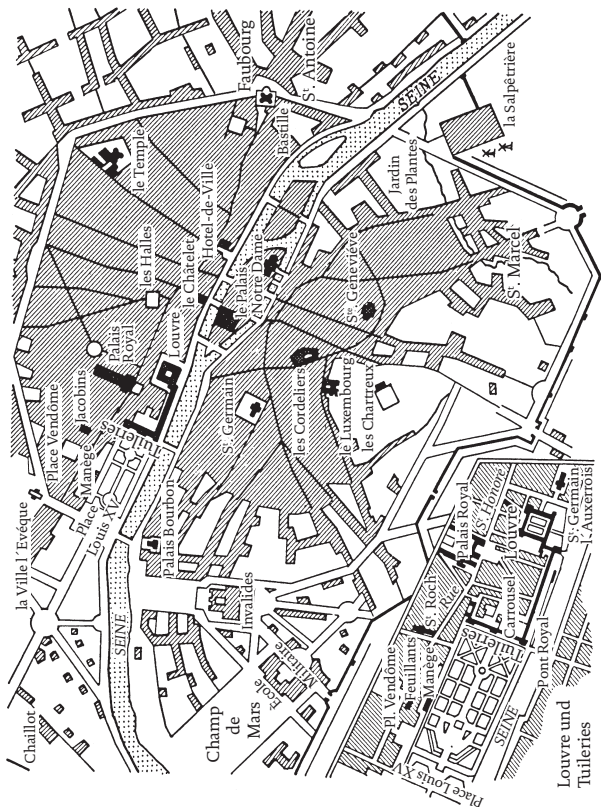
phasen der Revolution an. Die erste Phase (1789–92) gilt als die Revolution des besitzenden Bürgertums oder als die Zeit der konstitutionellen Monarchie. Die zweite Phase (1792–94) kann man die Revolution des radikalen Bürgertums oder die Zeit der Republik nennen. In der dritten Phase (1794–99) gelingt es dem besitzenden Bürgertum, seine Macht wiederherzustellen: Sie heißt deshalb Restauration des besitzenden Bürgertums oder die Zeit des Direktoriums. Die verschiedenen Unterphasen dieser großen Dreigliederung werden im Laufe der Darstellung erklärt.

Zeittafel

- 1787 22. 2.: Eröffnung einer Notabelnversammlung
1788 27. 12.: Verdoppelung der Abgeordnetenanzahl des
Dritten Standes
1789 24. 1.: Einberufung und Wahlordnung der Generalstände
Jan.: Abbé Sieyès: »Was ist der Dritte Stand?«
5. 5.: Eröffnungssitzung der Generalstände
17. 6.: Die Versammlung des Dritten Standes erklärt sich
zur Nationalversammlung
20. 6.: Ballhauschwur
14. 7.: Sturm auf die Bastille
Juli: Bauernunruhen in der Provinz
4. 8.: Verzicht des Adels auf seine Privilegien
26. 8.: Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte
5. 10.: Zug der Pariser Frauen nach Versailles
2. 11.: Nationalisierung des Kirchengutes
19. 12.: Gesetz über die Ausgabe von Assignaten
22. 12.: Einteilung Frankreichs in 83 Departements
1790 13. 2.: Aufhebung der Klöster
4. 6.: Einteilung von Paris in 48 Sektionen
19. 6.: Abschaffung des Adels
12. 7.: Zivilverfassung des Klerus
31. 10.: Aufhebung der Binnenzölle
27. 11.: Dekret über den Priestereid auf die neue
Ordnung
1791 2. 3.: Abschaffung der Zünfte
14. 6.: Verbot von Arbeiterassoziationen und Streiks
21. 6.: Gescheiterte Flucht Ludwigs XVI.
16. 7.: Erste Spaltung des Jakobinerklubs
27. 8.: Deklaration von Pillnitz
3. 9.: Bekanntmachung der Verfassung
Sept.: Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin

- 28. 9.: Gleichstellung der Juden in Frankreich
- 1. 10.: Erste Sitzung der Legislative
- 1792 20. 4.: Kriegserklärung Frankreichs an Österreich
- 11. 7.: Erklärung: »Das Vaterland in Gefahr«
- 25. 7.: Manifest des Herzogs von Braunschweig
- 10. 8.: Sturm auf die Tuilerien
- 11. 8.: Aufhebung des Zensuswahlrechts
- 19. 8.: Preußischer Einmarsch in Frankreich
- 2. 9.: Massaker in Pariser Gefängnissen
- 20. 9.: Kanonade von Valmy
- 21. 9.: Errichtung der Republik
- 6. 11.: Sieg der Revolutionsarmee bei Jemappes
- 11. 12.: Beginn des Prozesses gegen Ludwig XVI.
- 1793 21. 1.: Hinrichtung Ludwigs XVI.
- 1. 2.: Französische Kriegserklärung an England
- 11. 3.: Ausbruch der Rebellion in der Vendée
- 18. 3.: Französische Niederlage bei Neerwinden
- 6. 4.: Errichtung des Wohlfahrtsausschusses
- 2. 6.: Sturz der Girondisten
- 25. 6.: Jacques Roux: Manifest der Enragés
- 13. 7.: Ermordung Marats durch Charlotte Corday
- 17. 7.: Entschädigungslose Aufhebung der Feudalrechte
- 26. 7.: Todesstrafe für Warenhortung
- 27. 7.: Robespierre Mitglied des Wohlfahrtsausschusses
- 4. 8.: Plebiszit über die neue Verfassung
- 23. 8.: Allgemeine Wehrpflicht in Frankreich
- 17. 9.: Gesetz über die Verdächtigen
- 29. 9.: Gesetz über das große Maximum
- 5. 10.: Einführung des Revolutionskalenders
- 9. 10.: Niederlage des Aufstands in Lyon
- 10. 10.: Beginn der Entchristianisierungskampagne
- 17. 10.: Niederlage des Aufstands in der Vendée
- 22. 11.: Neuregelung des Verkaufs der Nationalgüter

- 1794 4. 2.: Abschaffung der Sklaverei
- 26. 2.: Ankündigung von Maßnahmen gegen Feinde der Republik (Ventôse-Dekrete)
- 5. 4.: Hinrichtung Dantons
- 10. 6.: Gesetz zur Verschärfung der Terreur
- 26. 6.: Sieg der Revolutionstruppen bei Fleurus
- 23. 7.: Bekanntgabe der Tarife des Lohnmaximums
- 28. 7.: Hinrichtung Robespierres
- 11. 11.: Schließung des Pariser Jakobinerklubs
- 8. 12.: Rückkehr girondistischer Abgeordneter in den Konvent
- 1795 5. 4.: Frieden von Basel
- 20. 5.: Prairial-Aufstand der Sansculotten
- 27. 6.: Royalisten-Aufstand bei Quiberon
- 22. 8.: Konstitution des Jahres III (Direktorialverfassung)
- 31. 10.: Wahl des ersten Direktoriums
- 1796 15. 11.: Sieg Bonapartes in Italien (bei Arcole)
- 1797 26. 5.: Todesurteil gegen Babeuf
- 4. 9.: Staatsstreich vom 18. Fructidor
- 17. 10.: Frieden von Campo Formio
- 1798 11. 5.: Staatsstreich vom 22. Floréal
- 19. 5.: Beginn der ägyptischen Expedition
- 1. 8.: Niederlage der französischen Flotte (bei Abukir)
- 1799 12. 3.: Kriegserklärung Frankreichs an Österreich
- 25. 3.: Niederlage General Jourdans bei Stockach
- 18. 6.: Aufstand der Abgeordneten gegen das Direktorium
- 9. 10.: Landung Bonapartes in Frankreich
- 9. 11.: Staatsstreich Bonapartes (18. Brumaire)
- 15. 12.: Proklamation der Konsulatsverfassung



Plan des Stadtkerns von Paris zur Zeit der Revolution

I Darstellung

1 Ursachen der Revolution

Der Ausbruch der Französischen Revolution lässt sich nicht auf eine Ursache zurückführen. In Frankreich gab es 1789 unzufriedene Bevölkerungsschichten, eine wirtschaftlich erstarkte bürgerliche Klasse ohne politischen Einfluss und eine kritische Öffentlichkeit, die von den neuen Ideen der Aufklärung beeinflusst war. Die Vertreter des politischen Systems (König, Minister und Berater) hatten mit einer Finanzkrise zu kämpfen, die den Staat an den Rand des Bankrotts trieb. In dieser wirtschaftlichen und politischen Krise verspielten der König und seine Berater durch halbherzige und widersprüchliche Reformen die Chance zur evolutionären Veränderung von Staat und Gesellschaft. So blieb nur ein revolutionärer Ausweg. Die einzelnen Faktoren der Staatskrise sollen im folgenden nacheinander dargestellt werden.

Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse

Im Frankreich des 18. Jahrhunderts waren die meisten Menschen noch in der Landwirtschaft tätig. Die industrielle Revolution hatte das Land (anders als England) noch nicht erfasst, so dass es erst wenige Fabriken gab. Von den 25 Millionen Franzosen lebten nur etwa zwei Millionen in den Städten. Die bei weitem wichtigste Wirtschaftskraft war immer noch der Boden.

Die Revolution brach 1789 also nicht in dem wirtschaftlich am weitesten entwickelten Land Europas aus (das war England). Sie entstand aber auch nicht in einem wirtschaftlich zurückgebliebenen oder einem langfristig daniederliegenden Land. Frankreich hatte vielmehr im 18. Jahrhundert zunächst einen normalen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Das Land

geriet aber seit den 1770er Jahren (wie andere Länder Europas) in eine Wirtschaftskrise. Diese wirkte sich so aus, dass die Lebensmittel aufgrund von Missernten immer teurer wurden.

Im Jahre 1789 fiel der Jahres-Höchstpreis für die Grundnahrungsmittel Weizen und Roggen in die erste Julihälfte, also in die Zeit, als die Bevölkerung von Paris die Bastille stürmte. Ein leerer Magen konnte 1789 wie in den folgenden Jahren also sehr wohl ein Antrieb zum Aufruhr sein. Jedoch hatte es Missernten schon früher gegeben, und die langfristige Wirtschaftskrise teilte Frankreich mit anderen Ländern, so dass die Teuerung allein als Erklärung für den Ausbruch der Revolution nicht ausreicht.

Frankreich war im 18. Jahrhundert noch eine Ständegesellschaft. Alle Menschen wurden in drei Stände eingeteilt. Doch diese aus dem Mittelalter herkommende Einteilung entsprach nicht mehr den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Zeit. Deshalb war sie eine weitere Ursache von Unzufriedenheit.

Zum ersten Stand gehörten alle Geistlichen, also Bischöfe und Pfarrer; man nannte diese Gruppe auch den Klerus. Den zweiten Stand bildete der Adel. Alle anderen Teile der Bevölkerung machten den Dritten Stand aus. Jeder Mensch hatte durch seine Geburt oder seinen Beruf einen festen Platz in diesem sozialen Gefüge.

Diese Dreiteilung der Gesellschaft entsprach vor allem nicht mehr den Besitzverhältnissen. Auf dem Lande besaß der Adel, der ungefähr 1,3 Prozent der Bevölkerung ausmachte, 30 Prozent des Bodens, der Klerus besaß 10 Prozent, das Bürgertum 30 Prozent und die Bauern ebenfalls rund 30 Prozent. Festzuhalten bleibt also (und zwar als wichtigstes Kennzeichen), dass Adel und Klerus unverhältnismäßig viel Land besaßen, die große Masse der Bauern aber unverhältnismäßig wenig.

Eine weitere Quelle von Unzufriedenheit (nach der Wirt-

schaftskrise und den Besitzverhältnissen) waren die Vorrechte (Privilegien), die die ersten beiden Stände auf Kosten des Dritten Standes genossen. Der Adel hatte zwar seit dem Mittelalter einige Rechte verloren, war aber immer noch ein bevorrechtigter Stand. Vor allem brauchte er keine Steuern zu zahlen. Er hatte Anspruch auf die höchsten Ämter in Staat, Kirche und Armee. Da er kein Gewerbe treiben durfte, war er auf die Abgaben der Bauern oder auf die Renten des Königs angewiesen.

Viertens gab es auch innerhalb der Stände unterschiedliche Lebensverhältnisse. Letztere waren so groß geworden, dass die Mitglieder eines Standes kaum mehr gemeinsame Interessen entwickelten.

Obwohl alle Adeligen die Privilegien genießen konnten, machten sie keinen homogenen Stand aus. Neben dem Geburtsadel gab es den Amtsadel. Er bestand aus Bürgerlichen, die sich durch den Kauf von Ämtern in den zweiten Stand eingearbeitet hatten, aber weniger angesehen waren.

Am königlichen Hof in Versailles lebte nur der Geburtsadel. Er teilte mit dem König dessen verschwenderische Lebensweise. Wenig von der Versailler Pracht hatten die Adeligen auf dem Lande. Sie lebten von den Geld- oder Sachleistungen (man nannte sie Feudalabgaben) der Bauern und waren am Ende des 18. Jahrhunderts zu einer adeligen Unterschicht abgesunken. Neidvoll blickten sie auf den Geburtsadel am Versailler Königshof und auf das gewerbetreibende Bürgertum.

Der Klerus hatte sein Schicksal eng an das des Adels geknüpft. Bei der Vergabe der höchsten Kirchenämter spielten Eignung oder Berufung seit langem nur noch eine untergeordnete Rolle. Die rund 10 000 Geistlichen, die diese Ämter innehatten, waren durchweg adelig. Sozial viel niedriger gestellt und auch viel weniger wohlhabend waren die einfachen Pfarrer. Diese etwa 50 000 Personen waren nicht nur für den Kirchendienst zuständig, sondern auch für das Unterrichtswesen

sowie die Armen- und Krankenpflege. Sie waren nichtadelig und lebten von einem dürftigen Einkommen, das z. B. den tausendsten Anteil dessen ausmachen konnte, was dem Bischof von Straßburg zur Verfügung stand. Dieser »niedere Klerus« hatte sich ebenfalls zu einer Unterschicht des ersten Standes entwickelt. Er kannte und teilte die Nöte und Meinungen des Volkes. Er entwickelte Interessen, die Teilen des Dritten Standes näher kamen als denen des »höheren Klerus«.

Die größten sozialen Unterschiede bestanden im Dritten Stand. An der Spitze dieses Standes behaupteten sich die großen Geschäftsleute, die von den Profiten ihrer Unternehmen oder von Geldgeschäften lebten. Sie führten, je nach Region und Branche, bisweilen ein ähnlich verschwenderisches Leben wie der Adel und der hohe Klerus. Das vornehmlich in den Hafenstädten wie Marseille oder Bordeaux beheimatete Handelsbürgertum konnte ebenfalls gut leben, vor allem von Orient- bzw. Überseegeschäften (unter Einschluss des Sklavenhandels). Seine Angehörigen investierten die erwirtschafteten Gewinne in die ersten modernen Fabriken (etwa bei der Metallverarbeitung in Lothringen) oder (wie erwähnt) in den Kauf von Ländereien.

Eine ganz andere Gruppe des Dritten Standes bildeten die freiberuflich arbeitenden Gerichts- und Finanzbeamten (Anwälte, Notare) und Ärzte. Zu ihr gehörten auch die Journalisten und Schriftsteller, die besonders in Paris in großer Zahl lebten. Die Vertreter dieser Gruppe waren zumeist hochgebildet und beobachteten mit wachem Geist die Entwicklungen in Gesellschaft und Staat. Aus ihren Reihen gingen viele Wortführer der Revolution hervor.

Zum Dritten Stand gehörten außerdem das Kleinbürgertum (Ladenbesitzer, Handwerker), Lohnempfänger mit und ohne feste Stellung (Dienstboten, Laufburschen, Tagelöhner) sowie die Bauern.

Die Bauern machten, außer in den Städten, den größten Anteil des Dritten Standes aus. Die meisten von ihnen hatten den Boden, auf dem sie arbeiteten, gepachtet. Sie konnten also die Erträge des Bodens selbst nutzen, mussten aber dem adeligen oder bürgerlichen Grundherrn dafür Abgaben zahlen. Das waren ein Grundzins und ein Sterbegeld (d. i. eine erneute Abgabe bei Besitzwechsel infolge eines Sterbefalls). Außerdem hatten die Grundherren eine große Anzahl mittelalterlicher Rechte behalten können, für die sie die Bauern ebenfalls zur Kasse baten. Letztere mussten zahlen, wenn sie bestimmte Brücken und Wege benutzten. Sie mussten die Mühle, den Backofen und die Kelter des Herrn benutzen und Gebühren dafür entrichten.

Die Grundherren besaßen das Recht, auf den Feldern der Bauern zu jagen und auf dem Besitz der Bauern Taubenschläge zu halten.

Gerade weil die Bauern auf dem Boden weitgehend selbstständig wirtschafteten, stießen sie sich besonders an den Überresten aus der mittelalterlichen Zeit. Sie begriffen die grundherrlichen Rechte nur noch als Schikanen. Was die Wildschweine, die man noch nicht einmal verjagen, und die Tauben, die man nicht abschießen durfte, auf den bäuerlichen Feldern regelmäßig anrichteten, kann man sich leicht vorstellen.

Zu den Abgaben an den Grundherrn kamen noch die Steuern, die der König erheben ließ. Das staatliche Steuersystem war insgesamt gesehen außerordentlich undurchsichtig. Klar war nur, dass die ersten beiden Stände weitgehend von Steuern befreit waren. Sie waren privilegiert und wurden auch Privilegierte genannt. Der Klerus gab dem Staat nur freiwillige Zuwendungen und erhielt von den Bauern den zehnten Teil der Ernte. So lag die Hauptlast der staatlichen Steuern bei den Bauern und Bürgern.

Es gab nicht etwa eine direkte Steuer, die man bei Bedarf erhöhte, sondern es wurden immer neue Arten der Besteuerung

erfunden, wenn der Staat Geld brauchte, wie die *taille* (Leibsteuer) oder die *capitation* (Kopfsteuer) – verschiedene Namen für ein und dasselbe, nämlich die Besteuerung pro Person. Daneben gab es noch indirekte staatliche Steuern, wie etwa die Salzsteuer oder Steuern auf Wein und andere Alkoholika. Salz wurde damals nicht nur als Gewürz, sondern auch zum Konservieren von Nahrungsmitteln genutzt. Deshalb war die Salzsteuer für den König besonders einträglich und der Bevölkerung besonders verleidet.

Die Steuereintreiber waren die am meisten gehassten Personen. Sie hatten sich das Recht, eine bestimmte Steuer in einer Region einzuziehen, vom König überschreiben lassen und trieben oft mehr Geld ein, als dem König zustand, um selbst leben zu können.

Zusammengefasst kann gesagt werden: In Frankreich gab es vor der Revolution eine kleine Kaste von Privilegierten. Sie bestand aus dem alten Geburts- und dem neuen Geldadel und übte die Macht auf dem Lande aus. Die ständische Dreiteilung verdeckte nur noch notdürftig, dass sich innerhalb des Dritten Standes bürgerliche und bäuerliche Interessen zu trennen begannen und dass innerhalb des ersten Standes der hohe Klerus und die Landpfarrer nicht mehr an einem Strang zogen. Die alte Ständeordnung wurde durch den neuen Gegensatz von arm und reich gekreuzt. Diese Durchkreuzung musste auch nicht automatisch zu einer Revolution führen. Sie ließ aber vielfältige Unruhe entstehen, die man durch eine umfassende Steuerreform zugunsten der Bauern und durch die Abschaffung der Privilegien hätte entschärfen können. Es war die große Frage der Zeit, ob sich das politische System zu solchen Reformen durchringen konnte.

Das politische System

Frankreich war das Land, in dem sich die Herrschaftsform des Absolutismus am weitesten ausgebildet hatte. Absolutismus bezeichnet eine Königsherrschaft (Monarchie), die weder durch Gesetze noch durch irgendeine Form politischer Mitbestimmung begrenzt ist.

Die theoretische Begründung der absolutistischen Monarchie war das Gottesgnadentum. Der König galt als Stellvertreter Gottes auf Erden und hatte Anteil an Gottes unfehlbarer Erkenntnis und Autorität. Der König konnte also gar nicht irren, stand über den Gesetzen und konnte in seiner Machtfülle ebenso wenig wie Gott begrenzt werden.

Der Absolutismus hatte sich in Frankreich im 17. Jahrhundert unter Ludwig XIV. (Regierungszeit 1661–1715) durchgesetzt. Doch in der Praxis war auch die Herrschaft der französischen Könige nicht unbegrenzt. Sie mussten sich an das geltende Erbfolgerecht halten und die Vormacht der katholischen Kirche anerkennen. Aber die Monarchen waren (und das ist das Hauptkennzeichen des Absolutismus) von einem ständischen Kontrollorgan befreit.

Seit 1614 wurden die »Generalstände«, eine gesamtstaatliche politische Vertretung der drei Stände, nicht mehr einberufen. Allerdings gab es am Vorabend der Revolution in sieben von insgesamt 34 Provinzen Frankreichs noch die sogenannten Zwischengewalten. Das waren Ständevertretungen auf Provinzebene (»Provinzialstände«). Ferner mussten die königlichen Gesetze von Gerichtshöfen »aufgeschrieben« werden. Sie trugen den irreführenden Namen »Parlamente«. Denn die Mitglieder dieser »Parlamente« hatten das Richteramt geerbt und konnten nicht abgesetzt werden. Sie stammten zumeist aus dem Adel.

Vom Standpunkt des Königs und seiner Getreuen aus konnte man auch in Frankreich noch von einem unvollendeten Ab-

solutismus sprechen. Anhänger des Absolutismus mussten darauf dringen, die sieben Provinzialstände abzuschaffen und den Einfluss der »Parlamente« zu verringern. Denn was würde geschehen, wenn deren Mitglieder auf die Idee kamen, die Eintragung der Gesetze abzulehnen?

Im 18. Jahrhundert geriet der französische Absolutismus unter Ludwig XVI. (er regierte von 1774 bis 1792) in eine Krise. Es zeigte sich, dass der Adel nicht vollends entmachteter war. Mit dem Bürgertum stieg eine neue Schicht auf, die nach politischem Einfluss verlangte. Der Absolutismus wurde also in einer Zeit herausgebildet, in der es ein gesellschaftliches Gleichgewicht zwischen Adel und Bürgertum gab: Der Adel konnte nicht mehr, das Bürgertum konnte noch nicht über die wirtschaftliche und politische Macht im Staate verfügen. In dieser Situation vermochte der Staat den Anschein zu erwecken, über den gesellschaftlichen Kräften zu stehen, und der Herrscher konnte die absolute Macht ausüben.

Es gehörte demnach auch zum Prinzip absolutistischer Herrschaft, dass die Monarchen eine Politik betrieben, die weder den Adel noch das Bürgertum bevorzugte. Sie mussten das Gleichgewicht zwischen beiden bewahren, um die Alleinherrschaft aufrechtzuerhalten. Je weiter die wirtschaftliche Entwicklung jedoch voranschritt, desto schwieriger wurde es, die absolutistische Herrschaft fortzusetzen. Denn das gesellschaftliche Gleichgewicht verschob sich immer mehr zugunsten des Bürgertums. Man könnte dieses Problem als Systemkrise des Absolutismus bezeichnen.

Für die notwendige Schaukelpolitik waren starke Herrscherpersönlichkeiten nötig. Ludwig XVI. gehörte ganz und gar nicht zu ihnen: Er war keine königliche Erscheinung, sondern klein, dick, schüchtern, gutmütig und willensschwach sowie zielstrebig Beeinflussung leicht ergeben. Seine Frau Marie Antoinette, eine Schwester Kaiser Josephs II., hatte am Versail-

ler Hof einen schweren Stand. Sie wurde als »Österreicherin« für politisch unzuverlässig erklärt und durch erfundene Affären persönlich gedemütigt. Auf die allgemeine politische Entwicklung übte sie nur einen geringen Einfluss aus. Sie konnte aber nicht verhindern, dass der Ruf des Königtums weiter sank.

So vermochte die französische Monarchie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dem hohen theoretischen Anspruch des Gottesgnadentums nicht mehr gerecht zu werden. Der Staat, in dem der König der Theorie nach der Inhaber aller Macht war und als Stellvertreter Gottes losgelöst von den Gesetzen regierte, war durch Willkür, und nicht durch Ordnung gekennzeichnet. Das galt nicht nur (wie bereits dargestellt) auf dem Gebiet der Finanzpolitik, sondern auch im Rechtswesen.

Was die Rechtsprechung verhasst machte, war nicht etwa eine Schonung der Privilegierten, sondern die fehlende Sicherheit gegen königliche Rechtseingriffe. Mit einem schriftlichen Befehl konnte der König den Gerichten jeden einzelnen Fall entziehen und eine Person ins Gefängnis bringen lassen.

Wahrscheinlich hätte der König seine absolutistische Herrschaft noch jahrelang gegen die Interessen von Adel und Bürgertum aufrechterhalten können.

Zum Handeln gezwungen wurde er jedoch, als sich herausstellte, dass Frankreich auf einen Staatsbankrott zusteuerte. Doch nicht die Verschwendungssucht des Versailler Hofes und die Zuwendungen an den Geburtsadel hatten den Staat in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Es waren vielmehr die Kosten für den verlorengegangenen Siebenjährigen Krieg (1756–63) und für das erfolgreiche französische Engagement im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Um sich an England für die Niederlage im Siebenjährigen Krieg zu rächen, hatte Ludwig XVI. die »amerikanischen Rebellen« gegen das englische Königtum unterstützen lassen: zuerst mit Geld und dann mit Waffen. Von den Staatsausgaben mussten jährlich ungefähr 50 Prozent für

die Verzinsung der Schulden, 25 Prozent für den Unterhalt des Militärs, 19 Prozent für die Zivilverwaltung und sechs Prozent für die königliche Hofhaltung ausgegeben werden.

Prinzipiell besaß der Staat zwei Möglichkeiten, zu Geld zu kommen. Man konnte die ständischen Privilegien abschaffen, indem man die Ausgaben für die adeligen Pensionen kürzte und den Adel an den Steuern beteiligte. Diese Politik hätte die absolute Macht des Königs gestärkt.

Die andere Möglichkeit bestand darin, die Staatsausgaben durch Anleihen zu decken, die man vom besitzenden Bürgertum erwartete. Dazu musste man freilich den Geldgebern auch politische Konzessionen machen. Eine solche Politik lief also auf eine Beschränkung der Königsmacht hinaus.

In dieser Situation zeigte sich die Unfähigkeit des politischen Systems Absolutismus. Der König hätte sich auf eine Seite, auf die der Privilegierten oder die des Bürgertums, stellen müssen. Es konnte, was doch eigentlich zum Prinzip des Absolutismus gehörte, nicht weiter geschehen: die Schaukelpolitik zwischen beiden Gruppen. Ludwig XVI. entschied sich jedoch nicht für einen klaren Kurs und löste damit selbst den Staatsbankrott aus.

Die Ideen der Aufklärung

Bevor der Absolutismus durch die Revolution gestürzt wurde, hatten die neuen Ideen der Aufklärung in Frankreich die Herrschaft über die Köpfe errungen. Als Epochenbezeichnung der Geschichte meint Aufklärung eine europäische Bewegung des 17. und 18. Jahrhunderts, die alle Lebensbereiche beeinflusste. Sie hatte im 17. Jahrhundert ihren ersten Schwerpunkt in England und erlebte ihren Höhepunkt im 18. Jahrhundert in Frankreich.

Zur Zeit der Französischen Revolution galt das Konzept der

Aufklärung nur bedingt für beide Hälften der Menschheit. Zwar wollten einige, wie der französische Philosoph Antoine Marquis de Condorcet, die Menschen- und Bürgerrechte auch auf die Frauen ausdehnen. Zwar forderten Frauenrechtlerinnen, wie Olympe de Gouges in Frankreich und Mary Wollstonecraft in England, die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts. Aber in der Realität setzte sich eine andere Vorstellung durch. Weiblichkeit wurde mit Gefühl, Männlichkeit mit Verstand gleichgesetzt. In der Folge davon wurde den Männern die Welt der bezahlten Arbeit und der Politik zugewiesen. Den Frauen blieben Kinder, Küche, Kirche. Einige wenige Frauen, wie Madame de Condorcet, konnten in ihren literarischen Salons Einfluss ausüben.

Heutzutage lässt sich am Konzept der Aufklärung noch einiges mehr bemängeln. Es galt zunächst nur für den europäischen Kontinent und nahm die Ausbeutung der Dritten Welt durch die Kolonialmächte kaum in den Blick. Drittens waren die meisten Aufklärer des 18. Jahrhunderts von dem unerschütterlichen Glauben beseelt, die Natur beherrschen zu können. Inzwischen hat eine lange Serie von Naturkatastrophen das Misstrauen wachsen lassen, ob die Wissenschaftler, die den Menschen Aufklärung und Fortschritt verkündeten, eigentlich zu ihrem Wohlergehen beitrugen.

Trotz aller berechtigten Kritik haben die Aufklärer des 17. und 18. Jahrhunderts bedeutende Beiträge zur Durchsetzung der modernen Demokratie geleistet. Unter ihnen ragen hervor: Charles Baron de Montesquieu als Theoretiker der Gewaltenteilung, Voltaire (d. i. François-Marie Arouet) als Vorkämpfer des Rechtsstaates und Jean-Jacques Rousseau als Vertreter einer direkten Demokratie. Für sie und viele andere ging es darum, das Gottesgnadentum, also die theoretische Begründung des Absolutismus, zu bekämpfen.

Der Kampf der Aufklärungsphilosophie gegen das Gottes-

gnadentum gipfelte in der Durchsetzung der Naturrechtslehre. Es wurde, schlicht gesagt, die Vernunft an die Stelle Gottes und die Philosophie an die Stelle der Bibel gesetzt. Nicht mehr die göttliche Offenbarung, von der Kirche verwaltet, hatte alle Fragen nach dem Leben, nach der rechten Ordnung des Staates und der Gesellschaft zu beantworten, sondern der menschliche Verstand. Es ging um die Frage, ob der Mensch »von Natur aus« gut oder schlecht sei, und darum, welche Folgen die Antwort darauf in der politischen Praxis nach sich ziehen würde.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, den Absolutismus mit dem siegreich auf dem Vormarsch befindlichen Naturrecht zu verbinden. Die Staatstheorie von Thomas Hobbes war ein solcher Versuch, die alten Herrschaftsverhältnisse mit Hilfe der neuen revolutionären Philosophie zu festigen. Hobbes ging in seiner Schrift *Leviathan* (1651) davon aus, dass die natürlichen Triebe des Menschen, Selbsterhaltung und Machtgier, zu einem Krieg aller gegen alle führen würden, wenn die Menschen nicht freiwillig ihre Macht einem Monarchen übergäben. Dieser müsse absolute Gewalt in der Gesetzgebung und Rechtsprechung haben und weder durch Gewaltenteilung, noch Gesetze eingeschränkt werden. An dieser naturrechtlichen Begründung des Absolutismus rieben sich die französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts.

Im allgemeinen verband sich die französische Aufklärung dieser Zeit mit den Interessen des Dritten Standes. Doch wie sich in ihm verschiedene Schichten regten, so wurden in den Hauptströmungen dieser modernen Philosophie die Bedürfnisse und Ziele verschiedener Schichten der Dritten Standes formuliert.

Als im Jahre 1789 in Frankreich die Revolution ausbrach, waren Montesquieu, Voltaire und Rousseau längst gestorben. Aber ihre Ideen lebten weiter. Montesquieu war der Meinung, dass gesetzgebende und ausübende Gewalt nicht in einer Hand

liegen dürfen, wenn sich ein Staat die Freiheit der Bürger zum Ziel gesetzt habe. Mit dieser Idee wirkte er vor allem auf diejenigen Bürger, die kein vollständiges Ende der alten Gesellschaft wollten, weil sie schon mit einem Bein in ihr standen: Sei es, dass sie sich mit ihrem Geld Ämter gekauft; sei es, dass sie die Verwandtschaft der Adligen durch Heirat »eingehandelt« hatten. Ihnen bot Montesquieu einen vorteilhaften Kompromiss an: den König zu behalten, ein wenig mehr Ordnung in das Gewirr der rechtlichen Einrichtungen zu bringen und die Macht zwischen den alten und den neuen Eliten zu teilen. Kurz: In der ersten Phase der Französischen Revolution wurde Montesquieu zum Ideengeber für die Anhänger einer konstitutionellen Monarchie, also einer Königsherrschaft, die durch eine Verfassung (Konstitution) begrenzt wird.

Nach Voltaire gibt es eine allgemeine Vorstellung von dem, was Recht oder Unrecht ist. Diese Vorstellung ist unabhängig von bestehenden Gesetzen, Verträgen, unabhängig auch von kirchlichen Meinungen. Um zu ermitteln, was Recht ist, brauche der Mensch nur auf die Stimme seines Gewissens zu hören. Von dieser Position aus zog Voltaire mit leidenschaftlicher Vernunft gegen jede Ungerechtigkeit zu Felde, vor allem aber gegen die Kirche. Montesquieu lehrte die Politiker, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um die Freiheit der Bürger zu sichern. Voltaire lehrte die Bürger, welche Haltung gegenüber den Politikern einzunehmen sei, wenn man frei bleiben wollte. Voltaire verteidigte die bürgerliche Gesellschaft aber nicht nur vor willkürlichen Eingriffen von Kirche und Staat. Er verteidigte sie auch vor der Einmischung des einfachen Volkes. So wurde er am Anfang der zweiten Revolutionsphase zum Ideengeber des Handelsbürgertums und seiner politischen Vertretung, der Girondisten. Diese waren zwar Anhänger einer Republik, aber ebenfalls nicht bereit, auf die Bedürfnisse des einfachen Volkes einzugehen.

Rousseau wurde am Ende der zweiten Revolutionsphase für das demokratische Kleinbürgertum und seine politische Vertretung, die Jakobiner, wichtig. Diese interessierten sich für das von ihm entwickelte Konzept einer direkten und sozialen Demokratie. Rousseau wollte auf die Gewaltenteilung verzichten und auch die Richter durch das Volk wählen lassen. Er misstraute nicht dem Volk, sondern den gewählten Abgeordneten. Am liebsten hätte er das Volk auf den Marktplätzen zusammenkommen lassen, um dort über die Gesetze »direkt« zu entscheiden. Das war in den großen Staaten kaum möglich. Es galt also, nach anderen Möglichkeiten zu suchen, um die Macht der Abgeordneten zu begrenzen. Dazu gehörte, dass das Eigentum »sozial« verträglich verteilt werden musste. Um das »allgemeine Glück« zu erlangen, durfte es weder Arme noch Reiche geben, sondern nur eine einzige, große Mittelschicht.

Die bürgerliche Öffentlichkeit hatte den Kampf um die vorherrschenden Werte längst für sich entschieden, bevor auch die politischen Verhältnisse in der Revolution umgewälzt wurden. Der Absolutismus und seine theoretischen Begründungen, sei es das Gottesgnadentum oder die konservative Variante des Naturrechts, fanden immer weniger Verteidiger. Doch von welcher Seite drohte dem politischen System die größte Gefahr?

Das Vorspiel: Aufbegehren der Privilegierten

Nach einer weit verbreiteten Meinung war der Aufstieg des Bürgertums die wichtigste Ursache für den Ausbruch der Französischen Revolution. Seine oberen und mittleren Schichten hatten wirtschaftlichen Einfluss erlangt. Sie drängten nach politischer Mitbestimmung, um ihre Wirtschaftsmacht abzusichern. Die Ideen der Aufklärung lehrten sie, wie politischer Einfluss erlangt werden konnte. Man musste die Ständevertre-

tung endgültig abschaffen und stattdessen eine Nationalversammlung einberufen. Ihre Mitglieder sollten gewählt werden, am besten nach einem Wahlrecht, das die Besitzenden bevorzugte. Dann aber sollte jeder Abgeordnete eine Stimme haben. Die Mehrheit der Versammlung würde zusammen mit dem König Gesetze beschließen. Eine Verfassung hätte diese Zusammenarbeit zwischen König und Parlament schriftlich absichern. Nach diesen Vorstellungen wäre der Absolutismus in eine verfassungsmäßig begrenzte (konstitutionelle) Monarchie übergegangen.

Das Hauptproblem war, den König davon zu überzeugen, mit einer Beschränkung seiner bisherigen Machtfülle einverstanden zu sein. Man musste ihn dazu zwingen. Da kam die Finanzkrise den Bürgern gerade recht. Sie standen mit ihrem Geld und ihren neuen Ideen bereit. Sie konnten den Staatsbankrott abwenden, forderten aber im Gegenzug politischen Einfluss.

Insoweit trifft die Meinung zu, revolutionsbereite Bürger hätten den Hauptteil an der Umwälzung ausgemacht.

Aber unzutreffend ist es, dass die Revolution vom besitzenden Bürgertum ausgelöst wurde. Die Konflikte, die es im vorrevolutionären Frankreich gab, wurden nicht von einer parteiähnlichen Gruppierung kontrolliert. Die Konflikte wurden von niemandem zielstrebig zu einer Revolution weiterentwickelt. Die Konflikte hatten Folgen, die nicht beabsichtigt worden waren – von keiner Seite, weder von der des Königs noch von den »Revolutionären«. Insofern stellte das besitzende Bürgertum für die Anhänger des Absolutismus auch nicht die größte Gefahr dar.

Dasselbe gilt für die unzufriedenen Bauern. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es in Frankreich, wie in anderen Ländern auch, immer wieder zu Bauernunruhen. Ihr Ausgangspunkt war fast immer eine Missernte. Die Unruhen waren ein sponta-

ner Ausdruck allgemeiner Besorgnis über die steigenden Lebensmittelpreise. Es handelte sich bei ihnen keineswegs um eine zentral gesteuerte Erhebung, sondern um eine Reihe lokaler Unternehmungen, die nicht miteinander verbunden waren. Die Aufrührer richteten ihren Protest auf ganz bestimmte Personengruppen: den Gutsbesitzer, den Kornhändler, den Müller, den Bäcker, den Steuereintreiber – allesamt Personen, die den Bauern zu viel Geld abnahmen. Die Aufrührer dachten nicht daran, durch politische Regelungen langfristige Abhilfe zu schaffen. Sie waren zufrieden, wenn die örtlichen Behörden die Preise herabsetzten oder wenn der Steuereintreiber die Flucht ergriff. Und das Wichtigste war: Die bäuerlichen Aufrührer dachten nicht entfernt daran, den König, die Regierung oder die alte Ordnung insgesamt zu stürzen. Die Bauernunruhen waren genau das, was in der Einführung »Revolte« genannt wurde: ein plötzliches Aufbegehren ohne ein politisches Programm. Insofern waren diese Unruhen auf dem Lande für die Anhänger des Absolutismus ebenfalls nicht das Hauptproblem.

Wenn über die Bedeutung der Volksmassen für die Französische Revolution gesprochen wird, dann ist oft von der »Vehikeltheorie« die Rede. Bauernunruhen auf dem Lande waren ein wichtiger Bestandteil der Revolution. Sie waren sozusagen ein Vehikel für die Durchsetzung bürgerlicher Interessen. Das heißt, bürgerliche Abgeordnete konnten im Parlament ihre Ziele besser erreichen, wenn sie auf unruhige Bevölkerungsschichten hinwiesen. Die Bauern nahmen an der Revolution teil, ohne zu den Visionen einer neuen Gesellschaft zu stehen. Stattdessen kämpften sie für handfeste Ziele, die sich aus ihrer Lebensweise und Mentalität ergaben; zum Beispiel dafür, dass die grundherrlichen Rechte abgeschafft würden. Sie übten aber damit Druck auf die Abgeordneten aus und zwangen diese im Laufe der Revolution, je nach politischem Standort mehr oder weniger, auf sie einzugehen.

Veränderungswillige Bürger mit politischem Programm und unruhige Massen mit Konfliktbereitschaft waren also notwendige Voraussetzungen der Revolution. Aber das reichte noch nicht aus, um die große Umwälzung in Gang zu bringen. Von entscheidender Bedeutung waren die Finanzkrise des Staates und die Unfähigkeit des Absolutismus, diese zu meistern.

Ausgelöst wurde die Umwälzung, die zur Revolution führte, ausgerechnet von den Privilegierten aus dem ersten und zweiten Stand. Das waren Personen, die am wenigsten auf eine Revolution hinarbeiteten. Aber das Aufbegehren der Privilegierten bildete das Vorspiel zur Revolution, weil auch die Privilegierten die Entwicklung nicht im Griff hatten.

Der König heckte 1787 mit seinen Getreuen einen Plan aus. Der Adel sollte auf die Steuerfreiheit freiwillig verzichten – wenigstens teilweise. Das konnte nicht gutgehen. Wer verzichtet schon freiwillig auf seine Vorrechte? Ludwig XVI. berief also 1787 eine Versammlung von 144 ausgesuchten Adelige ein. Als sich diese »Notabeln« (d. h. wortwörtlich »bemerkenswerte« Personen) seinen Steuerplänen widersetzen, löste er die Versammlung wieder auf. Nach den Notabeln verweigerten sich auch die »Parlamente« dem königlichen Ansinnen. In diesen Gerichtshöfen saßen ja ebenfalls Adelige. Sie weigerten sich, neue Gesetze, die das alte Steuersystem änderten, in die Register aufzunehmen. Im folgenden Jahr 1788 legte der Justizminister ein Gesetz vor, das die Rechte der »Parlamente« verminderte. Als das »Parlament« von Grenoble dagegen protestierte, wurden seine Mitglieder »beurlaubt«. Sie kamen trotzdem wieder zusammen. Damit war der Konflikt zwischen König und Adel offen ausgebrochen.

Die Privilegierten stellten in diesem Vorspiel zur Revolution zwei Forderungen: Die »Parlamente« sollten aufgewertet und die Ständeversammlungen wieder einberufen werden. Letzteres galt vor allem für die Generalstände. Nach Meinung

der Privilegierten sollten die Generalstände nach dem alten Verfahren zusammenkommen. Die Mitglieder waren zwar von jedem Stand zu wählen; es sollte aber jeder Stand in seiner eigenen Versammlung abstimmen. Der Dritte Stand hätte bei diesem Verfahren zumeist mit zwei zu eins gegen die beiden privilegierten Stände verloren. Die »Parlamente« wollte man dahingehend aufgewertet wissen, dass die Eintragung der Gesetze nicht mehr nur als ein formaler Akt angesehen wurde. Die »Parlamente« wollten vielmehr mitbestimmen, ob diese Gesetze rechtmäßig waren.

Beide Forderungen liefen also auf das Ziel hinaus, die Königsgewalt wieder der alten Kontrolle durch adelige Institutionen zu unterwerfen. Das Aufbegehren der Privilegierten war nur eine »Revolution« im alten Wortsinn: die Rückkehr nämlich zu früheren Zuständen. Dennoch wurden die Privilegierten von den Mitgliedern des Dritten Standes unterstützt. Diese dachten, die Generalstände seien besser als gar nichts und vielleicht könne man aus ihnen eine modernere Versammlung machen.

Auch der König und seine Minister freundeten sich schließlich mit dem Gedanken an, die Generalstände einzuberufen; natürlich aus anderen Erwägungen als die der Privilegierten und die des Dritten Standes. Ludwig XVI. versuchte nun, eine neue Steuer, die auch für die bisher Privilegierten gelten sollte, mit Hilfe des Dritten Standes durchzusetzen. Danach wollte er die Generalstände für unbestimmte Zeit wieder auflösen. Das eine, die Steuer, ließen sich die Privilegierten nicht gefallen; das andere, die Auflösung, der Dritte Stand nicht. So kam es zu einem Bündnis von Privilegierten und Drittem Stand. Es war ein Bündnis mit entgegengesetzten Interessen, das zwar stark genug war, den gemeinsamen Gegner Absolutismus zu stürzen, aber zu widersprüchlich, um eine neue Gesellschaft aufzubauen.

2 Die Revolution des besitzenden Bürgertums (1789–92)

Die dreifache Revolution des Jahres 1789

Die Revolution brach 1789 an drei verschiedenen Schauplätzen aus: zunächst unter den Abgeordneten im Versailler Schloss, dann in den Städten, vor allem in Paris, dann auf dem Land. Obwohl sich die Aufstandsaktionen der Abgeordneten, sowie die des Stadt- und des Landvolks, häufig miteinander verbanden, werden sie im folgenden getrennt dargestellt. Die ersten revolutionären Akte gingen von den Abgeordneten aus.

Nach mehreren vorläufigen Ankündigungen informierte der König seine Beamten am 24. Januar 1789 schriftlich, dass er nunmehr die Generalstände einberufe. Er begründete seinen Entschluss mit dem Zustand der Finanzen. Der vorgesehene Termin (27. April) wurde später auf den 5. Mai 1789 verschoben. Gleichzeitig mit dem Einberufungsbrief ließ der König eine Wahlordnung verschicken.

Diese Wahlordnung war kompliziert, aber höchst fortschrittlich. Klerus, Adel und Dritter Stand wählten ihre Vertreter getrennt. Die Adelligen konnten ihre Abgeordneten in den Bezirken direkt wählen; es gab ja nur so wenige von ihnen. Beim Klerus konnte jedes Kloster nur einen Wahlmann in eine Wahlversammlung entsenden. Da nun für den Bischof und den armen Landpfarrer das gleiche Stimmrecht galt, wurde schließlich eine große Mehrheit des niederen Klerus gewählt. Auch im Dritten Stand hatte jeder männliche Franzose, der über 25 Jahre alt war, einen festen Wohnsitz hatte und in die Steuerliste eingetragen war, eine Stimme. Im Dritten Stand wurde, wie beim Klerus, indirekt gewählt: zunächst Delegierte, dann von diesen Wahlmänner, dann von diesen der Abgeordnete. Die Delegierten bzw. Wahlmänner wählten natürlich fast

ausschließlich Abgeordnete ihres Standes. Aber sie waren dazu nicht gezwungen, und so saßen schließlich auch einige Adelige und Geistliche, die sich für den Dritten Stand eingesetzt hatten, in der Versammlung des Dritten Standes. Das verhältnismäßig demokratische Wahlrecht war vom königlichen Ministerium mit Bedacht ausgewählt worden, um die Macht der Privilegierten zu brechen.

Schon allein die Tatsache, dass gewählt werden sollte, versetzte das ganze Land in Erregung. Eine Flut von Broschüren überschüttete das Land. In ihnen formulierten die Verfasser ihre Forderungen zur Reform der Gesellschaft. Die wichtigste Schrift stammte von dem Abbé Emmanuel Joseph Sieyès und trug den Titel *Was ist der Dritte Stand?* (*Quelle 1*). Die Antwort lautete natürlich, dass der Dritte Stand alles sei, obwohl er bisher nichts zu sagen habe. Sieyès forderte, die Generalstände in eine Nationalversammlung umzuwandeln, in der nach Köpfen abgestimmt wurde.

Hinzu kam, dass jede Wählerversammlung eine Liste von Beschwerden (*cahier de doléances*) aufsetzen konnte, die dann von dem Abgeordneten nach Versailles mitgenommen wurde. Von dieser Möglichkeit wurde auch rege Gebrauch gemacht. Rund 60 000 solcher Beschwerdehefte sind erhalten geblieben. Jedoch ist der Quellenwert dieser *cahiers* umstritten. Da die einfachen Leute nicht schreiben konnten, musste jemand ihnen die Feder geführt haben – vielleicht der Pfarrer, der Lehrer oder der Kaufmann. Gaben die *cahiers* also einen Eindruck von der Stimmung des Volkes, oder waren sie nicht doch durch das Interessenfilter der Schreibkundigen gegangen?

Den Inhalt der Beschwerdehefte kann man allerdings recht genau zusammenfassen. Hauptsächlich wurde gefordert, das Steuersystem zu vereinfachen und die Monarchie durch eine Körperschaft zu kontrollieren. Diese Forderungen gingen einher mit einem oft rührenden Vertrauen in den König und mit

Wünschen nach Abschaffung lokaler Missstände. Die Monarchie als Staatsform wurde mit keinem Wort in Frage gestellt.

Nach ihrem gemeinsamen Sieg über das absolutistische Königtum zerfiel das unnatürliche Bündnis zwischen den Privilegierten und dem Dritten Stand.

Die Abgeordneten jedes Standes begannen nach der gemeinsamen Eröffnungssitzung im Schloss von Versailles, wieder in getrennten Versammlungen zu beraten. Vor allem ging es nun um eine Frage. Sie war nur vordergründig technischer Natur, betraf in Wirklichkeit aber den Aufbau der neuen Gesellschaft. Wie sollte in den Generalständen abgestimmt werden?

Dem Dritten Stand war schon am 27. Dezember 1788 eine Verdoppelung seiner Abgeordnetenzahl zugestanden worden. Ungefähr 600 Personen vertraten ihn nunmehr gegenüber je 300 der ersten beiden Stände. Die Privilegierten forderten, wie früher abzustimmen, nämlich getrennt nach Ständen. Sie konnten sich ausrechnen, dass sie dann häufig Zwei-zu-eins-Mehrheiten erreichten, egal wie viele Abgeordnete den Dritten Stand vertraten. Der Dritte Stand schlug ein ganz neues Prinzip vor: die Abstimmung nach Köpfen. Dieses Prinzip hätte ihnen die Mehrheit gesichert, nicht nur wegen der Verdoppelung ihrer Abgeordnetenzahl, sondern auch, weil sie damit rechnen konnten, weitere Stimmen aus dem niederen Klerus zu bekommen. In der Argumentation der Abgeordneten des Dritten Standes zeigte sich, dass die Aufklärungsphilosophie bei ihnen auf einen fruchtbaren Boden gefallen war.

In dieser wichtigen Frage kam es zu keiner Übereinstimmung. Die Adelsversammlung lehnte eine Abstimmung nach Köpfen ab. Auch die Versammlung des Klerus war gegen dieses Prinzip, allerdings mit einem knapperen Ergebnis. So entschlossen sich die Abgeordneten des Dritten Standes am 17. Juni 1789 zu einem ersten wirklich revolutionären Akt: Auf An-



Das Erwachen des Dritten Standes Zeitgenössische Radierung

trag von Sieyès erklärten sie sich angesichts der Tatsache, dass sie wenigstens 96 Prozent der Bevölkerung repräsentierten, mit 490 zu 90 Stimmen zur Nationalversammlung (*Assemblée nationale*). Gleichzeitig gaben sie ihrer Hoffnung Ausdruck, dass alle noch abwesenden Abgeordneten zu ihnen kommen würden (*Quelle 2*). Die Versammlung des Klerus stimmte am 19. Juni mit knapper Mehrheit für eine Vereinigung mit der Nationalversammlung.

Als die Abgeordneten der Nationalversammlung am 20. Juni die Tür zu ihrem Versammlungssaal verschlossen fanden, zogen sie zum nahe gelegenen Ballhaus (*Jeu de Paume*). Dort leisteten sie in großer Begeisterung den Schwur, sich niemals zu trennen und sich überall zu versammeln, wo die Umstände es erforderlich machten – bis eine Verfassung erarbeitet und be-

geschlossen worden sei. Auch diese »Permanenzerklärung« war ein revolutionärer Akt, da sie die Souveränität der Abgeordneten gegenüber dem König vertrat. Die Mitglieder der Nationalversammlung setzten sich über das bisherige Recht des Königs hinweg, eine Versammlung nach seinen Wünschen tagen zu lassen und wieder aufzulösen. Ende Juni zog der König die Konsequenz aus dieser Entwicklung. Er befahl den Mitgliedern der Adelsversammlung, sich ebenfalls mit der Nationalversammlung zu vereinigen. Der König wollte sich damit einen Einfluss auf die Nationalversammlung sichern.

Mit den großen pathetischen Erklärungen vom 17. und 20. Juni 1789 kam die Revolution der Abgeordneten zu einem vorläufigen Ende.

Das Stadtvolk war bisher noch nicht auf dem politischen Schauplatz erschienen. Sein Eingreifen wurde notwendig, um die revolutionären Errungenschaften der Abgeordneten zu sichern. Das wichtigste Ereignis der städtischen Revolution war der Sturm auf die Pariser Bastille am 14. Juli 1789.

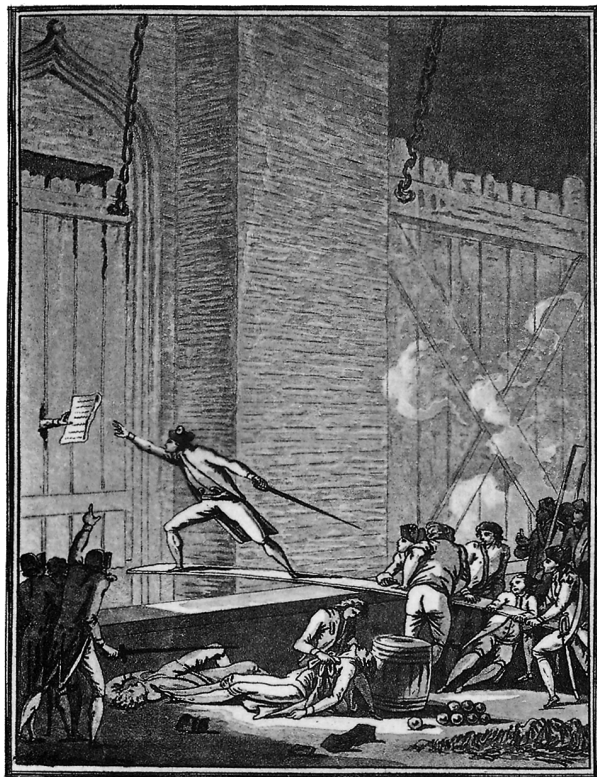
Der König ließ Truppen zusammenziehen. Plante er, die Nationalversammlung gewaltsam auflösen zu lassen? Paris geriet in Aufruhr. Am *Palais Royal*, einem zentralen Versammlungsort, wurde erregt diskutiert. Auf der Suche nach Waffen zerstörte die Menge die Zollhäuser. Im Invalidenhaus (*Invalides*) erbeutete sie 32 000 Gewehre. Dann zog sie zur *Bastille*, einer Festung inmitten der Stadt. Deren Kommandant ließ zunächst auf die Angreifer schießen, entschloss sich dann aber zur Kapitulation. Er ließ die Zugbrücke herab, und das Volk konnte die Bastille stürmen. Es fand in ihrem Inneren sieben Gefangene, aber keine Waffen.

Die Volksaktion war überaus erfolgreich. Der König musste versprechen, die Truppen abzuziehen. Er erkannte erstmals die Nationalversammlung als Autorität an, indem er die Abgeordneten bat, bei der Wiederherstellung der Ordnung behilflich zu

sein. Schon einen Tag nach dem Sturm begann man ohne jeden Auftrag damit, die Bastille dem Erdboden gleichzumachen. Erst mit der Zerstörung der Bastille wurde eine symbolische Handlung vollzogen, ein Denkmal absolutistischer Gewalt-herrschaft vernichtet. Mit dem Scheitern des wohl nur halbherzig eingeleiteten Staatsstreichs und der Kapitulation des Königs vor der Nationalversammlung verband sich auch ein anderes revolutionäres Symbol: die blau-weiß-rote Kokarde, ein Hutband mit den blau-roten Farben der Stadt Paris und der weißen Farbe des Königtums. Der 14. Juli wurde Jahrzehnte später zum Nationalfeiertag, die blau-weiß-rote Kokarde zu den Nationalfarben Frankreichs, zur *Tricolore*.

Die Nachricht von den Pariser Vorgängen rief überall in den Städten mehr oder minder heftige politische Umwälzungen hervor. Die Stadtverwaltungen, die Polizei, die Justiz, die Lebensmittelbehörden wurden mit neuen Männern besetzt. Im folgenden Jahr 1790 teilte man Paris in 48 Sektionen ein. In ihnen fanden regelmäßig Sektionsversammlungen statt. Vor allem aber schuf diese »städtische Revolution« mit den Nationalgarden bewaffnete Kräfte zur weiteren Verteidigung der Revolution. An die Spitze der Pariser Nationalgarde wurde Marie-Joseph Marquis de Lafayette gewählt, ein Adelliger, der als Teilnehmer des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges berühmt geworden war und nun die Revolutionsbewegung unterstützte.

Nach den Abgeordneten und dem Stadtvolk rebellierten die Bauern. In einigen ländlichen Gegenden Frankreichs kam es im Juli 1789 zu Unruhen. Bewaffnete Bauern stürmten Schlösser und Klöster und verbrannten in großen Freudenfeuern die alten Dokumente ihrer Abhängigkeit. Getrieben wurden sie von einer meist nicht begründeten Furcht vor einer aristokratischen Verschwörung. Das Gegenteil war nämlich häufiger der Fall: Bedrängte Adelige begannen Frankreich zu verlassen. Aller-



Gefechtpause im Kampf um die Bastille
Gemälde von Jean-François Janinet, 1752–1814

dings hatten die Mitglieder der Nationalversammlung bis jetzt noch nichts für die Bauern getan.

Auch die ländlichen Unruhen waren erfolgreich, denn sie wirkten auf die Nationalversammlung zurück. In der Nacht vom 4./5. August 1789 beschlossen die entsetzten Abgeordneten, die Feudalrechte abzulösen. Ein Grundbesitzer nach dem andern trat ans Rednerpult und verkündete, auf seine bisherigen Rechte gegenüber den Bauern fortan zu verzichten. Aus ihren Wahlbezirken wussten sie, was die Bauern dort angestellt hatten. Natürlich wurden die Reste des Feudalismus nicht allein dadurch beseitigt, dass die Bauern Archive stürmten und Dokumente verbrannten. Aber man kann auch davon ausgehen, dass sich die Abgeordneten durch die Bauernunruhen zu ihren angeblich freiwilligen Verzichtserklärungen gedrängt sahen (vgl. *Quelle 3*).

Allerdings wurden die Abgaben an den Grundherrn dann doch nicht ersatzlos gestrichen. Sie sollten vielmehr durch eine Geldzahlung abgelöst werden. Diese war zomal höher als die bisherige Jahresabgabe. Als den Bauern klargeworden war, dass sie sich freikaufen mussten, kam es im Winter 1789/90 zu neuen Unruhen.

Die Abgeordneten in der Nationalversammlung profitierten von den Stadt- und Landunruhen. Nur durch den Druck von unten konnten sich parlamentarische Erfolge einstellen oder doch wenigstens gesichert werden. Auch beim Zug der Pariser Frauen nach Versailles und zurück, einer weiteren revolutionären Sternstunde von 1789, verbanden sich die verschiedenen Aufstandsakte miteinander und gewannen dadurch erst revolutionäre Kraft.

Am 6. Oktober 1789 bewegte sich ein abenteuerlicher Zug von Versailles zurück nach Paris: Wagen mit Getreide und Mehl, von 6000 Frauen begleitet, dazu der König mit Familie in seiner Kutsche sowie einige hundert Abgeordnete, umringt



Zug der Pariser Frauen nach Versailles
Zeitgenössischer Stich

von etwa 20 000 Mann der Pariser Nationalgarde. Die Frauen, die tags zuvor hauptsächlich aus dem Markthallenviertel (*Les Halles*) aufgebrochen waren, stellten die Brotversorgung von Paris sicher. Die Nationalgardisten brachten gleichzeitig König und Nationalversammlung nach Paris. Dort mussten sie fortan unter dem Druck der Massen leben bzw. verhandeln. Der König richtete sich in seinem Stadtschloss, den Tuileries, ein. Die Abgeordneten tagten im *Manège*, dem Reitsaal des königlichen Stadtschlusses.

Das Gesetzeswerk der Abgeordneten

Die Abgeordneten der Nationalversammlung und ab Oktober 1791 der Gesetzgebenden Versammlung schufen mit ihren Beschlüssen die Grundlagen einer liberalen bürgerlichen Gesellschaft. Der Liberalismus war damals und noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein eine Freiheitslehre, die eine Trennung

von Staat und Kirche befürwortete, die Freiheit des Individuums gegenüber dem Staat vertrat und alle wirtschaftlich einengenden Schranken für das handeltreibende Bürgertum beseitigen wollte. Genau diese Prinzipien setzten die Abgeordneten in der ersten Revolutionsphase durch.

Doch auch das berühmteste Dokument der Revolution, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, trägt eine liberale Handschrift (*Quelle 4*). Das Vorbild einer solchen Auflistung von Rechten stammt aus den Verfassungen der amerikanischen Bundesstaaten, wie der Virginias von 1776. Dem zuständigen Ausschuss der Nationalversammlung wurden 20 Entwürfe zugeleitet, aus denen dann die endgültige Fassung entstand. Die Erklärung wurde dann der Verfassung vom 3. September 1791 vorangestellt. Nach diesem französischen Beispiel haben im 19. und 20. Jahrhundert fast alle europäischen Verfassungsurkunden einen Katalog von Rechten aufgenommen.

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 bestand aus einer Präambel (Vorwort) und 17 Artikeln. Sie vereinigte zwei verschiedene Arten von Rechten: die liberalen Rechte des Menschen gegenüber dem Staat und die demokratischen Rechte des Bürgers im Staat. Die Menschenrechte wurden in Artikel 2 in folgender Reihenfolge aufgezählt: »Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung«. Die Gleichheit erhielt in dieser Rangfolge keinen Platz. (Die weitaus berühmtere Parole »Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit« kam in der Rechteerklärung nicht vor. Sie ist erstmals 1790 bei den Feiern zum Jahrestag des Sturms auf die Bastille nachgewiesen.) Im einzelnen zählte die Erklärung von 1789 folgende Menschenrechte auf: Rechtssicherheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und die Unverletzlichkeit des Eigentums. Mit der Religionsfreiheit tat man sich im traditionell katholischen Frankreich schwerer (vgl. Artikel 10). Ein An-

trag, auch die Versammlungsfreiheit zu erklären, wurde abgelehnt.

Unter den Bürgerrechten verstand man: Teilnahme an der Gesetzgebung, gleicher Zugang zu den Ämtern, Steuergleichheit, Steuerbewilligungsrecht, das Recht, von den Beamten Rechenschaft zu verlangen, und die Gewaltenteilung. Die Gleichheit wurde lediglich als rechtliche, nicht aber als soziale Gleichheit verstanden. Dies sowie der hohe Stellenwert des Eigentums und die fehlende Versammlungsfreiheit zeigen, dass die Besitzenden auch bei der Abfassung dieses Dokuments den Ton angaben.

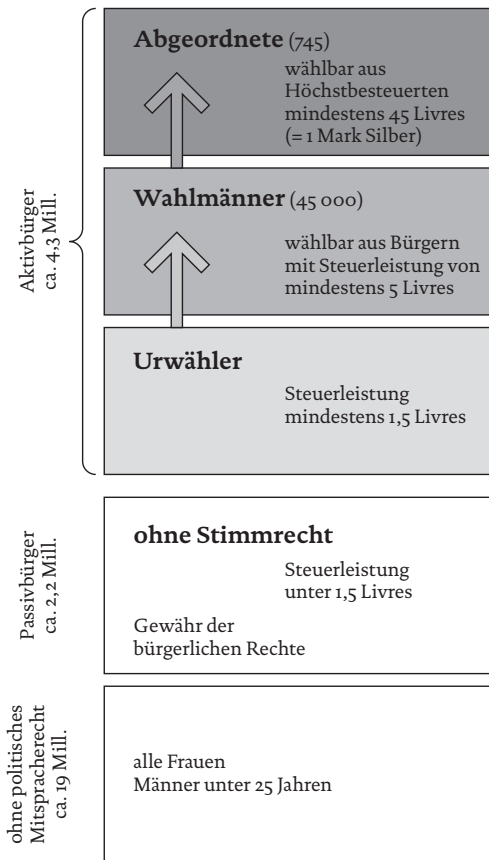
Es war eine Absichtserklärung. In Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze wurden mit Gesetz vom 13. März 1790 alle politischen Gefangenen freigelassen, mit Ausnahme derjenigen, die als wahnsinnig galten. Dem Geist der Rechteerklärung entsprach es auch, den Gleichheitsgrundsatz auf die Juden auszudehnen. Am 28. September 1791 beschloss die Nationalversammlung die uneingeschränkte Gleichstellung der Juden. Das war eine weitere richtungsweisende Tat, denn nirgendwo auf dem europäischen Kontinent waren die Juden den Christen bisher rechtlich gleichgestellt. Die Sklaven rechnete man damals noch nicht zu denjenigen, für die die Menschenrechte galten, obwohl sie dies am 22. August 1791 in der französischen Kolonie Haiti bei einer Massenerhebung forderten.

Und schließlich war die Rechteerklärung von Männern verfasst worden. Enttäuscht über die Aufnahme einer solchen Erklärung in die Verfassung veröffentlichte Olympe de Gouges im September 1791 eine an die Königin gerichtete »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« (*Quelle* 5). Sie machte darin deutlich, dass die Frauen weiterhin von den Bürgerrechten ausgeschlossen blieben. Ihr Manifest hielt sich in Form und Inhalt strikt an die Männererklärung, änderte aber jeden der 17 Artikel im feministischen Sinne. So hieß es in ihrem Artikel 1: »Die

Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten.« Olympe de Gouges ergänzte ihre Rechteerklärung durch den Entwurf eines Ehevertrages zwischen Mann und Frau, nach dem beide für die Dauer ihrer gegenseitigen Zuneigung ihr Vermögen gemeinsam verwalten. Solche Forderungen fanden erst in der zweiten Revolutionsphase teilweise Gehör. Wohl als einziger Mann stand Condorcet dem Frauenwahlrecht positiv gegenüber. Im Juli 1790 veröffentlichte er einen Aufsatz über »Die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht«.

Olympe de Gouges (ein angenommener Name) wurde am 3. November 1793 hingerichtet. Sie hatte Romane, Theaterstücke und während der Revolution politische Pamphlete geschrieben. Sie musste sterben, weil sie sich durch ihre Parteinahme für die Königin verdächtig gemacht hatte – oder (wie es in der Revolutionspresse auch hieß) weil »sie vergessen hatte, was sich für ihr Geschlecht ziemt«.

Das Herzstück dieser ersten Revolutionsphase war die Verfassung vom 3. September 1791. Man führte eine konstitutionelle Monarchie ein; d. h., die bisherige absolute Macht des Königs wurde durch eine Konstitution (Verfassung) begrenzt. Sie beruhte auf dem Prinzip der Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus. Man entschloss sich zu einem Einkammersystem und gab diesem ein Parlament, der Gesetzgebenden Versammlung (Legislative), weitgehende Vollmachten. Es bestand aus 745 Abgeordneten, die für zwei Jahre gewählt wurden. Die unmittelbare Wiederwahl eines Abgeordneten war nicht möglich. Die Versammlung trat ohne königliche Einberufung zusammen, konnte permanent tagen und war unauflösbar. Sie besaß die Gesetzesinitiative und das Recht, die Amtsführung der Minister zu überwachen. Ein zweites Parlament (Oberhaus aus Adligen) wurde nicht eingerichtet, um den Einfluss des Adels so gering wie möglich zu halten. Der König konnte zwar seine Minister selbst ernennen, aber ihm unliebsame Gesetze



Das Zensuswahlrecht nach dem Wahlgesetz
vom 22. Dezember 1789

nicht verhindern, sondern durch sein Veto nur eine Zeitlang aufschieben. Durch eine neue Einteilung Frankreichs in 83 Departements, beschlossen am 22. Dezember 1789, verlor die königliche Regierung auch ihre bisherigen Provinzialbeamten. Die Vorsteher in den Departements wurden gewählt.

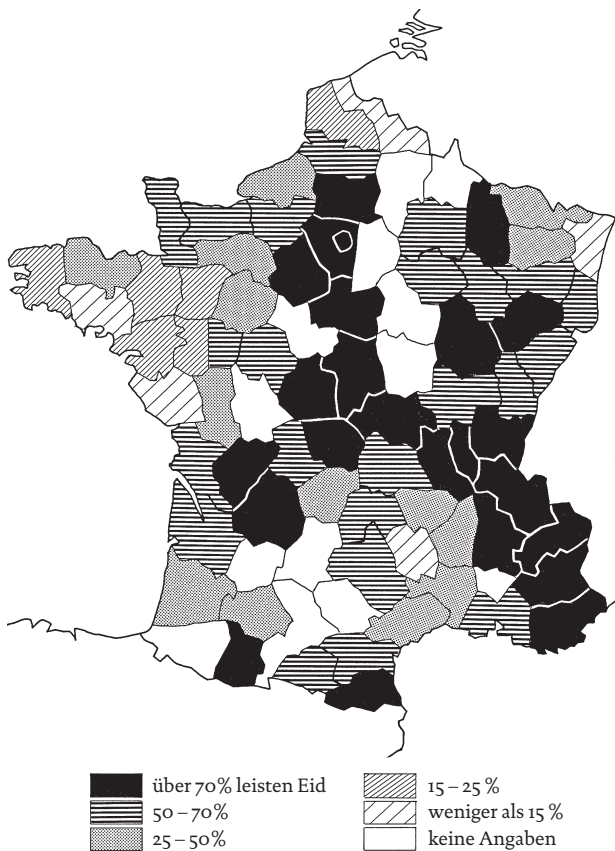
Den entscheidenden Einfluss auf die Politik sicherten sich die Mitglieder des besitzenden Bürgertums mit einer neuen Wahlordnung. Diese wurde im Dezember 1789 beschlossen und erstmals 1791 bei den Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung angewandt. Die bürgerlichen Revolutionäre übernahmen nicht das allgemeine Männerwahlrecht zu den Generalständen von 1789. Eingeführt wurde vielmehr ein sogenanntes Zensuswahlrecht. In ihm war die Wahlberechtigung in drei Stufen an das Steueraufkommen gekoppelt. Alle Männer, die weniger als drei Tagelöhne (das sind nach der damaligen Währung 1,5 Livres) Steuern zahlten, waren als »Passivbürger« vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die »Aktivbürger«, die eine Steuerleistung von mindestens 1,5 Livres erbrachten, wählten als »Urwähler« ihre »Wahlmänner«. Ein Wahlmann konnte nur derjenige werden, der mindestens 10 Tagelöhne Steuern zahlte. Die Wahlmänner (das waren in ganz Frankreich etwa 45 000 Personen) wählten dann die Abgeordneten, die ihrerseits mindestens 90 Tagelöhne (45 Livres gleich eine Silbermark) Steuern zahlen mussten, um wählbar zu sein. In dieser neugebildeten politischen Ordnung herrschte nur noch scheinbar der König (er wurde vom Volk als »Monsieur Veto« verspottet). In Wirklichkeit lag die Macht in den Händen des Besitzbürgertums, deren Vertreter sich mit Verfassung und Wahlrecht vor einer Rückkehr der Privilegierten wie auch vor einem zu starken Einfluss der niederen Schichten abzusichern versuchten.

Mit einer Reihe von Gesetzen wurden wesentliche Voraussetzungen einer liberalen Wirtschaftsordnung hergestellt. Dass die Bauern sich von den alten Feudalrechten freikaufen muss-

ten und diese Rechte nicht ersatzlos gestrichen wurden, lag natürlich ebenfalls im Interesse der neuen Elite des Geldes. Auch die sogenannte Zivilverfassung des Klerus entstand aus demselben Geist. Ihr Kernstück wurde am 12. Juli 1790 in der Nationalversammlung verabschiedet. Sie beendete die politische Macht der Kirche und beschränkte die Rolle der Geistlichen auf die Seelsorge. Die kirchlichen Amtsträger wurden fortan wie andere Beamte gewählt und erhielten ein festes Gehalt. Alle Geistlichen, die ein öffentliches Amt bekleiden wollten, mussten seit dem 27. November 1790 einen Treueid auf die neue revolutionäre Ordnung ablegen, der die Zustimmung zur Zivilverfassung einschloss. Diesen Eid leistete ungefähr die Hälfte der Pfarrer, aber nur eine kleine Minderheit der Bischöfe. Die eidverweigernden Priester wurden zu Wortführern der Gegenrevolution.

Eine Trennung von Staat und Kirche gehörte zu den Hauptaufgaben jeder bürgerlichen Revolution. In Frankreich fiel sie besonders gründlich aus. Die Ländereien der Kirche waren schon am 2. November 1789 zum Nationalbesitz erklärt und – ebenso wie das Land geflohener Adelige – den Kapitalkräftigen zum Kauf angeboten worden. Man hätte das Land auch in kleineren Parzellen anbieten können, tat es aber nicht. Auch die Klöster wurden am 13. Februar 1790 aufgehoben. In ihren leerstehenden Räumen fanden dann oft die Versammlungen der politischen Klubs statt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Nationalgüter beschloss die Nationalversammlung, Schuldscheine auszugeben, die in dem Maße, wie der Verkauf dieser Güter Geld einbrächte, wieder eingelöst werden sollten. Diese sogenannten Assignaten verwandelten sich sehr schnell in Papiergeld. Da das Münzgeld ihnen aber oft vorgezogen wurde, verloren die Assignaten an Wert und stürzten den Staat in eine weitere finanzielle Krise. Im April 1792 war ihr Kaufwert auf 60 Prozent ihres Ausga-



Eidleistungen der Priester auf die neue revolutionäre
Ordnung, 1790/91

bewerts gesunken. Unter dem Verfall der Assignaten litten vor allem Lohn- und Gehaltsempfänger. Gewerbetreibende und Händler ließen sich für ihre Geschäfte in Münzgeld bezahlen.

Im Interesse des handeltreibenden Bürgertums war es ferner, dass am 31. Oktober 1790 die Binnenzölle und am 2. März 1791 die Zünfte abgeschafft wurden. Die Zünfte hatten die freie Herstellung von Waren, die Zölle zwischen den Provinzen Frankreichs den Warenverkehr behindert. Fast gleichzeitig, am 14. Juni 1791, verboten die Abgeordneten im Namen der Freiheit von Industrie und Handel das Streikrecht und die Koalitionsfreiheit (Gesetz *Le Chapelier*). Die Lohnarbeiter gingen in der erste Revolutionsphase also ebenso leer aus wie die Bauern.

Das neue Steuersystem bestand aus drei direkten Abgaben: Am 23. November 1790 wurde eine Grundsteuer eingeführt; betroffen davon waren die Einkünfte aus Grund und Boden. Es folgte am 13. Januar 1791 eine Einkommensteuer; deren Höhe hing von dem Mietwert der Wohnungen ab. Eine am 2. März 1791 beschlossene Gewerbesteuer bezog sich auf Einkünfte aus Handel und Industrie. Mit der Einziehung der Steuern wurden die Gemeinden beauftragt. Dieses einfache System war so erfolgreich, dass es in den wesentlichen Zügen das ganze 19. Jahrhundert hindurch bestehen blieb.

Die gesamte erste Revolutionsphase war durch die Zusammenarbeit des liberalen Bürgertums mit der Monarchie gekennzeichnet. Ludwig XVI. hätte die Monarchie und sein Leben wahrscheinlich retten können, wenn er sich ernstlich auf diese Zusammenarbeit eingelassen hätte. Stattdessen akzeptierte er die revolutionären Errungenschaften nur zum Schein und wollte mit Hilfe der ausgewanderten Adligen und des Auslands die vorrevolutionären Zustände wiederherstellen. Diese gegenrevolutionären Machenschaften des Königs wurden Schritt für Schritt aufgedeckt; sie kompromittierten auch die liberale Abgeordneten-Mehrheit. Am 21. Juni 1791 scheiterte die Flucht des

Königs und seiner Familie ins Ausland. Während der Bruder nach Belgien entkam, wurde der König in Varennes nahe der Grenze von einem Postmeister erkannt, aufgehalten und durch Nationalgardisten nach Paris zurückgeführt. Die Proklamation, die Ludwig XVI. im Vertrauen auf eine erfolgreiche Flucht schon ausgearbeitet hatte, ließ keinen Zweifel an seinen Absichten. Er wollte zur österreichischen Armee in den Niederlanden gelangen, mit dieser nach Paris zurückkehren, das Parlament auflösen und die absolute Königsherrschaft wiederherstellen. Im besitzenden Bürgertum, dessen politisches Schicksal mit der Monarchie verbunden war, lief das Gerücht um, der König sei entführt worden. So wurde dem König noch nicht der Prozess gemacht, sondern nur seinen Helfern.

Nach Varennes erhoben sich erstmals Stimmen, die eine Republik forderten. Am 17. Juli 1791 wurde eine Versammlung auf dem Marsfeld (*Champ de Mars*), bei der eine Eingabe für die Einführung der Republik unterzeichnet werden sollte, von der Nationalgarde gewaltsam aufgelöst; 50 Menschen mussten sterben. Es war das erste Mal, dass die zu Beginn der Revolution entstandene Truppe auf Revolutionsanhänger schoss.

Die neue liberale politische Ordnung war also alles andere als gefestigt. Sie wurde von den Anhängern des Absolutismus ebenso in Frage gestellt wie von den Wortführern derjenigen Schichten, die bisher zu kurz gekommen waren.

Beginn der Revolutionskriege

Die Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung verschoben das politische Kräfteverhältnis erheblich. Da es noch keine Parteien in unserem heutigen Sinn gab, wurden die Gruppierungen oft nach der Herkunft ihrer Anführer, ihrem Versammlungsort oder ihren Plätzen im Parlament benannt.

Am 1. Oktober 1791 kamen die Abgeordneten der Gesetzge-

benden Versammlung erstmals zusammen. Die Vertreter des besitzenden Bürgertums, die sich weiterhin für die konstitutionelle Monarchie einsetzten, standen jetzt auf der Rechten. Man nannte sie nach ihrem Versammlungsort *Feuillants*. Die Linke wurde von Rednern geprägt, die aus dem Departement *Gironde* kamen (deshalb nannte man sie später Girondisten). Sie hatten in dem Pariser Abgeordneten Jacques-Pierre Brissot ihren Wortführer. Die Girondisten waren zumeist Anhänger einer Republik, kamen aber ebenfalls aus dem besitzenden Bürgertum. Zwischen beiden Flügeln bildete die Mehrheit der Abgeordneten eine unabhängige Mitte.

Gleichzeitig stieg die Bedeutung der politischen Klubs. In ihnen konnten auch diejenigen mitreden, die keine Mandatsträger waren. Zum bedeutendsten Klub stieg derjenige auf, dessen Mitglieder sich seit Oktober 1789 im vormaligen Kloster der Jakobiner versammelten und deshalb *Jacobins* genannt wurden. Auch der im April 1790 gegründete Klub der *Cordeliers*, dessen Mitglieder noch radikaler eingestellt waren, erreichte beträchtlichen Einfluss. Die *Cordeliers* trafen sich im ehemaligen Franziskanerkloster auf dem linken Seine-Ufer. In den Pariser Sektionen versammelten sich ebenfalls regelmäßig die einfachen Leute. Man nannte sie Sansculotten, weil sie keine Kniebundhosen (*culottes*) wie die Adligen trugen. Mit Eingaben versuchten die Klubs und Sektionsversammlungen Druck auf die Abgeordneten auszuüben.

Die Gesetzgebende Versammlung konnte nur knapp ein Jahr lang zusammenkommen, weil sich die politischen Ereignisse überschlugen. Das lag am Eingreifen der europäischen Großmächte in die innerfranzösischen Angelegenheiten. Es kam zum Krieg.

Durch den Ausbruch der Französischen Revolution wurden auch die Beziehungen zwischen den europäischen Großmächten nachhaltig verändert. Seit der preußischen Eroberung

Schlesiens (1740) galt der Gegensatz zwischen Preußen und Österreich als eine Konstante internationaler Politik. Österreich hatte bis in die 1780er Jahre hinein den Verlust Schlesiens nicht verwunden und auf verschiedene Weise versucht, den Aufstieg Preußens zu behindern. Beide Großmächte rivalisierten zusammen mit Russland darum, sich auf Kosten Polens weiter zu vergrößern. Im Jahre 1772 war Polen ein erstes Mal durch eine Aufteilung unter den drei Großmächten verkleinert worden. Ebenfalls bestanden seit vielen Jahren zwischen England und Frankreich starke Spannungen, vor allem in der Kolonialfrage. Frankreich hatte aber seit dem Siebenjährigen Krieg auf die Unterstützung Österreichs rechnen können.

Was sich nun in den 1790er Jahren veränderte, kann man als völlige Isolation Frankreichs bezeichnen. Aus Furcht vor einer Ausstrahlung der Revolution auf ihre Länder rückten die bisher rivalisierenden Großmächte zusammen. Vor allem Österreich und Preußen begruben ihre Differenzen wegen Schlesien. Frankreich stand nunmehr ohne einen Bündnispartner da.

Mit den 1792 ausbrechenden Revolutionskriegen kam noch ein weiteres neues Element in die internationale Kriegführung. Die bisherigen Kriege des 18. Jahrhunderts hatten jeweils nur das europäische Staatensystem bedroht. In den Revolutionskriegen seit 1792 ließen sich Außen- und Innenpolitik nicht mehr trennen. Die Kriege gefährdeten nun auch das innere Gefüge der jeweils kriegführenden oder vom Krieg bedrohten Staaten.

Auf eine militärische Auseinandersetzung zwischen Frankreich und den anderen europäischen Mächten wurde von verschiedenen Seiten hingearbeitet. Für eine solche wirkten zunächst die französischen Emigranten, die bei Koblenz ein Hauptquartier aufgeschlagen hatten. Auch Ludwig XVI. hoffte, durch eine militärische Niederwerfung des revolutionären Frankreichs seine Macht wieder festigen zu können. Preußen

und Österreich machten sich am 27. August 1791 in der Deklaration von Pillnitz diesen Standpunkt zu eigen.

In dieser Deklaration wurde das gemeinsame Interesse aller europäischer Monarchen an der Wiederherstellung der königlichen Regierung in Frankreich formuliert und ein militärisches Eingreifen in Aussicht gestellt.

Unter den französischen Revolutionären traten die Girondisten für einen Krieg ein, allerdings in der Hoffnung, ihn zu gewinnen. Brissot erklärte sich in einer Rede vom 16. Dezember 1791 im Jakobinerklub für den Krieg, um die Freiheit im eigenen Lande zu festigen. Er wollte den Emigranten und den eidverweigernden Priestern durch einen Sieg die Hoffnung auf ausländische Unterstützung nehmen (*Quelle 6*). Maximilien Robespierre sprach sich am 2. Januar 1792 gegen diese Strategie aus. Er hielt Brissot vor, mit den französischen Soldaten auch anderen Völkern die Freiheit bringen zu wollen; doch niemand liebe Missionare in Waffen. Da zu diesem Zeitpunkt die Girondisten noch das Sagen hatten, setzte sich Brissots Meinung durch.

Am 20. April 1792 erklärte Frankreich Österreich den Krieg. Ein entsprechender Vorschlag des Königs hatte im Parlament eine große Mehrheit gefunden; nur etwa zehn Abgeordnete stimmten dagegen. Im Mai 1792 scheiterte der erste französische Vorstoß gegen die zu Österreich gehörenden Niederlande. Zur Überraschung der französischen Revolutionäre trat Preußen auf Seiten Österreichs in den Krieg ein. Zum Oberbefehlshaber der Truppen wurde der Herzog von Braunschweig ernannt. Am 25. Juli 1792 erließ er von Koblenz aus sein berühmtes Manifest (*Quelle 7*). Es war von französischen Emigranten entworfen worden, erneuerte die in der Pillnitzer Erklärung formulierten Ziele und sorgte in Paris durch seine hochmütige Sprache für revolutionären Auftrieb. Am 19. August 1792 begann der preußische Einmarsch in Frankreich.

Das sind die Fakten. Zur Kriegsschuldfrage kann in Kürze so viel festgestellt werden: Die Kriegsdrohung ging von den europäischen Mächten aus, die Kriegserklärung von Frankreich, wobei die Mehrheit der Kriegsbefürworter mit entgegengesetzten Zielen zusammenkam. Die Auseinandersetzungen trugen von Anfang an und auf beiden Seiten den Charakter eines Krieges zwischen Revolution und Gegenrevolution.

Besorgte Blicke richteten die Revolutionäre auch nach Osteuropa. Dort nutzte die russische Zarin Katharina II. das österreichisch-preußische Engagement im Westen aus, um eigene Eroberungspläne zu verwirklichen. Einen Monat nach der französischen Kriegserklärung an Österreich marschierten russische Truppen in Polen ein. Sie hatten einen doppelten Auftrag: Erstens sollte eine Reformbewegung in Polen niedergeschlagen werden. Zweitens sollten die militärischen Voraussetzungen für eine zweite Teilung Polens geschaffen werden. Auch im östlichen Europa verbanden sich also die alten außenpolitischen Eroberungspläne mit einer Einmischung in die Innenpolitik anderer Staaten.

Preußen hatte die Wahl, Polen ganz den Russen zu überlassen oder sich im Sinne des Gleichgewichts der Mächte Polen mit Russland zu teilen. Das letztere fand statt. Am 23. Januar 1793 unterzeichneten Preußen und Russland in St. Petersburg einen Vertrag, der auf eine Halbierung des bisherigen Polen hinauslief. Österreich war an der Teilung diesmal nicht beteiligt. Die Polen wehrten sich, aber letztendlich erfolglos. Am 23. September 1793 musste das von russischen Truppen umstellte polnische Parlament einer zweiten Verkleinerung des Staates zustimmen.

Die abermalige Teilung Polens zeigte nicht nur, dass die Kriegsereignisse in West und Ost ineinandergriffen. Sie konnte den Franzosen auch klarmachen, was ihnen drohte. Reform- und Revolutionsbewegungen mussten überall mit Interventi-

onen der konservativen Großmächte rechnen. Bei solchen Einmischungen entstand aber nicht nur die Gefahr, dass die frühere Staatsform wiederhergestellt wurde, sondern es drohte auch eine Verkleinerung des Staatsgebiets.

3 Die Revolution des radikalen Bürgertums (1792–94)

Die erste Revolutionsphase von 1789 bis 1792 wurde schon in der zeitgenössischen Öffentlichkeit Europas mit Sympathie verfolgt. Das galt zwar nicht für die Regierungen; aber das gebildete Bürgertum stand den sogenannten Ideen von 1789 durchaus positiv gegenüber: Menschen- und Bürgerrechte, Volkssouveränität, Verfassung, Gewaltenteilung – diese Ideen wollten viele auch in ihren Staaten verwirklicht wissen. Genauso positiv urteilt heute der größte Teil der Historiker über die erste Phase, gehören die Ideen von 1789 doch inzwischen zu den Grundlagen der parlamentarischen Demokratie.

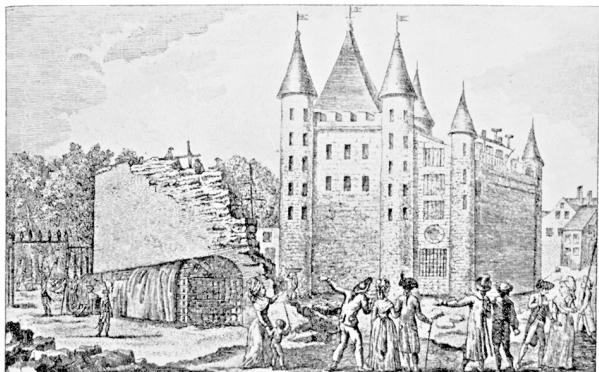
Ganz anders steht es um die zweite Revolutionsphase von 1792 bis 1794. An ihr schieden sich schon damals die Geister; über ihre Bedeutung streiten noch heute die Historiker. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen standen und stehen die Gewaltmaßnahmen der revolutionären Parlamente und Regierungen: angefangen von der Hinrichtung Ludwigs XVI. bis zu den schätzungsweise 50 000 Menschen, die dem revolutionären Terror zum Opfer fielen. Auf diese Problematik soll in dem Kapitel mit dem Titel »Kontroversen« eingegangen werden.

Ein Aspekt dieser Problematik muss allerdings schon in die Darstellung der Ereignisse einfließen. In der zweiten Revolutionsphase waren die innenpolitische Entwicklung und der Kriegsverlauf miteinander verbunden. Die Bedrohung Frankreichs durch die europäischen Großmächte führte zur Radikalisierung der Revolution im Inneren.

Eine weitere Besonderheit der zweiten Phase war es, dass sich in ihr die Volksbewegung der Sansculotten viel stärker in den Revolutionsverlauf einschaltete als in der ersten Phase. Als Faustregel kann dabei vorab festgehalten werden: Die Wortführer der Sansculotten forderten zumeist radikalere Maßnahmen und Gesetze; solche, die die Revolutionsregierungen aus freien Stücken nicht ergriffen hätten. Die Girondisten waren weniger bereit als die Jakobiner, auf die Volksbewegung einzugehen. Die Girondisten herrschten im ersten Abschnitt der zweiten Revolutionsphase. Sie wurden von den Jakobinern abgelöst, die den zweiten Abschnitt der zweiten Phase bestimmten. Girondisten und Jakobiner waren zwei politische Vertretungen derselben gesellschaftlichen Gruppe, des besitzenden Bürgertums. Auch dass in beiden Vertretungen jetzt republikanisch gedacht wurde, einte sie. Das Bürgertum war allerdings nur bereit, ein Bündnis mit der Volksbewegung einzugehen, weil die Revolution von innen und außen bedroht wurde. Dieses Bündnis erschien den reicheren Bürgern gefährlicher als den weniger reichen. Denn wenn man sich zu sehr auf die Forderungen der Sansculotten einließ, stieß man an die Grenzen der Eigentumsordnung. Je größer die innere und äußere Bedrohung wurde, desto mehr war das besitzende Bürgertum bereit, Zugeständnisse an die Sansculotten zu machen: So kam es zu den zwei Abschnitten der zweiten Revolutionsphase.

Die Errichtung der Republik

Der Konflikt zwischen dem König, der Gesetzgebenden Versammlung und der Volksbewegung verschärfte sich im Sommer 1792, als Frankreich militärische Rückschläge hinnehmen musste und der König weiter mit dem Ausland zusammenarbeitete. Die alte französische Armee befand sich im Zustand der Auflösung. Die Offiziere waren zur Hälfte ausgewandert. Kö-



Der Temple, das Gefängnis der königlichen Familie
Zeitgenössischer Stich

nigstreue Befehlshaber standen revolutionsbegeisterten Soldaten gegenüber. Generäle liefen zum Feind über. Die Versorgungskrise spitzte sich zu. Es kam in den Städten zu Hungerunruhen.

Nach dem preußischen Einmarsch erklärte die Gesetzgebende Versammlung am 11. Juli 1792 das »Vaterland in Gefahr«. Alle Behörden tagten in Permanenz, alle Nationalgardisten wurden zu den Waffen gerufen und neue Freiwilligenverbände zusammengestellt. Der Volksbewegung gingen diese Maßnahmen nicht weit genug. Am 10. August 1792 stürmte das Pariser Volk, unterstützt von Verbündeten aus den Departements, die Tuilerien, das Stadtschloss des Königs. Die Verbündeten aus Marseille sangen ein neues Lied, das später die *Marseillaise* genannt wurde. Der König und seine Familie begaben sich zunächst in den Schutz der Abgeordneten in die *Manège*. Das Schloss wurde von der Schweizer Garde des Königs verteidigt,

bis dieser den Befehl gab, das Feuer einzustellen und sich zu ergeben. Bei den Kämpfen gab es auf beiden Seiten mehrere hundert Verletzte und Tote.

Mit diesem erfolgreichen Aufstand vom 10. August begann die zweite Phase der Französischen Revolution. Der König wurde mit Familie im großen Turm des *Temple* gefangen gehalten, einem Gebäudekomplex, der ursprünglich dem Tempelerorden gehört hatte und schon seit langem als Gefängnis benutzt wurde. Am 11. August schaffte man das Zensuswahlrecht ab. Ein neues Parlament, der Nationalkonvent, sollte nach dem allgemeinen Männerwahlrecht gewählt werden (*Quelle 8*). In der Zwischenzeit wurde Frankreich von einem Provisorischen Vollzugsrat aus sechs Ministern regiert. Aufgrund seiner Persönlichkeit übte der für das Justizwesen zuständige Georges-Jacques Danton bis zu seinem Rücktritt im Oktober 1792 großen Einfluss auf den Vollzugsrat aus. Auch Jean-Marie Roland (Inneres und Wirtschaft), einer von drei Girondisten im Vollzugsrat, bestimmte die Politik dieser »Übergangsregierung« maßgeblich.

Vom 2. bis 6. September 1792 kam es in neun Pariser Gefängnissen zu Massakern an Insassen. Mehr als 1000 Personen wurden umgebracht. Nur wenig mehr als ein Viertel davon waren politische Gefangene, namentlich eidverweigernde Priester. Drei Viertel der Getöteten waren Rechtsbrecher. Um ähnlich spontane Ausschreitungen des Volkszorns zu verhindern, beschloss der Nationalkonvent am 10. März 1793 auf Dantons Antrag hin, ein Revolutionstribunal zu errichten. Danton wollte den revolutionären Terror damit in geordnete Bahnen lenken (*Quelle 10*). Von seinen Gegnern wurde Danton bei dieser Gelegenheit wieder an die Septembermorde erinnert, für die er als Justizminister die Verantwortung trug, obwohl er die Morde nicht angeordnet hatte.

Am 20. September 1792 errang die französische Revoluti-

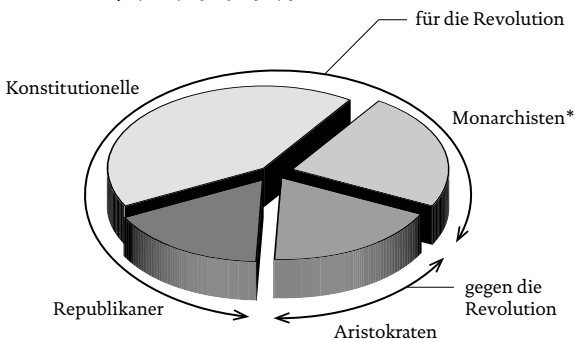
onsarmee in der Kanonade von Valmy einen überraschenden Sieg über die Invasionstruppen. Das wurde zu einem Wendepunkt des Krieges. Die gegenrevolutionären Truppen mussten den Rückzug antreten und Frankreich räumen.

Einen Tag nach dieser Wende von Valmy, also am 21. September 1792, trat der neugewählte Nationalkonvent erstmals zusammen. Er erklärte sogleich die Abschaffung des Königtums in Frankreich und die Errichtung der »unteilbaren Republik«. Im Oktober 1793 beschloss man rückwirkend, den 22. September 1792 zum Tag eins eines ganz neuen revolutionären Kalenders zu machen. Gezählt wurde nunmehr nach Jahren der Republik. Die alten Monatsnamen wurden durch neue poetische Namen ersetzt.

Da die Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung nicht wiedergewählt werden durften, bestimmten in der zweiten Revolutionsphase neue Männer das politische Geschehen. Zu den neugewählten Konventsabgeordneten gehörte auch der Rechtsanwalt Danton. Er hatte sich als Pariser Kommunalpolitiker und glänzender Klubredner einen Namen gemacht. Nach dem Sturm auf die Tuilerien war er, wie erwähnt, die tatkräftigste Person im Provisorischen Vollzugsrat. Der Arzt Jean-Paul Marat verdankte seine Wahl in den Konvent wohl seiner Zeitung »Der Volksfreund« (*L'Ami du peuple*), die er seit September 1789 herausgab. Jedoch wurde er in seinen politischen Aktivitäten durch eine Hautkrankheit gehindert. Am 13. Juli 1793 erstach ihn Charlotte Corday in der Badewanne. Corday, eine junge Anhängerin der Girondisten, wollte mit Marat den vermeintlichen Anführer der ihr verhassten Jakobiner beseitigen.

Neben Danton stieg Robespierre zum bedeutendsten Politiker dieser Revolutionsphase auf. Robespierre war schon vor der Revolution als ein Anwalt der Armen aufgetreten. Nachdem er 1789 zum Abgeordneten der Generalstände gewählt worden war, musste er in der Gesetzgebenden Versammlung

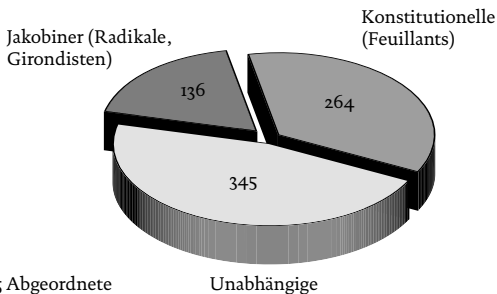
Nationalversammlung (Constituante) 17.6.1789–30.9.1791



* für eine starke Stellung
des Königs in einer
konstitutionellen Monarchie

1196 Abgeordnete

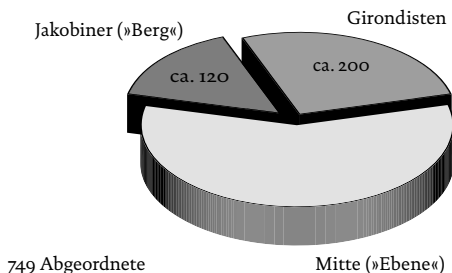
Gesetzgebende Versammlung (Législative) 1.10.1791–20.9.1792



745 Abgeordnete

Nationalkonvent

21.9.1792–26.10.1795



Sitzverteilung in Nationalversammlung, Legislative und Konvent

pausieren. Jetzt wurde Robespierre erneut in den Konvent gewählt. An seiner Seite begann sich Louis-Antoine Saint-Just zu profilieren, der bisher im Departement Aisne politisch tätig gewesen war und von diesem in den Konvent gewählt wurde.

Die Genannten nahmen im Sitzungssaal die oberen Bänke ein und bildeten mit insgesamt ungefähr 120 Abgeordneten die »Bergpartei« (*Montagne*), ohne eine Partei im heutigen Sinne zu sein. Da die meisten *Montagnards* dem Jakobinerklub angehörten, nannte man sie auch Jakobiner. Nach heutigem Sprachgebrauch bildeten sie die Linke. Auf dem rechten Flügel standen jetzt die Girondisten. Ihr Wortführer Brissot war ebenfalls in den Konvent gewählt worden. Sie beherrschten den Konvent mit ungefähr 200 Abgeordneten zunächst, weil die größte Gruppe der Abgeordneten in der Mitte zwischen links und rechts schwankte. Im Vergleich zur Sitzverteilung in der Gesetzgebenden Versammlung und der Nationalversammlung kann man gut erkennen, wie die Aristokraten und Anhänger



Prominente Abgeordnete der Bergpartei im Nationalkonvent;
 von links oben nach rechts unten: Danton, Marat, Camille
 Desmoulins, Collot d'Herbois, Hébert, Hanriot, Robespierre,
 Couthon, Saint-Just, Robespierre d. J., Pétion
 Zeitgenössischer Stich

der konstitutionellen Monarchie verschwanden und die Girondisten auf der Rechten deren Platz einnahmen.

Die Auseinandersetzung zwischen Girondisten und Jakobinern hatte Ende 1791 / Anfang 1792 begonnen, als sich Brissot für, Robespierre gegen den Krieg erklärten. Nach der Wahl des Nationalkonvents verschärfte sich der Konflikt. Die Girondisten wollten die Revolution nun beenden und den König schonen. Die Jakobiner drängten auf die Fortsetzung der Revolution, um deren Errungenschaften zu sichern, und forderten die Hinrichtung des Königs.

Am 11. Dezember 1792 begann vor dem Nationalkonvent der Prozess gegen den König. Indem die Abgeordneten gleichzeitig zu Richtern wurden, hoben sie im Vorgriff auf eine neue Verfassung die Gewaltenteilung auf. Am 14. Januar 1793 wurde Ludwig XVI. fast einstimmig für schuldig erklärt, sich gegen die öffentliche Freiheit und die nationale Sicherheit verschworen zu haben. Mit knapper Mehrheit wurde er am 16. und 17. Januar in namentlicher Abstimmung zum Tode verurteilt. 387 Abgeordnete entschieden sich für, 334 gegen die Hinrichtung, 26 wollten eine Aussetzung des Todesurteils. Am 21. Januar 1793 wurde Ludwig XVI. hingerichtet. Als neues Tötungsinstrument hatte man im April 1792 die *Guillotine* eingeführt. Dieses Fallbeil ersetzte die bisherige Form der Hinrichtung durch das Schwert des Scharfrichters. Die Guillotine stand, als der König unter ihr starb, auf der *Place de la Révolution*, früher *Place Louis XV.* genannt. Nach den zeitgenössischen Berichten seines Beichtvaters, des verantwortlichen Munizipalbeamten und des Henkers (*Quelle 9*) starb Louis Capet (so sein Name nach Abschaffung der Monarchie) in Würde und Gelassenheit. Der Tod des Königs rief in ganz Frankreich einen tiefen Eindruck hervor. Die übrigen europäischen Staaten entfesselten nun einen erbitterten Krieg gegen die »Königsmörder«.

Der Sturz der Girondisten

In den ersten Monaten der Französischen Republik blieb der Revolutionsverlauf weiterhin eng mit dem Kriegsverlauf verknüpft. In Paris dominierten immer noch die Girondisten, trotz ihrer Niederlage im Königsprozess. Brissot hatte den Krieg gewollt und bestimmte mit seinen Anhängern im Konvent so lange die Politik, wie Frankreich im Krieg siegreich war. Im September 1792 besetzten französische Truppen das Herzogtum Savoyen. Im Laufe des Oktobers drangen sie bis an den Rhein vor. Im November eroberten sie nach einer siegreichen Schlacht bei Jemappes die österreichischen Niederlande (das ist das heutige Belgien). Der Sieg bei Jemappes hinterließ ebenfalls einen großen Eindruck in Europa: Erstmals hatten die revolutionären Truppen in einer Feldschlacht gesiegt; Valmy war dagegen nur ein kleines Scharmützel gewesen.

Nachdem Frankreich Belgien erobert hatte, begann sich die englische Regierung von ihrer bisherigen Neutralitätspolitik abzuwenden. England war eine konstitutionelle Monarchie mit einem König und einem Zweikammersystem (Unterhaus und Oberhaus). Seine Regierung wurde üblicherweise von einer der beiden großen Parteien gebildet, den liberalen *Whigs* oder den konservativen *Tories*. Seit 1784 war William Pitt (der Jüngere) Premierminister. Überlegungen zur traditionellen britischen Gleichgewichtspolitik verbanden sich bei ihm mit der Sorge, die revolutionäre Ideologie könne auch in England überhandnehmen. Die Lehre vom Gleichgewicht besagte, dass England sich immer gegen die stärkste Macht auf dem Kontinent wenden solle, um selbst stark zu bleiben und die Herrschaft auf den Meeren zu behalten. Die stärkste Macht auf dem Kontinent war jetzt Frankreich.

Pitt legte Englands Feindschaft gegenüber der Französischen Republik unzweideutig offen, als er nach dem 10. August 1792

dem französischen Gesandten die Anerkennung versagte; nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. verwies Pitt den Gesandten des Landes. Im Laufe des Jahres 1793 wurde Pitt zum Initiator einer antifranzösischen Kriegscoalition. Er band alle Kriegführenden durch Verträge an England.

Die förmliche Kriegserklärung ging wieder von Frankreich aus. Am 1. Februar 1793 erklärte der Konvent auf Brissots Vorschlag hin gleichzeitig England und den Niederlanden den Krieg. Auch Spanien ging nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. auf Konfrontation mit dem republikanischen Frankreich. So beschloss der Konvent am 7. März auch noch per Akklamation den Krieg mit den spanischen Bourbonen, den Verwandten der früheren französischen Könige. Am 22. März traten die deutschen Reichsstände der antifranzösischen Koalition bei. So führte die Französische Republik schließlich mit Ausnahme der Schweiz und der skandinavischen Staaten einen Krieg gegen ganz Europa, oder, wie Brissot stolz formulierte, »gegen alle Tyrannen Europas«. Das konnte auf die Dauer nicht gutgehen.

Militärische Misserfolge ließen nicht auf sich warten. Anfang März 1793 scheiterte eine französische Offensive unter Charles-François Dumouriez in Holland. (Auf diese Nachricht hin schlug Danton, wie erwähnt, vor, ein Revolutionstribunal zu errichten – vgl. *Quelle 10*). Am 18. März 1793 erlitten die Revolutionstruppen bei Neerwinden eine Niederlage. Der girondistische General Dumouriez lief einige Tage später sogar zu den Österreichern über. Auch aus den linksrheinischen deutschen Gebieten mussten sich die Franzosen seit dem 30. März wieder zurückziehen. Die einige Monate zuvor unter französischem Schutz gebildete Mainzer Republik wurde von preußischen Truppen erobert. Es drohte ein erneutes Eindringen feindlicher Truppen in Frankreich.

Im Frühjahr 1793 befand sich die Republik aber nicht nur in

der Gefahr, von außen, durch die gegenrevolutionären Truppen, beseitigt zu werden. Auch im Inneren regte sich Widerstand. Er ging von den eidverweigernden Priestern aus, fand in dem Elend der Bauern einen Nährboden und nahm die Aushebung von 300 000 freiwilligen neuen Soldaten am 10. März zum Anlass für die offene Rebellion. Diese hatte ihr Zentrum in der *Vendée*, einem Departement im Westen des Landes. Dort fielen mehrere Städte in die Hände der Aufständischen. Bald kamen die Adeligen, um sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und sie für ihre Ziele auszunutzen. Sie wollten die Monarchie mit Ludwig XVII., dem kleinen Sohn des hingerichteten Königs, der sich noch im Gefängnis befand, wiederherstellen. Der Aufstand in der *Vendée* blieb bis Oktober 1793 unbesiegt.

Zu der politischen Krise gesellte sich eine wirtschaftliche Krise. Da immer neue Assignaten ausgegeben wurden, verloren diese neuartigen Geldscheine immer mehr an Wert. Im Februar 1793 betrugen sie nur noch etwa 50 Prozent ihres Nennwerts. Das Getreide wurde zurückgehalten oder zu übersteuerten Preisen verkauft. Die Stadtbevölkerung hungerte. Die Girondisten und ihr im Provisorischen Vollzugsrat zuständiger Minister Roland setzten jedoch weiterhin auf die Freiheit des Handels und lehnten staatliche Eingriffe in das Wirtschaftssystem ab.

So befanden sich die Girondisten im Frühsommer 1793 auf militärischem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet arg in Bedrängnis. Sie verloren durch ihre inflationäre Wirtschaftspolitik die Unterstützung der Volksbewegung. Sie büßten durch die militärischen Niederlagen in dem durch sie mitheraufbeschworbenen Krieg erheblich an Prestige ein. Die Girondisten hatten zwar den König abgesetzt, ihn aber nicht hinrichten wollen. Ihre Führer waren zwar Anhänger der Republik, richteten aber die Politik zu sehr an den Interessen des besitzenden Bürgertums aus. Gegenüber der hungernden Bevölkerung pochten sie auf die Freiheit des Handels. Man konnte annehmen, dass sie

auch den Krieg dazu nutzen wollten, Frankreich auf Kosten der eroberten Länder zu sanieren.

Langsam gewannen die Jakobiner die Oberhand. Die Einführung des Revolutionstribunals war ein erster, die Errichtung des Wohlfahrtsausschusses am 6. April 1793 ein zweiter Schritt. (Über den Wohlfahrtsausschuss wird im nächsten Abschnitt berichtet). Am 13. April machte der Konvent dem girondistischen Kriegskonzept ein Ende. Auf Antrag Dantons beschloss er, dass sich die französische Republik nicht mehr in die Angelegenheiten anderer Länder einmischen werde.

Um ihre Macht wieder zu festigen, bildeten die Girondisten eine Zwölferkommission, die die Stadtbehörden von Paris untersuchen sollte. Diese waren ein Zentrum der jakobinischen Opposition. Am 24. Mai 1793 ließ die Kommission Jacques-René Hèbert, einen bekannten Wortführer des Pariser Volkes und Abgeordneten der *Montagne*, verhaften. Daraufhin rüsteten sich die Sektionen zum Aufstand. Am 31. Mai endete ein erstes Eindringen in den Sitzungssaal des Konvents nur mit der Auflösung der Zwölferkommission. Am 2. Juni 1793 war der Aufstand erfolgreicher. Der Nationalkonvent wurde von 80 000 Nationalgardisten umstellt. Unter dem Druck der Waffen beschloss der Konvent, 29 Abgeordnete der Girondisten und zwei girondistische Minister des Provisorischen Vollzugsrats zu verhaften. Der Kampf zwischen Girondisten und Jakobinern war beendet.

Im Oktober 1793 begann vor dem Revolutionstribunal der Prozess gegen 21 Girondisten und gegen die Königin. Marie-Antoinette starb am 16. Oktober. Die Girondisten (unter ihnen Brissot) wurden am 31. Oktober hingerichtet. Roland ging am 15. November freiwillig in den Tod. Einer der Enthaupteten des 31. Oktober soll noch auf dem Schafott ausgerufen haben: »Die Revolution frisst ihre eigenen Kinder« – ein Satz, der berühmt wurde.

Die Herrschaft der Jakobiner

Die Herrschaft der Jakobiner begann mit dem Sturz der Girondisten am 2. Juni 1793 und dauerte bis zur Hinrichtung Robespierres und seiner engsten Freunde am 28. Juli 1794. Sie umfasste damit den zweiten (und letzten) Abschnitt der zweiten Revolutionsphase. Wer waren die Jakobiner, wie gestaltete sich ihre Herrschaft und was waren ihre politischen Ziele?

Als »Jakobiner« bezeichnete man ursprünglich die Mitglieder eines Revolutionsklubs, der im Laufe seines Bestehens verschiedene Namen trug und schließlich nach seinem Versammlungsort so genannt wurde. Er war schon am 30. April 1789 in Versailles gegründet worden. Als der König und die Nationalversammlung im Oktober 1789 nach Paris »umzogen«, zog der Klub mit und nannte sich nun offiziell »Gesellschaft der Verfassungsfreunde«. Das heißt, seine Mitglieder bekannten sich zur Verfassung von 1791. Nachdem die Republik gegründet worden war, passte der Name nicht mehr, und man nannte sich in »Gesellschaft der Jakobiner, Freunde der Freiheit und Gleichheit« um. Schon diese verschiedenen Namen zeigen, dass die Klubmitglieder im Laufe der Revolution ihre politischen Ansichten änderten.

Im Jakobinerklub diskutierten Abgeordnete vor und nach den Parlamentsdebatten. Sie bereiteten sich also auf diese vor, suchten Unterstützung und Zustimmung für ihre Politik. Mitglieder konnten aber auch andere Revolutionsanhänger werden, wenn sie Bürgen angaben und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlten. Im Juli 1790 soll der Jakobinerklub 1200 Mitglieder gehabt haben.

Er war einer unter mehreren Pariser Klubs. Männer, die einem Klub beitreten wollten, hatten also mehrere Möglichkeiten, und vor allem war der Beitritt freiwillig. Vor diesem Hintergrund sagt die hohe Mitgliederzahl des Jakobinerklubs einiges über seine Popularität aus.

Im Laufe der Revolution änderte sich die im Klub vorherrschende Linie auch durch Abspaltungen von Gemäßigten (wie die der Gesellschaft der *Feuillants* am 16. Juli 1791) oder Ausschlüsse (wie die der Girondisten im September 1792) oder durch den Eintritt neuer Mitglieder. Die Revolution war ein großer Lernprozess, und so änderten auch langjährige Mitglieder des Klubs ihre ursprünglichen politischen Anschauungen. Was die Neuzugänge betraf, so hat man festgestellt, dass sich ab 1793 der prozentuale Anteil der Mitglieder aus den mittleren und niederen Schichten erhöhte.

Die Umbenennungen, Ausschlüsse, Neueintritte, Lernschritte deuten darauf hin, dass die politischen Vorstellungen der Jakobiner stets im Fluss waren und keine feste Einheit bildeten.

Der Begriff »Herrschaft der Jakobiner« ist streng genommen nicht korrekt. Er meint nur, dass die im Pariser Jakobinerklub vertretene politische Linie in der angegebenen Zeit zwischen Anfang Juni 1793 und Ende Juli 1794 eine Mehrheit im Nationalkonvent fand.

In diesen vierzehn Monaten gab es keine gültige Verfassung. Die alte monarchische Verfassung von 1791 konnte nicht mehr gelten, nachdem die Republik errichtet worden war. Seit Mitte Februar 1793 wurde im Konvent über eine neue Verfassung diskutiert. Sie war von einem Komitee entworfen worden, in dem noch die Girondisten die Mehrheit besaßen. Folgerichtig kritisierten die Jakobiner Saint-Just (*Quelle 11*) und Robespierre (*Quelle 12*) den Entwurf. Sie kamen dabei auch auf ihr Demokratieverständnis zu sprechen.

Am 24. Juni 1793 beschloss der Nationalkonvent die neue Verfassung. In einer Volksabstimmung sprachen sich am 4. August 1,8 Millionen Franzosen für die Verfassung aus; 18 000 stimmten mit Nein. Dennoch trat die Verfassung nicht in Kraft. Die Abgeordneten hielten es angesichts des Vormarsches der

inneren und und äußeren Gegenrevolution für sinnvoller, sie bis zum Friedensschluss auszusetzen.

Die wichtigsten Regierungsaufgaben übernahm in dieser Zeit der Wohlfahrtsausschuss (*Comité de Salut public*). Er war schon am 6. April 1793 eingesetzt worden, und zwar – wie der Jakobiner Marat ausdrücklich betonte – als Übergangseinrichtung. Marat kündigte bei dieser Gelegenheit auch an, dass der Wohlfahrtsausschuss Gewalt anwenden werden müsse, um die Freiheit zu retten. Der Ausschuss erhielt die Aufgabe, die Verwaltung des Staates zu überwachen sowie die Revolution nach innen und außen zu verteidigen. Er bestand zunächst aus neun, seit dem 6. September 1793 aus zwölf Mitgliedern. Sie wurden monatlich vom Nationalkonvent gewählt und hatten dem Konvent alle acht Tage Bericht zu erstatten. Die Sitzungen des Ausschusses selbst waren geheim. Seine Beschlüsse mussten von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet werden, um Gültigkeit zu erhalten.

Im Wohlfahrtsausschuss führte zunächst Danton das Wort. Er wurde aber schon am 10. Juli 1793 abgewählt. Nach ihm dominierte kraft seiner Persönlichkeit Robespierre, der dem Ausschuss seit dem 27. Juli 1793 angehörte.

Weder der kleine noch der große zwölfköpfige Wohlfahrtsausschuss war ein politisch einheitliches Gremium. Neben den Anhängern Robespierres gab es eine gemäßigtere und eine radikalere Gruppe Jakobiner. Auch Robespierre musste sich also mit seiner politischen Linie im Wohlfahrtsausschuss und im Nationalkonvent durchsetzen.

Diese Einzelheiten sind wichtig, um die Herrschaft der Jakobiner beurteilen zu können. Sie war nicht die Diktatur eines Mannes, »vor dem alle Gesetze zu schweigen haben«, wie sich Marat ausdrückte. Sie war höchstens eine Diktatur des Wohlfahrtsausschusses. Dessen Maßnahmen wurden im Jakobinerklub »vorberaten« und mussten vom Nationalkonvent, in dem

die *Montagne* den Ton angab, genehmigt werden. Im Grunde hat der Nationalkonvent während der Zeit der Jakobinerherrschaft das Heft nicht aus der Hand gegeben. Deshalb ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass gewählte Abgeordnete der Girondisten am 2. Juni 1793 gewaltsam aus dem Konvent ausgeschlossen worden waren und dass dadurch die Herrschaft der Jakobiner beginnen konnte.

Die Zeit der Jakobiner wird oft recht einseitig als Schreckensherrschaft bezeichnet. Hinter diesem Bild tritt dann unverdient zurück, dass Jakobinismus auch ein sozialpolitisches Programm und eine demokratische Freiheitslehre bedeutete. Alle drei Aspekte – Terror, Sozialpolitik, Demokratie – sollen im folgenden nacheinander dargestellt werden.

Die Zeit der organisierten Schreckensherrschaft kann vom 17. September 1793 an datiert werden. Davor waren Gewaltmaßnahmen spontane Äußerungen des Volkszorns bzw. Folgen mehr oder weniger gesetzmäßiger Einzelbeschlüsse gewesen. Am 17. September 1793 verabschiedeten die Konventsabgeordneten ein »Gesetz über die Verdächtigen«. Sie waren dazu von der Pariser Volksbewegung, die am 5. September den Konvent friedlich besetzt hatte, gedrängt worden. Dieses Gesetz gab neu eingerichteten Überwachungsausschüssen die Vollmacht, für ihren Amtsbereich Listen verdächtiger Personen aufzustellen und Verhaftungsbefehle gegen diese zu erwirken. Die verhafteten Personen sollten einem zentralen Pariser Sicherheitsausschuss mitgeteilt werden. Den Verhafteten wurde dann von Revolutionstribunalen der Prozess gemacht. Als Verdächtige galten alle diejenigen, die sich durch ihre Ansichten oder ihre Haltung als »Feinde der Freiheit« erwiesen hatten. Mit dieser weitgefassten Formulierung wurde dem Denunziantentum Vorschub geleistet. Man konnte jetzt unliebsame Personen ziemlich leicht loswerden.

Mit dem »Gesetz vom 22. Prairial II« (genannt nach dem

neuen Revolutionskalender: im Monat Prairial des II. Jahres der Republik) kam es am 10. Juni 1794 noch einmal zu verschärften Bestimmungen. Nun konnte man gegen »Feinde des Volkes« die Todesstrafe aussprechen, und ein umfangreicher Artikel legte fest, wer alles ein Feind des Volkes sein konnte.

Innerhalb des Jakobinerklubs und der *Montagne* waren diese Maßnahmen ebenso umstritten wie im Wohlfahrtsausschuss. Im Kampf der verschiedenen Gruppen der *Montagne* behielt jedoch die politische Richtung um Robespierre die Oberhand. Danton wurde zum Anführer der »Nachsichtigen« (*Indulgents*) und Hébert zum Wortführer der »Aufgeregten« (*Enragés*). Danton plädierte dafür, eine große Anzahl von Verdächtigen freizulassen und den organisierten Terror zu mildern. Hébert trat für eine weitere Verschärfung des Terrors ein. Diese Debatte erregte vor der Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Prairial II die Gemüter. Die Robespierriisten setzten sich gegen die jakobinischen Radikalen und Gemäßigten durch. Am 24. März 1794 wurden Hébert und seine Anhänger hingerichtet, am 5. April 1794 starben Danton und seine Freunde unter der Guillotine.

In ihrer Sozialpolitik konzentrierten sich die Jakobiner auf zwei Bereiche: die Lösung der Agrarfrage und den Kampf um billige Lebensmittel. Im Rahmen dieser Bemühungen wurden Prinzipien der liberalen Wirtschaftspolitik, die sich in der ersten Revolutionsphase durchgesetzt hatten, aufgegeben. Es entstanden die Umriss eines zentral gelenkten Wirtschafts- und Sozialstaats.

Am 3. Juni 1793 wurde der Verkauf von Emigrantengütern neu geregelt. Man teilte die Parzellen in kleinere Stücke ein und machte die Abzahlung in zehn Jahresraten möglich. Diese Maßnahmen wurden ab dem 22. November 1793 auf alle Nationalgüter ausgedehnt. Auf diese Weise konnten auch diejenigen, die weniger besaßen, zu neuem Land kommen. Nach ei-

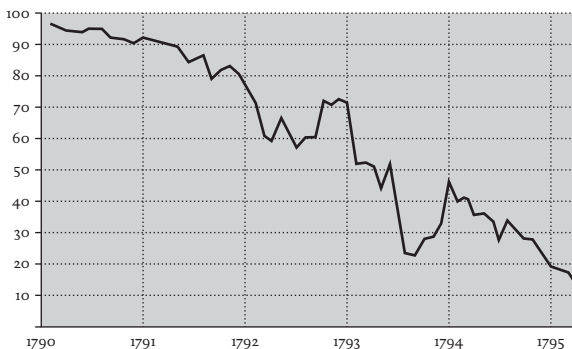
nem Gesetz vom 10. Juni 1793 über das Gemeindeeigentum sollte die Allmende nach Maßgabe völliger Gleichheit auf die Dorfbewohner verteilt werden. Am 17. Juli 1793 beschloss man, alle feudalen Verpflichtungen und Privilegien entschädigungslos aufzuheben. In der ersten Revolutionsphase war man nicht so weit gegangen: Die Bauern hatten sich freikaufen müssen.

Um die Lebensmittelfrage in den Griff zu bekommen, wurde am 26. Juli 1793 das »Gesetz zur Unterdrückung des wucherischen Aufkaufs« verabschiedet. Waren oder Lebensmittel dringenden Bedarfs durften seitdem nicht mehr gehortet werden. Man musste sie täglich und öffentlich zum Verkauf anbieten. Verboten wurde auch, dass Privatleute Lebensmittel und Waren dringenden Bedarfs willentlich zugrunde gehen ließen. Lagernde Nahrungsgüter mussten deshalb gemeldet werden; die Gemeindebehörden konnten sie verkaufen. Wenn jemand das Gesetz nicht beachtete, drohte ihm die Todesstrafe. Die Jakobiner reagierten deshalb so streng auf die Geschäftemacher, weil diese mit den nun verbotenen Praktiken nicht nur Geld verdienen, sondern auch die Revolution bremsen wollten.

Am 29. September 1793 entschlossen sich die Jakobiner zu ihrer einschneidendsten sozialpolitischen Maßnahme. Der Nationalkonvent verabschiedete an diesem Tag das »Gesetz über das große Maximum«. Es legte für die wichtigsten, konkret genannten Lebensmittel Höchstpreise fest. Diese sollten um ein Drittel höher als der Durchschnittspreis von 1790 sein und ein Jahr lang gelten. Wer diese Bestimmung nicht beachtete, dem drohte eine Geldbuße, und er wurde in die Liste der Verdächtigen aufgenommen. Gleichzeitig legte das Gesetz auch Höchstlöhne fest, und zwar eine 50prozentige Anhebung der Löhne von 1790. Eine Kommission, die Einzelheiten ausarbeitete, veröffentlichte am 20. Februar 1794 die Tarife des Preismaximums, aber erst am 23. Juli 1794 die Tarife des Lohnmaximums.

Diese Maßnahmen brachten erste Erfolge. Der Verfall des Pa-

Livres



Verfall der Assignaten in Paris, 1790–1795

piergelds (der Assignaten) konnte gestoppt werden. Und die Jakobiner wollten noch weiter gehen. Am 26. Februar und 3. März 1794 unterbreitete Saint-Just dem Konvent die Ventôse-Dekrete, so genannt nach dem Monat Ventôse (etwa Februar/März) des neuen Revolutionskalenders. Diese Dekrete waren zunächst nur eine Ankündigung; wie sich herausstellte, blieben sie es auch. Sie sollten der Revolutionsregierung die Vollmacht geben, das Vermögen von »Feinden der Republik« einzuziehen zu können und unter den armen Patrioten zu verteilen. Diese Ankündigung löste bei den Besitzenden erhebliche Unruhe aus. Denn zum ersten Mal verwendete man im Zusammenhang mit der Eigentumsfrage einen Begriff (Feind der Republik), der nicht genau bestimmt werden konnte. Wenn, wie es bisher geschehen war, der Besitz von Adligen oder der Kirchenbesitz zum Nationalgut erklärt und verkauft wurde, dann war der Kreis der Betroffenen klar umrissen. Jetzt drohte auch den »Revolutionsgewinnlern« der ersten Phase dasselbe Schicksal. Es

war die Frage, ob die Jakobiner damit den Sansculotten nicht zu weit entgegenkamen und zu viel Kredit beim besitzenden Bürgertum verloren.

Aber es ging bei diesen Eingriffen in die freie Wirtschaft nicht nur um Taktik und Machterhalt. In all diesen Sozialgesetzen zeigt sich auch die Vision einer neuen Gesellschaft: die der kleinen Eigentümer. Die Jakobiner traten, wie man heute sagen würde, für die Sozialbindung des Eigentums ein, auch wenn sie manche Gesetze nur als Übergangsmaßnahmen verkündeten und nur so lange ausführen wollten, wie die innere und äußere Bedrohung andauerte. Die Jakobiner waren radikale Demokraten, aber keine Sozialisten. Sozialisten hätten nur ein Preismaximum, aber kein Lohnmaximum beschlossen. Sozialisten hätten auch das Gesetz *Le Chapelier* aufgehoben, das Streiks und gewerkschaftsähnliche Zusammenschlüsse verbot. Die Jakobiner ließen dieses Gesetz aus der ersten Revolutionsphase bezeichnenderweise nicht aufheben. Was sie dem besitzenden Bürgertum zumuteten, war allerdings schon genug. Nicht nur das ererbte, sondern auch das erwirtschaftete Eigentum sollte jetzt vom Gesichtspunkt seiner gesellschaftlichen Nützlichkeit her beurteilt werden. Das Eigentum schien nicht mehr ein unantastbares Recht zu sein; es wurde einem noch weniger bestreitbaren Menschenrecht untergeordnet: dem Recht auf Leben oder, wie die Jakobiner sagten, dem allgemeinen Glück.

Die jakobinische Demokratievorstellung zeigte sich vor allem in der 1793 verabschiedeten, aber nicht in Kraft getretenen Verfassung. Sie beruhte auf dem Grundsatz politischer Gleichheit. Das zeigte sich vor allem darin, dass das allgemeine, gleiche Männerwahlrecht übernommen wurde und dass zur Verabschiedung eines Gesetzes zwei Akte notwendig waren: der Mehrheitsbeschluss einer gewählten Versammlung sowie die direkte Zustimmung der Bevölkerung.

Eine jakobinische Erklärung der Menschen- und Bürger-

rechte wurde der Verfassung wiederum vorangestellt. Sie baute im Vergleich zur liberalen Erklärung von 1789 die sozialen und die demokratischen Rechte aus und erweiterte überhaupt den Rechtekatalog. Artikel eins legte fest: »Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück.« Die Reihenfolge der Menschenrechte lautete jetzt: Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum (vgl. auch *Quelle 13, Art. 122*). Im Vergleich zu 1789 war das Eigentum zurückgestuft worden, und die Gleichheit rangierte vor der Freiheit. Als neue Rechte fügten die Jakobiner die Versammlungsfreiheit, das Petitionsrecht (d. h. das Recht, Eingaben an das Parlament zu richten), das Recht auf öffentliche Unterstützung (d. h. ein Recht auf Arbeit bzw. staatliches Arbeitslosengeld) und das Recht auf Bildung hinzu. Letzteres bedeutete, dass der Staat die Gleichheit der Bildungschancen zu beachten hatte und kostenlosen Schulunterricht gewähren sollte. Zur Zeit der Jakobinerherrschaft wurde deshalb über eine umfassende Reform des französischen Bildungswesens diskutiert. Im Vorgriff auf diese Reform führte der Konvent am 19. Dezember 1793 die allgemeine Schulpflicht ein.

Allerdings schlossen auch die Jakobiner, wie alle anderen politischen Gruppierungen, die vor ihnen an der Macht waren, die Frauen von den Bürgerrechten aus. Sie kamen aber der Gleichheit von Frau und Mann wenigstens etwas entgegen. Im Juni 1793 verkündete der Konvent das Recht der Frauen auf einen Anteil am Familienbesitz. Außerdem führte er am 6. Januar 1794 das gleiche Erbrecht für Jungen und Mädchen ein.

Politische Gleichheit bedeutete nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten. Aus diesem Geiste, aber natürlich auch aus der militärischen Notlage heraus, wurde die Landesverteidigung am 23. August 1793 mit dem »Volksaufgebot« auf eine neue Grundlage gestellt. Frankreich ging als erste Großmacht zur allgemeinen Wehrpflicht für Männer über. Bis dahin hatte es nur Freiwilligenverbände gegeben.

Volkssouveränität, republikanische Tugend, Vaterlandsliebe, Gleichheit waren für die Jakobiner austauschbare Begriffe (vgl. *Quelle* 17). Sie alle kreisten um die Vorstellung einer von allen Bürgern ausgeübten direkten Demokratie. Ein Vaterland konnte es für die Jakobiner nur dort geben, wo der Staat auf dem Gedanken der Volkssouveränität gegründet war, in einem Staatswesen also, in dem alle Bürger an den Geschäften teilnahmen. Das Vaterland war nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden, geschweige denn an Sprache oder Rasse, sondern an die Möglichkeit politischer Mitbestimmung. Jakobinische Vaterlandsliebe war noch weit entfernt vom engen Nationalgefühl des 19. Jahrhunderts, das sich durch die Abgrenzung zu anderen Nationen definierte. So erhielten schon am 26. August 1792 »ausländische« Persönlichkeiten, die mit der Revolution sympathisierten, das französische Ehrenbürgerrecht. Mit ihm war die Möglichkeit verbunden, sich um ein Abgeordnetenmandat für den neuen Konvent zu bewerben. Von den 18 Ausgezeichneten machte nur der Engländer Thomas Paine von diesem Recht Gebrauch.

Die jakobinischen Demokratievorstellungen waren Visionen für eine friedliche Zukunft. In der Revolution müsse die Tugend, so sagte Robespierre in seiner Grundsatzrede vom 5. Februar 1794, durch den Schrecken ergänzt werden.

Immer wieder versuchten er und andere Jakobiner, die Gewaltmaßnahmen zu rechtfertigen und sich von den Untaten der »despotischen« Regierungen abzugrenzen. Das zeugte von einem schlechten Gewissen. Schließlich übernahm Robespierre die von Marat vorbereitete Formulierung, dass die Regierungsform in einer Revolution (er sagte nicht: Republik!) »der Despotismus der Freiheit gegen die Tyrannei« sei. »Bis wie lange noch wird man die Wut der Despoten Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit des Volkes Barbarei nennen?« (*Quelle* 17)

Jakobiner und Sansculotten

Als politische Bewegung in der Revolution fanden die Sansculotten (also diejenigen Männer, die nicht die Kniebundhosen der Adligen trugen) ihre Anhänger unter Handwerkern, Tagelöhnern und Armen in Stadt und Land. Sie hatten die Revolution von ihren ersten Tagen an begleitet: als Aufständische, Demonstranten, Barrikadenkämpfer und Soldaten. Zu Wort kamen sie jedoch erst während der Jakobinerherrschaft, und auch da meist nur durch intellektuelle Wortführer.

Plattformen und Stützpunkte ihrer Wirksamkeit waren vor allem die Sektionsversammlungen in Paris. Diese brachten es allerdings im Unterschied zum Jakobinerklub zu keiner festen Organisation. Immerhin boten die von den Sansculotten geprägten Volksgesellschaften im Unterschied zu den anderen politischen Klubs auch den Frauen die Möglichkeit, politisch tätig zu werden. Dabei kam es zu teils kuriosen Abgrenzungsversuchen der Männer.

Am 17. Juli 1793 entstand in einer Pariser Sektion die Volksgesellschaft der Sansculotten beiderlei Geschlechts. Sie wurde auch »Gesellschaft der Sozialistischen Harmonie« genannt. Die Pariser »Gesellschaft der Freien Menschen« beschloss, die Frauen links, die Männer rechts vom Präsidenten sitzen zu lassen. Nach dem Statut der »Patriotischen Gesellschaft«, einer anderen Sektion, sollte die Zahl der weiblichen Mitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Männer nicht überschreiten. Zwar gab es 1793 auch einen politischen Klub, der nur aus Frauen bestand. Aber das war die Ausnahme, und der Klub existierte nicht lange. Die im Mai 1793 gegründete »Gesellschaft der Revolutionären Republikanerinnen« (ihre treibende Kraft war die Schauspielerin Claire Lacombe) wurde schon im Oktober 1793 wieder aufgelöst. Wenn die Frauenbewegung Bestand haben wollte, dann musste sie sich mit der Sansculottenbewegung verbinden.

In der Sansculottenbewegung entwickelte sich eine politische Linie, die die Jakobinerherrschaft unterstützte, sie aber auch kritisierte. Die Jakobiner ihrerseits bildeten, wie gesagt, diejenige Gruppe des republikanisch gesinnten Bürgertums, die im Unterschied zu den Girondisten bereit war, sich auf die sansculottischen Forderungen weitgehend einzulassen.

Die Wortführer der Sansculotten hatten die vom Wohlfahrtsausschuss beschlossene Sozial- und Wirtschaftspolitik vorformuliert und drangen auf deren Verwirklichung. Einer von ihnen, der Pfarrer Jacques Roux, versuchte dem Konvent am 25. Juni 1793 das »Manifest der *Enragés*« vorzutragen (*Quelle 14*). Er gab an, im Namen zweier (nebeneinanderliegender) Sektionen und des Klubs der Cordeliers zu sprechen. Die Abgeordneten ließen Roux nicht ausreden, denn er stellte fest, dass sie die Interessen der Armen bisher nicht berücksichtigt hätten. Roux forderte in dem Manifest, die Börsenspekulation zu ächten, die Hamsterer mit der Todesstrafe zu bedrohen und den Verkauf von Münzgeld zu verbieten. Ein weiteres Beispiel: Bevor das »Gesetz über das große Maximum« am 29. September 1793 erging, war es am 2. September von der Sektion *Sans-Culotte* in einer Eingabe gefordert worden. Die von den Sansculotten beherrschte *Commune* von Paris versuchte, das Maximum für Löhne hinauszuzögern, während sie das Preismaximum rücksichtslos angewendet wissen wollte. Daher kam es, dass die Ausführungsbestimmungen für das Lohnmaximum erst fünf Monate nach denen des Preismaximums fertig waren.

In drei Punkten entwickelten sich klare Gegensätze zwischen den regierenden Jakobinern und den Sansculotten. Letztere lehnten erstens eine jakobinische Diktatur ab und forderten, die demokratische Verfassung von 1793 sofort einzuführen. Die Sansculotten traten für die freie, lokale und direkte Demokratie der Klubs und Sektionen ein, während die Anhänger Robespierres den Jakobinerklub zur zentralen Partei machen

wollten. So sprachen sich zwei Sektionen am 15. September 1793 dafür aus, dass der Nationalkonvent seinen Beschluss rückgängig machen solle, in den Sektionen nur noch zweimal wöchentlich Versammlungen abhalten zu lassen (*Quelle 15*). Gleichzeitig lehnten sie das eingeführte Sitzungsgeld als Bestechungsversuch ab.

Zweitens verlangten die Sansculotten durch ihre Wortführer ein neues Ackergesetz: die kostenlose Zuweisung von Land für alle Revolutionsanhänger, die Mangel daran litten und es zu bebauen wünschten. Eine solche grundsätzliche Neuverteilung des Bodens haben die Jakobiner nicht beschlossen, sondern das Dekret vom 18. März 1793 bestehen lassen, das die Todesstrafe für Anhänger eines Ackergesetzes vorsah. Die Ankündigung der Ventôse-Dekrete kam dieser sansculottischen Forderung zwar nahe, wurde aber nicht mehr verwirklicht.

Drittens bildeten die Sansculotten bei der sogenannten Entchristianisierung die treibende Kraft. Sie begann mit der Annahme des neuen Revolutionskalenders, der auch die Sonntage und andere religiöse Festtage abschaffte. Stattdessen wurde jeder Monat in drei Zehntagesabschnitte (Dekaden) eingeteilt und eine Reihe von revolutionären Festtagen eingeführt. Der nächste Schritt war, die Kirchen in »Tempel der Vernunft« umzubenennen und in ihnen der Göttin der Freiheit zu huldigen. Am 10. November 1793 wurde in der Pariser Kirche *Notre-Dame* ein solches Freiheitsfest gefeiert. An die Stelle der katholischen Heiligenbilder traten Bilder von Märtyrern der Freiheit. Vor allem der ermordete Marat kam so in den Genuss einer postumen Verherrlichung.

Hintergrund dieser antichristlichen Bestrebungen war der Kampf gegen die Priester, die zwar den Eid auf die neue Ordnung geleistet hatten, aber in ihrer Mehrheit der konstitutionellen Monarchie anhingen. Diesem Kampf konnte der Wohlfahrtsausschuss zwar folgen, aber seine Mitglieder sahen auch

die Gefahr, die von den »Altarstürmern« ausging. Die Republik hatte genug Feinde; man wollte nicht auch noch die religiös verwurzelten Bevölkerungsschichten gegen sie aufbringen. Deshalb erinnerte der Konvent am 6. Dezember 1793 in einem Dekret an den Grundsatz der freien Religionsausübung. Trotzdem blieb eine Reihe von Kirchen weiterhin für Gottesdienste geschlossen.

Während sich bei den regierenden Jakobinern die Vision einer Gesellschaft der kleinen Eigentümer abzeichnete, strebten die Sansculotten eine Gesellschaft an, in der die sozial schwachen Bevölkerungsschichten einseitig bevorzugt würden. Während der Wohlfahrtsausschuss die Beschränkung der Eigentumsverhältnisse mit der Notlage der Republik begründete und damit als vorübergehende Maßnahmen erklärte, forderte die Sansculottenbewegung eine grundsätzliche und dauerhafte Neuverteilung des Besitzes.

Das Ende der Jakobinerherrschaft lässt sich ebenfalls aus diesem Gegensatz erklären. Die Jakobiner mussten nicht nur die Sansculotten, sondern auch das republikanisch gesinnte Bürgertum von ihrer Politik überzeugen. Mit dem Argument, die innere und äußere Bedrohung der Revolution mache es notwendig, die direkte Demokratie und die Eigentumsverhältnisse zu begrenzen, versuchten die Jakobiner, die Sansculotten und das Bürgertum bei der Stange zu halten. So ergab sich die Paradoxie, dass die Jakobiner umso näher an das Ende ihrer Herrschaft gerieten, je mehr sie die Revolution retteten.

In Bezug auf die Kriegsergebnisse bildete Fleurus die entscheidende Wende. Am 26. Juni 1794 siegten die französischen Truppen bei Fleurus in Belgien gegen die Österreicher. Für Frankreich war damit die äußere Gefahr vorüber.

Bezeichnenderweise dauerte die Jakobinerherrschaft nur noch einen Monat länger. Da die Schreckensherrschaft nicht gelockert wurde, bildete sich im Konvent und in seinen Aus-

schüssen eine neue Oppositionsgruppe gegen die Anhänger Robespierres. Ferner lag die Drohung der Ventôse-Dekrete noch in der Luft. Diese verunsicherte die besitzenden Revolutionsanhänger. Andererseits wurden am 23. Juli 1794 die Einzelheiten des Lohnmaximums veröffentlicht. Die Sansculotten waren über sie schockiert. Die Löhne wurden zwar wirklich um 50 Prozent gegenüber 1790 angehoben; da die Sansculotten jedoch in verschiedenen Arbeitsbereichen längst mehr verdienten, wirkte sich das Lohnmaximum faktisch als Lohnsenkung aus. Fünf Tage später war die Jakobinerherrschaft zu Ende.

Am 28. Juli 1794 wurden Robespierre, Saint-Just und 20 ihrer Anhänger hingerichtet. Am nächsten Tag folgten ihnen 71 Männer auf die Guillotine. Im entscheidenden Moment waren nur noch 16 von 48 Sektionen bereit gewesen, die Anhänger Robespierres zu verteidigen. Das war zu wenig. Die Jakobiner hatten ihre Schuldigkeit getan, die Revolution gerettet. Das republikanische Bürgertum wollte keine Beschränkung der Eigentumsordnung mehr, und die Sansculotten waren nicht mehr bereit, die Jakobiner zu unterstützen.

4 Die Restauration des besitzenden Bürgertums (1794–99)

Mit dem Ende der Jakobinerherrschaft endete auch die zweite Revolutionsphase. Da die führenden Jakobiner nach dem neuen Revolutionskalender am 9. *Thermidor* hingerichtet wurden, nennt man die neuen Machthaber auch »Thermidorianer«. Sie herrschten zunächst in den alten Institutionen, dem Nationalkonvent und seinen Ausschüssen. Am 22. August 1795 wurden dann die Grundlagen des politischen Lebens in einer neuen Verfassung geregelt. Diese sogenannte Konstitution des Jahres III setzte als Regierung ein Direktorium von fünf Männern ein. Die »Direktorialverfassung« (eine andere Bezeichnung für die Konstitution des Jahres III) galt bis zum Staatsstreich Napoleon Bonapartes am 9. November 1799.

In dieser ganzen Zeit war der Staatsstreich vom 4. September 1797 ein einschneidendes Ereignis. Es gab also bis zur Einsetzung der Direktorialregierung eine Übergangszeit, und der Staatsstreich bildete den Wechsel von einem ersten zu einem zweiten Direktorium. Trotzdem gelten die fünf Jahre von August 1794 bis November 1799 als eine einheitliche dritte Revolutionsphase. Sie können deshalb als eine Einheit betrachtet werden, weil sich in dieser Zeit die Interessen des besitzenden Bürgertums, die in der zweiten Revolutionsphase zeitweise zurückgedrängt worden waren, wieder durchsetzten. Da die wohlhabenden Bürger ihren politischen Einfluss unter dem Deckmantel der weiterhin bestehenden Republik wiederherstellten, kann man die dritte Revolutionsphase als die Restauration des besitzenden Bürgertums bezeichnen.

In diesen Jahren kämpften die verschiedenen politischen Gruppen des Bürgertums nur noch um den Stillstand der Revolution. Sie wollten die Errungenschaften der ersten, gemäßigten Phase sichern. Bedroht wurden sie in diesem Bestreben

nicht nur von den Resten der Volksbewegung (Sansculotten und Jakobiner), sondern auch von den Royalisten, die die Königsherrschaft wiederherstellen wollten. Die Thermidorianer und Anhänger der Direktorialregierung versuchten, einen Mittelweg zwischen einem Rechtsputsch und einem Volksaufstand einzuschlagen. Bei dieser Gratwanderung konnten sich die neuen Machthaber letztlich nur auf die militärische Macht stützen. Sie behaupteten sich durch eine Reihe von kleinen Staatsstreichen gegen rechts und links, wie den erwähnten vom 4. September 1797. Dadurch und durch die weiteren französischen Kriegserfolge wuchs der Einfluss energischer Generäle auf die Innenpolitik. So war es nur folgerichtig, dass ein Militärputsch auch die Zeit des Direktoriums überhaupt beendete. Dass sich schließlich General Bonaparte durchsetzte, stand freilich nicht von Anfang an fest. Es rivalisierten mehrere Generäle um den Einfluss auf die innere Politik.

Thermidorianerherrschaft und erstes Direktorium

Die Thermidorianer brauchten noch mehrere Monate, um die Errungenschaften der Jakobinerherrschaft zu beseitigen. Im August 1794 wurde das Revolutionstribunal abgeschafft, und die Gefängnisse wurden geöffnet. Damit endete die Zeit der Schreckensherrschaft. Anschließend ging man gegen die Klubs vor. Am 16. Oktober 1794 wurde es ihnen untersagt, sich zusammenzuschließen und gemeinsame Eingaben an den Nationalkonvent zu richten. Am 11. November 1794 wurde der Pariser Jakobinerklub aufgelöst.

Am 8. Dezember 1794 wurden diejenigen girondistischen Abgeordneten, die noch am Leben waren, in den Nationalkonvent zurückberufen. Diese insgesamt 78 Parlamentarier stärkten natürlich als Gemäßigte oder gar Anhänger der Königsherrschaft den rechten Flügel des Konvents. Der Wohlfahrtsaus-

schuss wurde noch nicht abgeschafft, sondern mit anderen Personen besetzt und in seinem Aufgabenbereich begrenzt. Aus einer Revolutionsregierung verwandelte er sich in einen Konventausschuss unter anderen.

Im Bereich der Wirtschaftspolitik gingen die Thermidorianer von der gelenkten Wirtschaft des Jakobinerstaats wieder zum Prinzip des freien Wirtschaftens über. Zwar verlängerte der Konvent zunächst das große Maximum bis September 1795. Aber da die Zwangsherrschaft abgebaut worden war, gab es keine Handhabe, um die Einhaltung der Höchstpreise zu kontrollieren. So wurde das Maximum schon im Dezember 1794 abgeschafft.

Infolge dieser Verordnung stieg die Spekuliererei mit den Nahrungsmitteln wieder sprunghaft an. Das Papiergeld der Assignaten, das bis zum Ende der Jakobinerherrschaft wenigstens bei 30 Prozent des Nominalwerts gehalten worden war, sank bis April 1795 auf 8 Prozent. Damit waren die Geldscheine praktisch wertlos. Die Verkäufer nahmen nur noch Münzgeld an. Die Preise stiegen, und die Hungersnot in der Bevölkerung nahm katastrophale Ausmaße an.

Von der Wirtschaftskrise waren nicht alle gleichermaßen betroffen. Am meisten litten diejenigen, die in Assignaten bezahlt wurden, wie etwa die Lohnarbeiter in den staatlichen Manufakturen. Kaum betroffen war das handeltreibende Großbürgertum, wie etwa die Armeelieferanten. Sie bildeten eine Schicht von Neureichen und Kriegsgewinnlern. Ihre Söhne (man nannte sie »goldene Jugend«) schlossen sich zu Banden zusammen und machten Jagd auf Jakobiner und Sansculotten.

So konnte es nicht ausbleiben, dass die Sansculotten noch einmal einen Aufstand versuchten. Schon im März 1795 waren Abgesandte der Sansculotten mehrmals vor dem Konvent erschienen, etwa am 31. diejenigen der Pariser Vorstadt *Saint-Antoine*. Sie verlangten von den Abgeordneten, das Elend des

Volkes zu beseitigen und die demokratische Verfassung von 1793 in Kraft zu setzen (vgl. *Quelle* 18). Am 20. Mai 1795 (im Monat *Prairial*) war es so weit. Die Sansculotten hatten sich bewaffnet, zogen zum Konvent, besetzten den Versammlungssaal und zwangen die Abgeordneten zur Annahme ihrer Forderungen. Ein neuer Regierungsausschuss sollte aus den Reihen der Konventsabgeordneten gebildet werden. Von ihm verlangten sie Brot und die Verfassung von 1793. In den nächsten Tagen wurde der Aufstand durch Soldaten blutig niedergeschlagen. 36 Personen erhielten das Todesurteil, darunter noch einmal 6 Konventsabgeordnete der *Montagne*. 37 weitere Personen verurteilte man zu Festungshaft, Deportation oder Zwangsarbeit. In den Pariser Sektionen wurden rund 1700 Sansculotten entwaffnet. In diesen dramatischen Tagen im *Prairial* des Jahres III (1795) erlitt die Volksbewegung ihre erste Niederlage in der Revolution. Bis dahin hatte jeder Aufstand des Volkes von Paris – am 14. Juli 1789, am 10. August 1792 sowie am 2. Juni 1793 – gesiegt und zu einer radikaleren Regierung geführt. Die bisherige Antriebskraft der Revolution, die Sansculottenbewegung, war beim *Prairial*aufstand gebrochen worden.

Jetzt hielten die Royalisten ihre Zeit für gekommen. Der Sohn Ludwigs XVI. war am 8. Juni 1795 im Gefängnis gestorben. So nannte sich der Bruder des hingerichteten Königs Ludwig XVIII. Von seinem Exil in Verona aus erließ er ein Manifest, das die Rückkehr der Ständegesellschaft, die Vorrangstellung der Kirche und die Bestrafung der »Königsmörder« versprach. Am 27. Juni 1795 landete eine Emigrantentruppe, unterstützt von der englische Flotte, auf der Halbinsel *Quiberon* im Süden der Bretagne. Doch sie unterlag den herbeieilenden Regierungstruppen unter General Lazare Hoche. Am 5. Oktober rüsteten die Royalisten in Paris zu einem Marsch auf die Tuilerien. Doch ihr Aufstandsversuch wurde ebenfalls von re-

gierungstreuen Soldaten, diesmal unter Führung von General Bonaparte, niedergeschlagen.

Prairial und *Quiberon* wurden zum Symbol der neuen Schaukelpolitik zwischen links und rechts. Die Erfolge gegen die Sansculotten und gegen die Royalisten verschafften den neuen Machthabern 1795 eine Zeitlang Ruhe, um die gewünschte politische Ordnung aufzubauen.

Am 22. August 1795 wurde im Konvent eine neue Verfassung beschlossen. Nachdem in einer Volksabstimmung mehr als eine Million Männer für diese gestimmt hatten, erklärte der Konvent am 23. September 1795 die Verfassung für angenommen. Sie war keine demokratische Verfassung, wohl aber eine republikanische.

Diese Konstitution des Jahres III beruhte wieder auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Sie legte ein Zweikammersystem fest. Es gab einen Rat der 500, dessen Mitglieder über 30 Jahre alt sein mussten, und einen Rat der Alten von 250 Mitgliedern, die älter als 40 und verheiratet bzw. Witwer sein mussten. Beide Gremien sollten jährlich zu einem Drittel erneuert werden. Im Rat der 500 wurden mehrheitlich Beschlüsse gefasst, die Gesetzeskraft erhielten, wenn der Rat der Alten auch zugestimmt hatte. Mit diesen Bestimmungen versuchte man, Kontinuität und Mäßigung in der Gesetzgebung zu erreichen. Familienvätern und älteren Männern traute man kaum Radikalität zu.

Das Wahlrecht wurde wieder auf einem Zensus aufgebaut und indirekt über Wahlmänner abgewickelt. Ein Aktivbürger war jeder Mann, der eine direkte Steuer bezahlte. Er konnte die Wahlmänner in Urwählerversammlungen wählen. Ein Wahlmann konnte nur werden, wer ein Vermögen im Wert von mindestens 200 Arbeitstagen besaß. Diese Wahlmänner, etwa 30 000 in ganz Frankreich, wählten dann ohne Rücksicht auf einen Zensus die 750 Abgeordneten der beiden Kammern. Die

Väter der Verfassung gingen davon aus, dass die Wahlmänner ohne einen weiteren Zensuszwang die ihresgleichen wählten. Obwohl der Zensus niedriger war als in der Verfassung von 1791, sicherte er den Wohlhabenden immer noch einen entscheidenden politischen Einfluss. Mit einer zusätzlichen Verordnung vom 22. August 1795 wurde festgelegt, dass bei den ersten Wahlen zwei Drittel der neuen Abgeordneten bisherige Mitglieder des Konvents sein mussten. Damit hofften die Thermidorianer, ihren bisherigen Einfluss gegenüber der *Montagne* und den Royalisten zu behalten.

Die Exekutive wurde durch ein Direktorium aus fünf Männern gebildet. Sie wurden vom Rat der Alten aufgrund einer Vorschlagsliste des Rates der 500 gewählt. Diese Liste konnte zehnmal so viel Namen enthalten, wie Männer zu wählen waren. Auch im Direktorium sollte jedes Jahr ein Mitglied ausscheiden und durch ein neu zu wählendes ersetzt werden. Die Direktoren setzten die einzelnen Minister ein, die die Regierungsgeschäfte führten.

Die Direktorialverfassung enthielt auch eine Rechteerklärung. Sie war nicht nur gegenüber der von 1793, sondern auch gegenüber der von 1789 ein Rückschritt. Vor allem gab es im Vergleich zu 1789 kein Recht auf Widerstand mehr, im Vergleich zu 1793 kein Recht auf Versammlungsfreiheit, auf Arbeit und auf kostenlose Ausbildung. Die Rechte wurden durch einen Katalog von Pflichten ergänzt.

Die ersten Wahlen nach dieser Verfassung begannen am 12. Oktober 1795. Am 26. Oktober fand die letzte Sitzung des Konvents statt. Am 31. Oktober wurden die Mitglieder des ersten Direktoriums gewählt. Damit war die Übergangszeit beendet.

Die Thermidorianer und die Anhänger der Direktorialregierung nahmen die von den Girondisten entwickelte Kriegspolitik wieder auf. Sie konnten jedoch mit der durch die Jakobiner

eingeführten Wehrpflicht bedeutendere militärische Erfolge erringen, als es den Girondisten gelungen war. Auch diese Erfolge sicherten, wie die Verfassung, ihre Herrschaft.

Nach dem noch zur Zeit der Jakobiner errungenen Sieg bei Fleurus gegen die Österreicher (26. Juni 1794) wurden die österreichischen Niederlande (d. i. das heutige Belgien) Frankreich zugeschlagen. Zwischen August und Oktober 1794 drangen französische Truppen ein zweites Mal in das linksrheinische Deutschland ein. Sie besetzten die Landstriche zwischen Trier, Aachen, Köln und Koblenz. Ihre Anwesenheit dauerte, wie sich herausstellen sollte, bis 1814. Allerdings blieben die Jahre bis 1797 hier erst einmal eine Übergangszeit, weil sich die Mitglieder des Direktoriums nicht über den Zustand dieser neu eroberten Gebiete einigen konnten.

Im Januar 1795 gab der Konvent den jakobinischen Beschluss vom April 1793 auf, sich nicht in die Angelegenheiten anderer Völker mischen zu wollen. Anfang des Monats begann unter General Jean-Charles Pichegru der französische Angriff auf Holland. Amsterdam wurde am 19. Januar eingenommen, und am 16. Mai 1795 entstand eine Batavische Republik unter dem »Schutz« Frankreichs.

Am 5. April 1795 schlossen Frankreich und Preußen den Frieden von Basel. Nicht nur für Preußen, sondern für ganz Norddeutschland war der Krieg damit zu Ende. Denn in einer knapp zwei Wochen später vereinbarten Zusatzkonvention wurde eine Linie festgelegt, bis zu der der Frieden reichte. Sie schloss einen großen Teil Westfalens, Hessens und Frankens ein. In einem geheimen Zusatzartikel zum Baseler Frieden erklärte sich Preußen mit dem Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen einverstanden, wenn es ausreichende Entschädigung erhielt. Der Baseler Frieden währte rund zehn Jahre. Mit ihm kehrte das revolutionäre Frankreich an den Verhandlungstisch der europäischen Diplomatie zurück. Es bewies damit,

dass es bereit war, mit den absolutistischen Monarchien im Stile der früheren französischen Könige zu verhandeln. Auch von preußischer Seite war Basel ein politisch kalkulierter Friedensschluss. Preußen erhielt dadurch freie Hand, seine Interessen in Polen zu wahren. Am 24. Oktober 1795 teilten Preußen, Russland und Österreich Polen ein drittes Mal unter sich auf. Polen verschwand daraufhin bis 1807 vollends von der Landkarte Europas. Deutschland war nach dem Baseler Frieden praktisch dreigeteilt. In den linksrheinischen Gebieten standen die französischen Truppen, im Norden herrschte Frieden, im Süden ging der Krieg zwischen Frankreich und Österreich weiter.

Die Direktorialregierung beschloss, den Krieg gegen Österreich nicht in Süddeutschland, sondern in Norditalien zu führen. Das Kommando für die französische Italienarmee erhielt am 2. März 1796 General Bonaparte. Der von ihm befehligte Italienfeldzug entschied über den Ausgang des Krieges mit Österreich. Die französischen Truppen zogen, begleitet von Siegen, durch Piemont und die Lombardei. Nach heftigen Kämpfen nahmen sie die österreichische Festung Mantua ein und schickten sich an, nach Wien zu ziehen. Der französische Sieg an der Brücke von Arcole, errungen am 15. November 1796, gilt als eine erste Heldentat Bonapartes. Rasch entwickelte er sich zum fähigsten Heerführer des Direktoriums.

Gleichzeitig vertrat Bonaparte auch erste politische Ziele. Unter Missachtung des Direktoriums ließ er am 15. Oktober 1796 die Gebiete um Modena zu einer Republik erklären. Um sich die Früchte seines Sieges nicht entwenden zu lassen, schloss er mit Österreich am 18. April 1797 in Leoben einen Vorfrieden. Am 17. Oktober 1797 wurde dann der endgültige Frieden von Campo Formio geschlossen. Im Unterschied zum Baseler Frieden hielt der von Campo Formio nur zwei Jahre. Österreich war zu ihm gezwungen worden und suchte ihn so

früh wie möglich zu beenden. Österreich musste sich nämlich mit dem Verzicht Belgiens einverstanden erklären und eine Minderung seines Einflusses in Oberitalien hinnehmen. Es entstand eine von Frankreich abhängige Cisalpinische (d.h. diesseits der Alpen gelegene) Republik, die von Mailand bis Bologna reichte. In geheimen Artikeln musste auch Österreich den Verlust seiner linksrheinischen Gebiete gegen Entschädigung anerkennen. Der Frieden von Campo Formio beendete den 1792 begonnenen ersten Koalitionskrieg. Auf dem europäischen Festland hatte Frankreich nun keinen Kriegsgegner mehr. Aber um die Entschädigungsfragen mit Preußen und Österreich zu regeln, würden weitere europäische Verhandlungen – oder Kriege – vonnöten sein.

Die Zeit des zweiten Direktoriums

Noch einmal regte sich in Paris die Volksbewegung, in einer von Gracchus Babeuf angeführten »Verschwörung für die Gleichheit«. Ihr Scheitern und der Prozess gegen die Anführer waren eine Voraussetzung für den Staatsstreich des Direktoriums vom 4. September 1797 (oder nach dem Revolutionskalender vom 18. Fructidor des Jahres V). Mit diesem Staatsstreich setzte innerhalb der dritten Revolutionsphase die Regierungszeit eines zweiten Direktoriums ein. Der Staatsstreich führte zu einem außenpolitischen Kurswechsel Frankreichs, der schließlich den zweiten Koalitionskrieg hervorrief. Im Inneren brachte er eine Liberalisierung mit sich. Jedoch machte der außenpolitische Eroberungskurs die Bemühungen um eine stabile Innenpolitik wieder zunichte. So sah sich auch dieses zweite Direktorium genötigt, seine Macht durch zwei weitere kleine Staatsstreiche aufrechtzuerhalten.

Am 10. Mai 1796 waren in Paris die Anhänger Babeufs verhaftet worden. Die Verschwörer hatten eine allgemeine Volkser-

hebung angestrebt. Die Vorbereitungen für den Aufstand waren so weit gediehen, dass er unmittelbar bevorstand. Nachdem über 100 sogenannte Verdächtige mehrere Monate lang in Untersuchungshaft gesessen hatten, eröffnete man am 20. Februar 1797 das Verfahren gegen 47 Personen. Der Prozess bot dem Direktorium erneut eine gute Gelegenheit, sich unbequemer Kritiker zu entledigen. Am 26. Mai 1797 erging das Urteil: 40 Angeklagte wurden freigesprochen, fünf zur Deportation und zwei (darunter Babeuf) zum Tode verurteilt.

Babeuf war seit 1795 zum Mittelpunkt einer Opposition geworden, in der sich überlebende Jakobiner und junge Frühsozialisten zusammenfanden. Babeuf gab in Paris eine Zeitschrift heraus, in der er eine immer schärfer werdende Kritik am Direktorium übte. In ihr veröffentlichte er auch seinen bekanntesten Text, das »Manifest der Plebejer« (vgl. *Quelle 19*). Plebejer wurden die Nichtadeligen im antiken Rom genannt. Im Rahmen der Ständekämpfe gegen die Patrizier hatten sich die Plebejer damals, wie Babeuf andeutet, vorübergehend auf »den heiligen Berg« (einen der sieben Hügel Roms) zurückgezogen.

Babeuf trug den »Plebejern« von Paris ein ganz neues Gesellschaftskonzept vor: die sozialistische Gütergemeinschaft. Darin hieß es: Alle Menschen haben das gleiche Recht und die gleiche Pflicht zur Arbeit. Alle arbeiten gemeinsam, und die Früchte der Arbeit gehören allen gemeinsam. Babeuf formulierte damit Grundsätze, die zuvor noch von keinem Revolutionär vertreten worden waren. Diese Grundsätze waren in der Philosophie der französischen Aufklärung angelegt. Mit der Formel »Kodex der Natur« spielte Babeuf auch auf eine radikale Schrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Er sah in der Geschichte eine ewige Auseinandersetzung zwischen den Reichen und den Armen. Damit nahm er wesentliche Elemente einer frühsozialistischen Theorie vorweg, die sich erst im 19. Jahrhundert voll entfaltete.

Nach dem Prinzip der Schaukelpolitik zwischen rechts und links, das die Regierungszeit beider Direktorien bestimmte, musste das Vorgehen gegen Babeuf und seine Anhänger die Royalisten stärken. Genau dieses Ergebnis hatten die Wahlen vom April 1797. Um der Gefahr eines royalistischen Umsturzes zu entgehen, entschlossen sich drei der fünf Direktoren zu einem Staatsstreich. Am 4. September 1797 wurde Paris von Truppen besetzt, die die Generäle Hoche und Bonaparte zur Verfügung stellten. Die drei Direktoren ließen einen Kollegen, einen General und ein Dutzend Abgeordnete gefangen nehmen. Der fünfte Direktor floh ins Ausland. In 49 Departements wurden die Wahlen für ungültig erklärt; 177 Abgeordnete verloren ihre Mandate, zwei Direktoren wurden hinzugewählt. Damit war der Rechtsruck vom Frühjahr korrigiert worden, aber auf Kosten der Verfassung und mit Hilfe von Generälen, deren politische Macht kaum mehr kontrolliert werden konnte. Diese Maßnahmen können mit der »Säuberung« des Nationalkonvents vom 2. Juni 1793 verglichen werden, nur dass damals die Volksbewegung, diesmal das Militär den notwendigen Druck ausübte.

Da sich der Staatsstreich gegen rechts gerichtet hatte, führte er im Inneren zu einer Liberalisierung. Das zeigte sich vor allem darin, dass nun wieder politische Klubs entstehen konnten. Nach der Verfassung von 1795 waren sie ohnehin erlaubt, wenn sie sich an bestimmte Grenzen hielten. Sie durften sich nicht »Volksgesellschaften« nennen. Es war ihnen verboten, miteinander Kontakt aufzunehmen, gemeinschaftliche Eingaben zu verfassen und öffentliche Sitzungen abzuhalten. Mit diesen Bestimmungen wollte man den Klubs eine Entwicklung verwehren, wie sie die Jakobinerklubs 1793/94 eingeschlagen hatten. In der Zeit des ersten Direktoriums war eine Reihe von Klubs entstanden, die sich äußerlich an diesen engen Rahmen hielten. Sie begannen sich aber doch in eine neue jakobinische

Richtung zu entwickeln. Deshalb hatte der Rat der 500 am 23. Juli 1797 angeordnet, alle Klubs zu schließen. Genau diesen Beschluss hob das zweite Direktorium am 5. September, also einen Tag nach dem Staatsstreich, wieder auf. Das war ein Signal für mehr politische Mitbestimmung.

In rascher Folge entstanden in ganz Frankreich mehrere hundert neue Klubs. Sie trugen den offiziellen Namen »Konstitutionelle Zirkel«. Etwa 25 davon gab es auch im französisch besetzten linksrheinischen Deutschland, wie etwa in Köln, Koblenz und Bonn. Der Name dieser Klubs zeigt an, was das Direktorium von ihnen erwartete. Sie sollten für die Konstitution, die Verfassung, werben. Die meisten von ihnen gerieten aber bald in Opposition zur Regierung. Immer schon seit 1789 wollten die gemäßigten Revolutionäre die Klubs auf die Bereiche Aufklärung und Erziehung beschränken. Die radikaleren Revolutionsanhänger wollten mehr. Sie sahen es als ihre Aufgabe an, die Abgeordneten und die Regierung zu kontrollieren. Diese »neojakobinischen« Aktivitäten von 1797/98 waren nur noch ein schwacher Abklatsch der Volksgesellschaften von 1793/94. Trotzdem zeigten sie, was die Klubs leisten konnten, wenn man sie wirken ließ: die direkte Teilnahme der Bürger an der Politik.

Ihre größte Aktivität entfalteten die Konstitutionellen Zirkel bei den Frühjahrswahlen von 1798. Da diesmal 473 Abgeordnete neu gewählt wurden, bereitete das Direktorium die Wahlen besonders sorgfältig vor. Die neojakobinische »Partei« hatte in 50 Städten eigene Kandidatenlisten aufgestellt.

Die Kandidaten des Direktoriums wurden in mehr als der Hälfte der Departements gewählt. Trotzdem entschloss sich das Direktorium zu einer weiteren »Säuberungswelle«. Am 11. Mai 1798 (22. Floréal) erklärte es die Wahlen in einer Reihe von Departements für ungültig und bestätigte Abgeordnete, die in Versammlungen von Abgespaltenen gewählt worden

waren. Insgesamt wurden 106 rechtmäßig gewählte Abgeordnete daran gehindert, ihr Mandat auszuüben. Sie wurden, wie man bald auch sagte, »floréalisiert«. Auf diese Weise verfügten die Anhänger des Direktoriums in beiden Kammern über eine Mehrheit. Aber durch diesen zweiten Staatsstreich nach dem 18. Fructidor war das liberale Experiment gescheitert und die Autorität der Regierung weiter gesunken. Doch ungefähr ein Jahr lang, bis zu den nächsten Wahlen, konnte das Direktorium nun ungestört regieren.

Die französische Außenpolitik war in der girondistischen Aufschwungsphase der Revolution 1792/93 stark von einer Befreiungsideologie bestimmt gewesen. Man wollte auch anderen Völkern zur Freiheit verhelfen. Zur Zeit der Jakobinerherrschaft hatte der Konvent ausdrücklich erklärt, sich nicht mehr in die Angelegenheiten fremder Völker einmischen zu wollen. Unter den beiden Direktorien lebte die alte girondistische Politik wieder auf. Doch herrschten nun ganz offen die französischen Interessen vor. Wenn fremde Länder militärisch besetzt und behalten wurden, dann hauptsächlich deshalb, um aus ihnen Geld und Waren herauszupressen.

Was aber den politischen Zustand der eroberten Gebiete betraf, so gab es zwei einander ausschließende Vorstellungen. Das erste Direktorium vertrat mehrheitlich das Konzept, um Frankreich herum einen Gürtel von halbselbständigen Republiken zu bilden. Im Jahre 1797 bestanden, wie erwähnt, an der Nordsee die Batavische Republik und in Oberitalien die Cisalpinische Republik. Dazwischen hätten noch weitere »Freistaaten« entstehen können; zum Beispiel eine linksrheinische Republik in den von Frankreich 1794 besetzten deutschen Gebieten.

Im zweiten Direktorium setzte sich mehrheitlich ein anderes Konzept durch. Dieses knüpfte an die alte Außenpolitik des Absolutismus an und vertrat die These von den natürlichen Grenzen Frankreichs. Unter »natürlichen« Grenzen verstand

man Flüsse oder Gebirge. Das bedeutete vor allem: Frankreich sollte sich bis an den Rhein ausdehnen. Damit war kein Platz mehr für eine linksrheinische Republik vorhanden. Infolge dieser Kursänderung wurden die linksrheinischen deutschen Gebiete am 4. Februar 1798 als vier neue Departements Frankreich angegliedert.

Nach dem Frieden von Campo Formio (1797) stand Frankreich nur noch im Krieg mit England. Das zweite Direktorium wollte diesen Kampf zunächst mit militärischen Mitteln entscheiden. Am 26. Oktober 1797 beschloss es, eine Englandarmee unter dem Oberbefehl Bonapartes zusammenzustellen. Doch im Februar 1798 musste der Plan, in England zu landen, aufgegeben werden. Die britische Flotte war zu stark. Fortan wurde der Kampf mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik geführt. Frankreich versuchte, England zur Kapitulation zu zwingen, indem es seine Exporte auf das Festland behinderte.

Dem Kampf gegen England sollte auch die französische Expedition nach Ägypten dienen. Das Projekt wurde von Bonaparte dem Direktorium vorgeschlagen und von diesem gebilligt. Am 19. Mai stach die französische Flotte in See. Bonapartes Armee eroberte Alexandria und zog auch in Kairo ein. Doch am 1. August 1798 konnte die englische Flotte unter Admiral Horatio Nelson die französische Flotte bei Abukir vernichten. Den französischen Soldaten war damit der Rückzug abgeschnitten. Obwohl Bonapartes Truppen in Ägypten weiter siegten, war die Expedition gescheitert.

Zwischen April und Dezember 1798 bildete sich eine zweite Koalition der europäischen Mächte gegen Frankreich. Auch diesmal war England die treibende Kraft. Während sich Preußen weiterhin neutral verhielt, gelang es, Russland und Österreich zusammenzuführen. Österreich gewährte russischen Truppen, die nach Italien marschieren wollten, den Durchzug. Das Direktorium fasste diesen Entschluss als einen feindlichen

Akt auf und erklärte Österreich am 12. März 1799 den Krieg. Damit war der zweite Koalitionskrieg ausgebrochen. Er zog sich bis über das Ende der Revolution hin und wurde erst 1802 vom napoleonischen Frankreich siegreich abgeschlossen.

Der Staatsstreich Bonapartes

Am Ende der Revolution zeigte sich noch einmal, dass außenpolitische Bedrohung und Radikalisierung im Inneren ineinanderwirkten. Der im Frühjahr 1799 wieder ausgebrochene Krieg fand hauptsächlich in Süddeutschland und Oberitalien statt. An beiden Fronten nahm er für Frankreich einen schlechten Anfang. Am 25. März 1799 wurden die Franzosen unter General Jean-Baptiste Jourdan von den österreichischen Truppen bei Stockach geschlagen und mussten sich wieder hinter den Rhein zurückziehen. Auch in Oberitalien konnten die Franzosen unter General Jean-Victor Moreau in wechselvollen Kämpfen gegen österreichische und russische Truppen keinen entscheidenden Sieg erringen. Sie mussten nach Genua zurückkehren.

Diese militärischen Rückschläge wirkten sich auf die Wahlen vom Frühjahr 1799 aus. Oppositionelle konnten 121 der 187 Regierungskandidaten schlagen. Das war nicht mehr als ein Achtungserfolg. Die Mehrheitsverhältnisse änderten sich in den beiden Gremien nicht grundsätzlich, aber die jakobinische Minderheit wurde doch gestärkt. Die Anhänger der Direktorialregierung konnten sich ausrechnen, dass sich dieser Trend im nächsten Jahr fortsetzen würde. Sie begannen, über einen Staatsstreich nachzudenken, der nicht nur verfassungsmäßig korrekte Wahlen nachträglich korrigierte. Die Direktorialverfassung hatte Frankreich keine politische Stabilität gebracht. Vor allem eine Maßnahme, die ursprünglich ersonnen worden war, um eine Radikalisierung zu verhindern, erwies sich immer

mehr als Bumerang: die jährliche Neuwahl eines Drittels der Abgeordneten. Es galt, die Verfassung grundsätzlich zugunsten einer starken Exekutive abzuändern.

Die Befürworter eines solchen großen Staatsstreichs sammelten sich um den ehemaligen Abbé Sieyès. Dieser hatte, wie erwähnt, 1789 beim Ausbruch der Revolution eine wichtige Rolle gespielt, sich dann aber geschickt durch die folgenden Jahre hindurchmanövriert. Im Mai 1799 wählte ihn der Rat der Alten ins Direktorium, obwohl er als Gegner der Verfassung von 1795 bekannt war.

Zunächst aber übernahm die gestärkte jakobinische Opposition noch einmal die Initiative. Am 18. Juni 1799 gab es einen Aufstand der Abgeordneten gegen das Direktorium. Sie erzwangen den Rücktritt von zwei Direktoren und erklärten die Wahl eines dritten für ungültig. Sieyès musste sich im Direktorium nun mit drei Neulingen auseinandersetzen, von denen zwei entschiedene Anhänger der Republik waren. Mit diesem Aufstand rächten sich die Abgeordneten für die »Säuberungswelle« vom 22. Floréal des Vorjahres.

Kehrte mit den Misserfolgen im Krieg die radikale Demokratie zurück? Sieyès und seine Anhänger suchten verstärkt nach einem Kandidaten, mit dem sie den großen Staatsstreich durchführen konnten. Die politische Lage hatte sich in dieser dritten Revolutionsphase dahin entwickelt, dass dies nur ein General sein konnte. Da kam es den Putschwilligen gerade recht, dass General Bonaparte sein Kommando in Ägypten eigenmächtig niedergelegt hatte. Im August stach Bonaparte mit zwei Schiffen heimlich in See. Am 9. Oktober landete er in Frankreich, am 16. traf er in Paris ein.

Die Verbindung zwischen Sieyès und Bonaparte wurde schnell geknüpft. Mit der fadenscheinigen Begründung, dass eine jakobinische Verschwörung drohe, erhielt Bonaparte das Kommando über die in Paris stationierten Truppen. Am 9. und

10. November 1799 (es waren der 18. und 19. Brumaire des Jahres VII) wurden die Abgeordneten des Rates der 500 und des Rates der Alten mit Waffengewalt gezwungen, die Direktorialverfassung abzuschaffen. 62 Abgeordnete wurden abgesetzt. Bis eine neue Verfassung verabschiedet werden konnte, regierte ein Ausschuss von drei Männern: Bonaparte, Sieyès und Roger Ducos, ein anderes bisheriges Direktoriumsmitglied.

Schon am 13. Dezember 1799 war die neue Verfassung fertiggestellt. Sie wird Konsultatsverfassung genannt, weil sie an die Spitze des Staates drei Konsuln stellte. In einer Volksabstimmung stimmten drei Millionen Franzosen für die Konsultatsverfassung, 1500 waren dagegen. Vier Millionen Stimmberechtigte nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Drahtzieher des 18. Brumaire wollten ein autoritäres Regime errichten, in dem die Exekutive möglichst viel Macht und die Legislative so gut wie keine Macht innehatte. Die Konsultatsverfassung von 1799 entsprach ihren Wünschen.

Es war das vierte Mal im Laufe der Revolution, dass Frankreich eine schriftlich ausgearbeitete Verfassung erhielt. Die erste Verfassung vom 3. September 1791 schuf eine konstitutionelle Monarchie, in der die Legislative, das Parlament, große Macht und die Exekutive, der Monarch, wenig Macht ausüben konnte. Die Demokratie, also die Herrschaft des Volkes, wurde als eine repräsentative Demokratie errichtet. Das heißt, das Volk herrschte durch seine gewählten Repräsentanten, die Abgeordneten. Das Demokratieangebot wurde allerdings durch ein Zensuswahlrecht begrenzt. Diese erste Verfassung galt bis zur Errichtung der Republik am 21. September 1792. Sie hätte länger gelten können. Aber der König akzeptierte sie nur unter Zwang und rief das Ausland zu Hilfe, um die absolute Monarchie wiederherzustellen. Damit trug er eine Mitverantwortung dafür, dass sich die Revolution in ihrer zweiten Phase radikalisierte.

Die zweite Verfassung wurde durch eine Volksabstimmung am 4. August 1793 verabschiedet. Sie trat nicht in Kraft, weil sich Frankreich noch im Krieg befand. Nach ihr hätte es ebenfalls eine schwache Exekutive, einen Vollzugsrat aus 24 Männern, und eine Legislative, die aus einem Parlament und dem Volk direkt besteht, gegeben. Das Parlament wäre nach dem allgemeinen Männerwahlrecht gewählt worden. Seine Beschlüsse wären aber durch Volksabstimmungen zu bestätigen gewesen. Diese Verfassung enthielt das größte Demokratieangebot und ersetzte die repräsentative Demokratie weitgehend durch die direkte Demokratie.

Die Direktorialverfassung vom 22. August 1795 kehrte zum Zensuswahlrecht zurück und schwächte die Legislative durch die Einführung von zwei Kammern und weitere Bedingungen für die Wahl zum Abgeordneten. Die Exekutive, das Direktorium aus fünf Männern, bekam größeren politischen Einfluss zugesprochen als der König in der ersten und der Vollzugsrat in der zweiten Verfassung. Trotzdem konnte sich die Exekutive nur mit Hilfe der militärischen Macht bis zum 9. November 1799 behaupten.

Die Konsulatsverfassung vom 13. Dezember 1799 vereinigte alle Macht in der Hand der Exekutive. Sie bestand praktisch aus einer Person, nämlich Bonaparte. Offiziell standen zwar drei Konsuln an der Spitze des Staates. Aber Bonaparte, der Erste Konsul, sollte dieses Amt für zehn Jahre ausüben.

Im Jahre 1802 ließ er sich durch eine Volksabstimmung zum Konsul auf Lebenszeit befördern. Seine beiden Mitkonsuln hatten nur eine beratende Funktion. Der Erste Konsul ernannte auch alle Minister. Eine Legislative gab es nur zum Schein. Die Verfassung sah zwar drei Kammern vor: den Senat, das Tribonat und die Gesetzgebende Körperschaft. Aber das Volk konnte die Mitglieder dieser Kammern nicht wählen, und die Kammern übten keine mitbestimmende Macht aus. Der Senat hatte

nur eine beratende Funktion. Seine 80 Mitglieder wurden vom Ersten Konsul ernannt. Das Tribunat war ein Gremium, in dem diskutiert, aber nicht abgestimmt werden konnte. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung wurden vom Senat ausgewählt. In ihr konnte man zwar abstimmen, aber nicht diskutieren. Die Konsulatsverfassung galt bis zum 2. Dezember 1804. An diesem Tag krönte sich Bonaparte in der Pariser Kathedrale *Notre Dame* im Beisein des Papstes als Napoleon I. zum Kaiser der Franzosen.

Diese Konsulatsverfassung war ein Hohn auf das Prinzip der Volkssouveränität, mit dem die Versammlung des Dritten Standes am 17. Juni 1789 ihren ersten revolutionären Schritt gerechtfertigt hatte: die Erklärung zur Nationalversammlung. Trotzdem beseitigte der Staatsstreich vom 18. Brumaire nicht alle Errungenschaften der Revolution. Mit der Verkündung der neuen Verfassung erließen die drei Ausschussmitglieder Bonaparte, Ducos und Sieyès am 15. Dezember 1799 eine Proklamation. In ihr hieß es, dass die Verfassung »auf den heiligen Rechten des Eigentums, der Gleichheit und der Freiheit gegründet« sei. Abgesehen davon, dass diese Rechte in der Verfassung selbst nicht vorkamen, ist die Reihenfolge der Rechte bemerkenswert. Im Vergleich zu den Rechteerklärungen von 1789 und 1793 war das Eigentum an die erste Stelle gerückt, und die Gleichheit rangierte noch vor der Freiheit. Die Proklamation schließt mit dem bemerkenswerten Satz: »Bürger, die Revolution ist auf die Grundsätze gebracht, von denen sie ausgegangen ist, sie ist beendet.« Wohl keine andere Revolution ist durch eine ähnliche Proklamation für beendet erklärt worden.

Es bleibt zu fragen, ob die Behauptung zutrifft, dass die Französische Revolution durch Napoleons Herrschaft zu den Grundsätzen zurückkehrte, von denen sie ausgegangen war.

Was die Regierungsform betrifft, so gelangte Frankreich zur Herrschaft eines Einzelnen zurück. Der Erste Konsul Bonaparte

hatte ungefähr genauso viel Macht wie der König im Absolutismus. Aber es waren doch neue Grundlagen, auf denen die Macht des Ersten Konsuls und späteren Kaisers beruhte.

Diese neuen Grundlagen stammten aus der Revolution.

Zuerst einmal wurde Napoleons Herrschaft nicht durch das Gottesgnadentum abgesichert. Das war in den Augen der Royalisten, die immer noch Ludwig XVIII. zum König haben wollten, eine entscheidende Schwäche. Napoleon war ein Emporkömmling, den die Revolution an die Spitze des Staates gebracht hatte. Und er blieb ein Emporkömmling, mochte er auch die Volkssouveränität und andere Errungenschaften der Revolution beseitigen.

Napoleons Macht stützte sich in erster Linie auf das Heer. Es bestand – seitdem die Jakobiner am 23. August 1793 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hatten – aus den Söhnen des Volkes. Diese waren durch die Revolution persönlich frei und gleich an Rechten geworden. Dabei blieb es auch im Zeitalter Napoleons. Die Söldnerheere, die man wie Waren kaufen und verkaufen konnte, gehörten ein für allemal der Vergangenheit an. Napoleon setzte auch als Kaiser die Eroberungskriege fort, mit denen das Direktorium begonnen hatte. Aber in seinen Appellen an die Soldaten gelang es Napoleon, sie zu überzeugen, dass es um ihre Sache, um ihr Vaterland ging. Sein Regime war auf militärische Erfolge angewiesen, um bestehen zu können. Nicht von ungefähr begann Napoleons Herrschaft zu wanken, als diese Erfolge ausblieben. Er verlor durch Niederlagen seine wichtigste Machtgrundlage.

Napoleon sicherte zweitens seine Herrschaft durch die sogenannte »revolutionäre Garantie«. Diese wurde in Artikel 94 der Konsultatsverfassung gegeben. Sie verbürgte, dass die durch die Revolution entstandenen Besitzverhältnisse nicht rückgängig gemacht wurden. Der gesetzmäßige Verkauf von Nationalgütern, seien es die Güter des Adels, der Kirche oder des Königs

gewesen, blieb rechtens. Andererseits konnten die Emigranten jetzt wieder gefahrlos zurückkehren. Ihnen, die ihre Güter verloren hatten, bot die Verfassung eine finanzielle Entschädigung aus dem Staatsschatz an. Etwa 140 000 Personen machten von diesem Angebot Gebrauch. Viele von ihnen erhielten auch einen Teil ihrer Güter zurück, die nicht verkauft worden waren. Diese »revolutionäre Garantie« war eine äußerst wichtige Entscheidung, um den sozialen Frieden in Frankreich wiederherzustellen. Napoleon band alle materiellen Nutznießer der Revolution an das Kaiserreich. Aber er machte auch deutlich, dass das Eigentum – wie es in der Proklamation vom 15. Dezember 1799 hieß – das wichtigste Menschenrecht sein sollte.

Drittens wurde die soziale Ordnung gesichert, indem Napoleon den Kirchenkampf beendete. Seit 1790 war die Geistlichkeit gespalten; in diejenigen Priester, die den Eid auf die neue revolutionäre Ordnung geleistet hatten, und in die eidverweigernden, papsttreuen Priester. Diese Spaltung wurde am 18. April 1802 durch ein Konkordat zwischen Napoleon und Papst Pius VII. beigelegt. Der französische Staat erkannte den Katholizismus an, zwar nicht als Staatsreligion, aber doch als die Religion der Mehrheit der Franzosen. Die kirchlichen Feiern waren wieder offiziell erlaubt. Am 1. Januar 1806 wurde der Revolutionskalender abgeschafft und der christliche Kalender wiedereingeführt. Im Gegenzug verzichtete der Papst auf den während der Revolution enteigneten Kirchenbesitz. Fortan konnte niemand mehr im Namen des Glaubens gegen die Zivilverfassung des Klerus vom 12. Juli 1790 ankämpfen. Viele eidverweigernde Priester, die sich bisher im Ausland aufgehalten hatten, kehrten nach Frankreich zurück. Auch unter den Erzbischöfen und Bischöfen (dem »Episkopat«) erwirkte Napoleon einen Ausgleich. Sie wurden von Napoleon ernannt und daraufhin vom Papst geweiht und eingesetzt. Im neuen napoleonischen Episkopat gab es 12 ehemals konstitutionelle, 16 ehe-

mals papsttreue und 32 neu ernannte Geistliche – auch hier eine Mischung, die den Ausgleich förderte.

Zum vierten Grundpfeiler napoleonischer Herrschaft wurde das neue Rechtssystem. Am 24. März 1804 wurde der *Code Civil des Français* verkündet, der später auch *Code Napoléon* genannt wurde. Er war ein bürgerliches Gesetzbuch. Damit kam Napoleon einer Hauptforderung aus der ersten, gemäßigten Phase der Revolution entgegen. Unter dem Menschenrecht Gleichheit wurde (wenigstens) wieder die Gleichheit aller Franzosen vor dem Gesetz verstanden. Damit waren Rechtsunsicherheit und Rechtswillkür, die im Absolutismus geherrscht hatten, endgültig überwunden.

Die Prüfung der vollmundigen Aussage, unter Napoleon sei man zu den »Ideen von 1789« zurückgekehrt, ergibt also ein zwiespältiges Ergebnis. Die Französische Revolution ist nicht gescheitert. Von den Ideen aus ihrer ersten Phase überlebten im Kaiserreich die Abschaffung des Feudalismus, die neue Eigentumsordnung, die Trennung von Staat und Kirche sowie die Gleichheit vor dem Gesetz. Politische Mitbestimmung wurde dagegen weitgehend abgeschafft; auch diejenige in einer repräsentativen Demokratie, auch diejenige durch ein Wahlrecht, das die Besitzenden bevorzugte. Von den Ideen der zweiten Phase überlebte nur die Gleichheit aller Männer im Militär, also die allgemeine Wehrpflicht. Es fragt sich natürlich, ob der »Umweg« über die zweite Revolutionsphase nötig war, um diese Ideen von 1789 zu verwirklichen. Noch allgemeiner formuliert: Haben sich die zehn Jahre Revolution auf dem Weg zur modernen Gesellschaft gelohnt?

II Kontroversen

5 Die Französische Revolution im Meinungsstreit

Drei Interpretationsmuster

Die Geschichtsschreibung über die Französische Revolution ist von Anfang an und noch bis heute in starkem Maße von weltanschaulich-politischen Richtungen geprägt. An der Beurteilung der Revolution scheiden sich die Geister. Es scheint, als ob die Historiker in ihren Büchern ein zweites Mal den Kampf führen, der ursprünglich auf den Straßen und in den Parlamenten ausgetragen wurde. Die Revolution erlaubt keinem Betrachter eine unparteiische Stellungnahme.

Diese politische Ausrichtung der Revolutionsgeschichtsschreibung hat andererseits nicht verhindert, dass sich unser Wissen über die Ereignisse im Laufe der Zeit erheblich erweiterte. Man begann, unveröffentlichte Quellen heranzuziehen. Man gewöhnte sich an, alle Quellen kritisch zu hinterfragen. Man wandte sich ab von einer Darstellung, die sich an den Personen orientiert, und interessierte sich für die Sozialgeschichte der Revolution. Der Blick fiel auf andere Regionen als Paris und auf die Frankreich benachbarten Länder. Die bürgerlichen Revolutionen wurden miteinander verglichen. Alle diese und andere Neuerungen haben immer wieder zu Fortschritten in der Erkenntnis geführt – aber die weltanschaulich-politischen Gegensätze in der Beurteilung der Revolution nicht überwunden.

Im Laufe der Zeit haben sich drei Interpretationsmuster entwickelt: ein konservatives, ein liberales und ein sozialistisches. Die konservative Auseinandersetzung mit der Revolution knüpft an zwei berühmte Werke von Edmund Burke (1790) und Alexis de Tocqueville (1856) an. Sie vertritt die These, dass die Revolution nicht notwendig gewesen sei. Vielmehr habe

die alte Gesellschaft aus sich heraus noch die Kraft zu Reformen gehabt. Die Einberufung der Generalstände sei ein solch vielversprechender Reformschritt gewesen. Spätere Historiker, unter ihnen Pierre Gaxotte und Bernard Fay, haben diese konservative Position weiterhin vertreten. Man erkennt sie daran, dass sie eine Vorliebe für die Analyse der vorrevolutionären Gesellschaft entwickeln und versuchen, deren angebliche Reformfähigkeit herauszuarbeiten.

Während sich die konservative Interpretation vom Kampf gegen den Ausbruch der Revolution her bestimmen lässt, lebt die liberale Analyse vom Kampf gegen die Radikalisierung der Revolution. Ihre Autoren entwickeln eine Vorliebe für die erste Phase der Revolution und stehen dieser Phase grundsätzlich positiv gegenüber. François Auguste Mignet und Jules Michelet haben im 19. Jahrhundert die Grundlagen der liberalen Revolutionsdeutung gelegt. In neuerer Zeit übt François Furet mit wissenschaftlichen und publizistischen Arbeiten einen großen Einfluss aus. Auf sein Hauptwerk wird im nächsten Kapitel noch einmal eingegangen. Vor allem seine negative Bewertung der Volksbewegungen und der Jakobinerherrschaft rückt sein Buch in den Kreis der liberalen Deutungsmuster.

Die sozialistische Interpretation ist durch Furets Wirken etwas in den Hintergrund gedrängt worden. In Frankreich dominierte sie seit den 1920er Jahren vor allem mit den Pariser Lehrstuhlinhabern Albert Mathiez, Georges Lefebvre und Albert Soboul. Für sie bildet die Jakobinerherrschaft den Höhepunkt der Revolution. Die Revolution insgesamt interpretieren sie als eine bürgerliche, weil in ihr das Bürgertum als aufstrebende Klasse die Reste der Adels- und Priesterherrschaft beseitigte. Bürgerlich seien selbst die Jakobiner geblieben, wenn auch auf einer radikal-demokratischen Stufe. Obwohl sozialistische Historiker die Revolution also als eine bürgerliche ansehen, wurden von ihnen doch auch umfangreiche Forschungen über

die Rolle der Volksmassen (Sansculotten) geleistet. Neben Soboul ist in diesem Zusammenhang der bedeutendste deutsche Revolutionshistoriker, der Leipziger Walter Markov, zu nennen.

War die Jakobinerherrschaft notwendig?

Eine Kontroverse steht heutzutage im Mittelpunkt aller Auseinandersetzungen. Wie ist die Herrschaft der Jakobiner einzuschätzen? War sie eine »Entgleisung« oder der Höhepunkt der Revolution? Im Zusammenhang mit dieser Kontroverse steht auch die Gewalt- und Schreckensherrschaft der Jakobiner auf dem Prüfstand.

François Furet und Denis Richet verbinden in ihrem Werk *Die Französische Revolution* die These von den drei Revolutionen des Jahres 1789 mit der Auffassung, dass die Herrschaft der Jakobiner eine »Entgleisung« oder ein »Ausgleiten« gewesen sei. Davon habe sich die Revolution erst wieder in ihrer dritten Phase, der Zeit des Direktoriums, erholt. Die drei Revolutionen des Jahres 1789 (also die Revolution im Parlament, in den Städten und auf dem Land) hätten wenig Gemeinsames gehabt und sich mehr gestört als ergänzt. Furet ordnet die Aufstandsakte der städtischen Schichten und die Bauernunruhen als traditionelle Revolten ein, die im wesentlichen rückwärtsgewandte Ziele verfolgten. Nur der Revolution im Parlament misst er zukunftsweisende Bedeutung bei. Sie ist für ihn die eigentlich »bürgerliche« und die einzige, auf die Länge gesehen, erfolgreiche Revolution gewesen. Furets Interpretation des Jahres 1789 ist die Voraussetzung für seine Ansicht, dass die Revolution in den Jahren 1792–94 »entgleiste«. Denn in dieser Zeit wurden die städtischen Mittel- und Unterschichten, die sich schon 1789 in die Revolution der Abgeordneten eingemischt hatten, zur bestimmenden Kraft.

Eberhard Schmitt nimmt in seinem Buch *Einführung in die Geschichte der Französischen Revolution* die Argumentation Furets auf. Er zieht sogar eine Traditionslinie von der Sansculottenbewegung bis zum Faschismus:

»Die Forderungen der Sansculotten waren in ihrer Epoche bereits unzeitgemäß und gingen nach 1794 sang- und klanglos unter, sie tauchten zwar kurzfristig in der Februarrevolution von 1848 und im Aufstand der Pariser Commune von 1871 wieder auf, jedoch ohne auch nur im entferntesten zur Wirkung zu kommen. Sie haben weitaus stärker einen kleinbürgerlichen als einen sozialistischen Charakter besessen, [...] und wenn es nicht an vergleichenden Untersuchungen allzu sehr mangeln würde, ließe sich die These wagen, dass die Bewegung des äußersten linken, kleinbürgerlichen Flügels der faschistischen Bewegungen in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts eine – sicher unbewusste – Fortsetzung der Sansculottenbewegung von 1793/94 dargestellt habe.

Was die Bewegung der Bauern anlangt, so ist sie – ebenso wie die Sansculottenbewegung – größtenteils von dem vergangenheitsorientierten Wunsch nach Kleineigentum getragen gewesen. Die in den Jahren der Konventsherrschaft vor sich gegangene Parzellierung des Besitzes der Emigrierten und Proskribierten hat in der Landwirtschaft auf weite Sicht gesehen zu jener Besitzstruktur geführt, die für die wirtschaftliche Rückständigkeit der französischen Bauern im folgenden Jahrhundert verantwortlich war: die Bauern blieben denn auch im 19. und 20. Jahrhundert die politisch konservativste Schicht der französischen Gesellschaft und damit ein beharrlich retardierendes Element der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Frankreich bis in die Gegenwart hinein.« (S. 71 f.)

Furet und Richet wenden sich in ihrem Buch vor allem gegen das Standardwerk von Albert Soboul (in deutscher Übersetzung: *Die Große Französische Revolution*). Die »Männer von 1793« haben nach Soboul trotz ihres Scheiterns Beispielhaftes geleistet. Er schreibt:

»Die Männer von Dreiundneunzig, besonders die Robespierrieten, versuchten, den grundlegenden Widerspruch zwischen den Erfordernissen der grundsätzlich verkündeten Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Freiheit zu überwinden, um im Rahmen einer demokratischen und sozialen Republik den *gleichen Genuss aller Güter* zu ermöglichen. Ein grandioser Versuch, dramatisch selbst in seiner Ohnmacht, der den unversöhnlichen Gegensatz zwischen den Erwartungen einer sozialen Gruppe und dem objektiven Stand der historischen Notwendigkeiten erahnen lässt. Wie kann man in der Tat den unverjährbaren Charakter des Eigentumsrechts, die Anforderungen privater Interessen und des freien Profitstrebens anerkennen und zur gleichen Zeit die Auswirkungen dieser Rechte für bestimmte Gruppen annullieren, um eine egalitäre Gesellschaft zu bilden? [...]

Der Versuch des Jahres II hat die Gesellschaftstheorie des 19. Jahrhunderts geprägt, und die Erinnerung daran hat seine politischen Kämpfe gewaltig vorwärtsgetrieben. Die montagnardischen Entwürfe haben nach und nach konkrete Gestalt angenommen; zuallererst die allen zugängliche Volksbildung, die von den Sansculotten als eine der notwendigen Voraussetzungen der sozialen Demokratie vergebens gefordert worden war. Zur gleichen Zeit aber vertieften wirtschaftliche Freiheit und kapitalistische Konzentration die sozialen Gegensätze und verschärften die Widersprüche [...]. Handwerker und Kleinhändler klammerten sich als

Nachkommen der Sansculotten an ihren Stand und hingen an dem auf persönliche Arbeit gegründeten kleinen Eigentum [...].

Bereits zur Revolutionszeit hatte Babeuf allerdings den Widerspruch gelöst, indem er die *Arbeits- und Gütergemeinschaft* als einzig mögliche Voraussetzung des *gleichen Genusses aller Güter* und der Verwirklichung des *allgemeinen Glücks* bezeichnete: die Beseitigung des Privateigentums und die Vergesellschaftung der Produktionsmittel schienen dem Volkstribun, wenn auch noch unklar, die unerlässlichen Voraussetzungen einer wirklichen sozialen Demokratie. Babeufs Theorie stellt eine Veränderung gegenüber der des Jahres II dar: sie war der erste Entwurf einer revolutionären Theorie der neuen Gesellschaft, geboren in der Revolution selbst.« (S. 572 f.)

Kann man eine Gewaltherrschaft rechtfertigen?

In der Einführung zu diesem Buch wurde der Begriff »Revolution« definiert. Das Merkmal »Gewalt« gehörte nicht dazu. Denn Gewalt wurde in der Geschichte immer angewendet – von Regierungen und von oppositionellen Bewegungen. Der Absolutismus war ebenso eine Gewaltherrschaft wie die Regierung der Jakobiner. Dennoch ist es weithin üblich geworden, Gewaltmaßnahmen den Revolutionären anzukreiden, den absolutistischen Machthabern aber nicht. Für die Zeitgenossen der Revolution und im Kollektivgedächtnis nicht nur der Franzosen war und ist Jakobinismus mit Terrorherrschaft verbunden.

Schon die Wortführer der Jakobiner haben immer wieder versucht, ihre Herrschaft zu rechtfertigen – auf einer theoretischen und auf einer praktischen Ebene. Beide Ebenen werden auch heute noch von den Historikern unterschieden.

Auf der theoretischen Ebene beginnt alle Diskussion über jakobinische Gewalt mit einer Auseinandersetzung über die Philosophie Rousseaus. Zwei Texte Rousseaus sind dabei wichtig. In einer Abhandlung *Über die Ursachen der Ungleichheit unter den Menschen* von 1754 formulierte Rousseau Gedanken, die manch ein Revolutionär wohl auswendig gelernt hatte. Das Eigentum war für Rousseau kein Naturrecht. Vielmehr hatten sich diejenigen, die zuerst kamen, ein Stück Land eingezäunt und dreist behauptet: Das gehört mir. Diejenigen, die später ankamen, fanden kein freies Land mehr vor. War die Eigentumsordnung also gerecht? Rousseau verneinte dies und ging noch einen Schritt weiter. Die Grundbesitzer hätten seiner Meinung nach Gesetze erlassen, die es verboten, ihnen das Land wegzunehmen. Waren die Gesetze also gerecht? Rousseau verneinte auch dies. Das Eigentum war für ihn die Ursache der Ungleichheit unter den Menschen. In den Gesetzen sah er nur einen Schutz ungerechter Besitzverhältnisse.

Rousseau hat persönlich keine revolutionären Konsequenzen aus seiner Philosophie gezogen. Aber seine Gedanken wirkten auf die Revolutionäre: Einige folgerten aus ihnen, dass sie ein Recht auf Widerstand besäßen, und sie nahmen sich dieses Recht in der Revolution heraus. »Widerstand gegen Unterdrückung« zählte zu den Menschenrechten von 1789 (*Quelle 4, Artikel 11*). Die Bürger der Pariser Vorstadt Saint-Antoine erinnerten in einer Eingabe vom 31. März 1795 an die Pflicht zum Aufstand gegen eine Regierung, die das Volk unterdrückt (*Quelle 18*). Babeuf sprach in seinem Manifest vom 30. November 1795 nur noch von »Räubergesetzen, die in den neuesten wie in den ältesten Zeiten, unter allen Regierungen, jeden Diebstahl genehmigt haben« (*Quelle 19*).

Der zweite Text Rousseaus, der in der Revolution wichtig wurde, erschien 1762 und trägt den Titel *Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechtes*. Um ein friedliches

Zusammenleben zu erreichen, sollen sich nach Rousseau alle Menschen nicht einem König, sondern dem allgemeinen Willen (der *volonté générale*) unterordnen.

Dieser schwer verständliche und in der Praxis ebenso schwer umsetzbare Begriff wurde in der Revolution zu einem Schlagwort, unter dem letztendlich jeder etwas anderes verstand. Er lässt sich ins Deutsche am besten als Gemeinwohl übertragen. Nach Rousseau war die *volonté générale* eine Grundhaltung, die jeder Mensch in sich verspüren konnte. Man musste nur seine egoistischen Ziele zurückstecken und an »das Ganze« denken. Auf jeden Fall war der allgemeine Wille nicht mit dem Mehrheitsprinzip identisch.

Und damit entstand das Problem, wie man den allgemeinen Willen in der Praxis ermitteln konnte. In der Praxis musste abgestimmt werden. Aber man konnte nicht ausschließen, dass die Mehrheit irregeleitet war. Also konnte auch eine Minderheit das Gemeinwohl vertreten. Durfte sie es dann gegen die Mehrheit gewaltsam durchsetzen? Musste eine Mehrheitsentscheidung hingenommen werden, die nicht dem Gemeinwohl diente? Rousseau antwortete auf beide Fragen mit einem Nein. Er wollte sicherstellen, dass der allgemeine Wille stets bei der Mehrheit war. Er wollte die Diktatur einer Minderheit ebenso verhindern wie ungerechte Mehrheitsentscheidungen. Um sein Ziel zu erreichen, fiel ihm aber nur eine umfassende politische Erziehung der Menschen ein. So stand am Ende von Rousseaus politischer Philosophie ein Bildungskonzept – ganz im Sinne der Aufklärung.

Wie lösten nun die Jakobiner Rousseaus Dilemma? In der Revolution wurden sie zum Handeln gezwungen. Haben sie mit dem Wohlfahrtsausschuss ein Gremium aufgebaut, das den allgemeinen Willen als Minderheit gewaltsam durchsetzte? Die Antwort heißt nein.

Es gab in der Bestimmung des allgemeinen Willens zwi-

schen den Jakobinern und Rousseau einen wichtigen Unterschied. Nach Rousseau ging der Riss zwischen dem Gemeinwohl und dem Privatinteresse durch jeden einzelnen Menschen. Jeder Mensch kann sich an dem Gemeinwohl ausrichten. Er muss nur von seinen Privatinteressen absehen. Für Robespierre aber verkörperte das bisher unterdrückte Volk den allgemeinen Willen, während die Aristokraten nach ihrem Privatinteresse vorgingen. Ein anderes Mal sagte er, dass die Mitglieder der Regierung einen individuellen Willen hätten und man deshalb die Regierung und die Abgeordneten kontrollieren müsse (*Quelle 12*). Diese jakobinische Umdeutung der Rousseauschen Lehre führte aber gerade nicht zur Rechtfertigung einer Diktatur, sondern zum Mehrheitsprinzip. So hat auch Saint-Just in seiner Rede vom 24. April 1793 den allgemeinen Willen ausdrücklich mit dem Willen der Mehrheit identifiziert – übrigens (unzutreffend!) unter Hinweis auf Rousseau (*Quelle 11*).

Wenn die Jakobiner die Diktatur des Wohlfahrtsausschusses zu rechtfertigen suchten, dann griffen sie nicht auf Rousseau zurück. Sie konnten es auch nicht, ohne Rousseaus Philosophie zu verbiegen. Weder Rousseau noch die Jakobiner haben je gesagt, dass der allgemeine Wille, also das Gemeinwohl, von einer »erleuchteten« Minderheit gewaltsam durchgesetzt werden dürfe. Glaubt man Robespierres Worten, dann fanden die Jakobiner die Theorie der revolutionären Regierung nicht in den Büchern der politischen Schriftsteller (*Quelle 16*). Die Schreckensherrschaft entstand vielmehr aus den Erfordernissen des Bürgerkriegs und des Krieges gegen die europäischen Mächte. Als solche sollte sie eine vorübergehende Notmaßnahme zur Sicherung der Republik sein. So drückte sich Robespierre in einer weiteren Grundsatzrede aus (*Quelle 17*). Sollten die Revolutionäre tatenlos mitansehen, wie ihre Gegner im In- und Ausland die absolutistische Königsherrschaft gewaltsam wiederherstellten? Hatten nicht die Revolutionäre dasselbe

Recht, Gewalt anzuwenden, wie ihre Gegner? Mit dieser Argumentation hat Robespierre die meisten Historiker überzeugt. So kommt etwa Soboul zu folgendem Fazit:

»Die Schreckensherrschaft war also im wesentlichen ein Instrument zur Verteidigung der Nation und der Revolution gegen die Rebellen und Verräter. Wie auch der Bürgerkrieg insgesamt, von dem er nur eine Ausprägung ist, schloss der Terror die aristokratischen Elemente und ebenso diejenigen, die sich mit ihren Zielen der Aristokratie angeschlossen hatten und deswegen nicht in die Gesellschaft eingeordnet werden konnten, aus der Nation aus. [...] Er trug zur Entwicklung des Gefühls nationaler Solidarität bei und brachte die Klassenegoismen vorübergehend zum Schweigen. Insbesondere ermöglichte der Terror die Durchführung der Zwangswirtschaft, die für die Kriegsanstrengungen und die Rettung der Nation notwendig war. In diesem Sinne trug die Schreckensherrschaft zum Sieg bei.« (S. 353)

Wenn die Gewaltherrschaft auch nur als eine Antwort auf die innere und äußere Bedrohung der Revolution entstanden ist, so bleibt doch umstritten, ob die gewaltsamen Mittel nicht über das Ziel hinausgeschossen sind. Natürlich wird sich nie entscheiden lassen, ob die Gefahr für Frankreich wirklich so groß war, dass auch die territoriale Unversehrtheit auf dem Spiel stand. Die Jakobiner nahmen jedenfalls für sich in Anspruch, ihr Vaterland verteidigt und gerettet zu haben.

Umstritten bleibt ebenfalls, ob sich die Gewalt gegen Ende der Jakobinerherrschaft »verselbständigte«. Lefebvre hat als erster die Meinung vertreten, dass das Gesetz vom 22. Prairial II (10. Juni 1794) zur Verteidigung der Revolution nicht mehr nötig gewesen sei. Aufgrund dieses Gesetzes konnte man, wie erwähnt, die Todesstrafe auch gegen »Feinde des Volkes« aus-

sprechen. Lefebvre argumentierte, dass die Mittel, über die der Wohlfahrtsausschuss bereits verfügte, zur Rettung der Revolution ausgereicht hätten. Nachdem die Kriegsgefahr nachgelassen hatte, sei die Gewaltherrschaft nicht geringer geworden. Im Gegenteil, die Anhänger Robespierres hätten Voraussetzungen dafür geschaffen, die Gewaltherrschaft noch einmal auszuweiten. Sollte sie jetzt doch dazu dienen, die Diktatur aufrechtzuerhalten? Oder hätten die »Robespieristen«, wenn sie nicht Ende Juli 1794 hingerichtet worden wären, die demokratische Verfassung von 1793 eingeführt? Das ist, zum Schluss aller Kontroversen um die Revolution, die vielleicht wichtigste Frage. Aber sie muss unbeantwortet bleiben.

III Quellen

Die Texte folgen den angegebenen Druckvorlagen (D). Die hier verkürzt zitierten Titel werden in den Literaturhinweisen im Abschnitt »Quellen« (S. 155) ausführlich verzeichnet.

1

Aus der Schrift von Emmanuel Joseph Sieyès:

»Was ist der Dritte Stand?« (Januar 1789)

Die Flugschrift erschien zuerst im Januar 1789 anonym und wurde dann mehrfach nachgedruckt. Der Textauszug stammt aus dem ersten Kapitel.

Vor allem läßt sich unter den elementaren Bestandteilen einer Nation kein Platz für die Kaste der Adeligen finden. Ich weiß, daß es nur zu viele Individuen gibt, die durch Gebrechen, Unfähigkeit, unverbesserliche Faulheit oder ein Übermaß schlechter Sitten von den Arbeiten der Gesellschaft ferngehalten werden. Die Ausnahme und den Mißbrauch gibt es überall neben der Regel, zumal in einem großen Reich. Aber man muß zugeben, daß der Staat um so eher als wohlgeordnet gelten kann, je weniger solcher Mißbräuche es gibt. Am schlechtesten wäre der Staat geordnet, in dem nicht nur einzelne Privatpersonen, sondern eine ganze Klasse von Bürgern sich eine Ehre daraus machen würden, inmitten der allgemeinen Tätigkeit untätig zu bleiben, und wenn sie den größten Teil der Erzeugnisse verbrauchen dürften, ohne das geringste zu ihrer Erzeugung beigetragen zu haben. Eine solche Klasse gehört wegen ihrer Faulheit wahrlich nicht zur Nation.

Ebensowenig gehört der Adelsstand wegen seiner bürgerlichen und politischen Privilegien in unsere Mitte.

Was ist eine Nation? Ein Körper, dessen Mitglieder unter einem gemeinsamen Gesetz leben und durch eine und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten sind.

Ist es nicht gewiß, daß der Adelsstand Privilegien, Befreiungen und sogar Rechte besitzt, die von den Rechten der Masse der Bürger losgelöst sind? Dadurch tritt er aus der allgemeinen Ordnung, aus dem allgemeinen Gesetz heraus. Folglich machen ihn schon seine bürgerlichen Rechte zu einem Volk für sich inmitten der Nation. Das ist wirklich ein *imperium in imperio*.

Auch seine politischen Rechte übt er für sich aus. Er hat seine eigenen Vertreter, die keinerlei Vollmacht des Volkes besitzen. Die Körperschaft seiner Abgeordneten hält ihre Sitzungen unter sich ab, und wenn sie sich einmal im gleichen Saal mit den Abgeordneten der einfachen Bürger versammeln sollte, dann wäre ebenso sicher seine Vertretung dem Wesen nach von ihnen geschieden und getrennt. Sie ist der Nation fremd durch ihr Prinzip, weil ihr Auftrag nicht vom Volk ausgeht, und durch ihren Zweck, weil er nicht in der Verteidigung des Gemeininteresses, sondern des Sonderinteresses besteht.

Der Dritte Stand umfaßt also alles, was zur Nation gehört. Und alles, was nicht Dritter Stand ist, kann sich nicht als Bestandteil der Nation betrachten. Was also ist der Dritte Stand? Alles.

D: Sieyès, S. 55 f. – © 1968 Insel Verlag, Frankfurt am Main.

Erklärung der Versammlung des Dritten Standes vom 17. Juni 1789

Die Versammlung stellt in der an die Wahlprüfung anschließenden Beratung dieser Vollmachten fest, daß diese Versammlung sich nunmehr aus von wenigstens sechshundert und neunzig Hundertsteln der Nation auf direktem Wege entsandten Repräsentanten zusammensetzt.

Eine so große Zahl von Abgeordneten darf kaum untätig bleiben, nur weil die Abgeordneten einiger Kreise oder Bürgerklassen fehlen; die trotz des an sie ergangenen Rufes Ferngebliebenen können die Anwesenden nicht an der vollen Ausübung ihrer Rechte hindern, besonders wenn die Ausübung dieser Rechte eine gebieterische und dringende Pflicht ist.

Da ferner nur die in ihrer Wahl bestätigten Repräsentanten an der Bildung des Nationalwillens mitzuwirken befugt sind und da alle in ihrer Wahl bestätigten Repräsentanten dieser Versammlung angehören müssen, so folgt hieraus zwingend, daß diese, und nur sie, befugt ist, den Gesamtwillen (*»la volonté générale«*) der Nation auszudrücken und zu vertreten; es darf zwischen dem Thron und dieser Versammlung keinerlei Veto noch Ablehnungsinstanz stehen.

Die Versammlung erklärt demnach, daß das gemeinsame Werk der nationalen Neuordnung unverzüglich von den anwesenden Abgeordneten in Angriff genommen werden kann und muß und daß diese sich ihm ohne Unterbrechung und Behinderung widmen sollen.

Die Bezeichnung Nationalversammlung ist die einzige, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Versammlung zukommt, erstens, weil ihre Mitglieder die einzigen öffentlich und gesetzlich anerkannten und in ihrer Wahl bestätigten Re-

präsentanten des Volkes sind; zweitens, weil sie auf direktem Wege von der überwiegenden Mehrheit (*»par la presque totalité«*) der Nation entsandt sind; drittens schließlich, weil bei der einen und unteilbaren Natur der Volksvertretung kein Abgeordneter, innerhalb welches Standes oder welcher Klasse er auch gewählt sei, das Recht hat, seine Funktion losgelöst von der gegenwärtigen Versammlung auszuüben.

Die Versammlung wird die Hoffnung nie aufgeben, alle heute noch abwesenden Abgeordneten in ihrem Kreise versammelt zu sehen; sie wird nicht müde werden, sie zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung, an der Abhaltung der Generalstände mitzuwirken, zu ermahnen. Sie erklärt im voraus, daß sie die abwesenden Abgeordneten, wann immer sie im Laufe der jetzt beginnenden Sitzungsperiode zu ihr stoßen, mit Freude willkommen heißen und nach Prüfung ihrer Vollmachten gemeinsam mit ihnen an der weiteren Durchführung der großen Aufgaben arbeiten wird, die die Erneuerung Frankreichs bewirken sollen.

Die Nationalversammlung beschließt, daß die Beweggründe für den vorliegenden Beschluß unverzüglich schriftlich formuliert werden, um dem König und der Nation vorgelegt zu werden.

D: Grab, *Die Französische Revolution*, S. 30 f. – Mit Genehmigung von Nymphenburger in der F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH, München. – Vgl. Hartig/Hartig, S. 41.

Die Abschaffung der Feudalrechte (4. August 1789)

Aus dem Bericht des Journal de Paris vom

6. August 1789

Der Bericht nimmt Bezug auf einen Antrag, bis auf weiteres an allen Rechten festzuhalten.

Als der Antrag vorgelesen worden war, ergriff der Vicomte de Noailles das Wort, ohne abzuwarten, daß man etwas über die Formulierung des Beschlusses bestimmt hätte. Er bemerkte, daß die Unruhen, unter denen Frankreich leide und die durch Plagen und Unheil jeder Art verursacht seien, nur durch Erleichterungen und Wohltaten besänftigt werden könnten, und er schlug vor:

die Abschaffung der Feudalrechte, die auf Personen lasten, und die Ablösung derer, die den Grundbesitz betreffen.

Dieser Antrag, eingebracht von einem Abgeordneten, dessen Motiv zweifellos sehr großzügige Opferbereitschaft war, hat nicht nur unverbindliche Beifallsbekundungen ausgelöst, sondern eine Art Enthusiasmus der Uneigennützigkeit, der sich rasch auf alle Herzen übertrug. Niemals hat man sich derart ums Wort gestritten, und alle haben es nur ergriffen, um Opfer anzubieten, zu versprechen oder zu vollziehen. Ein Antrag jagte den anderen; kaum eingebracht, waren sie auch schon angenommen.

D: Paschold/Gier, S. 85f.

Aus einem Brief des Marquis de Ferrières,
Abgeordneter des Adels von Saumur in den Generalständen,
an den Chevalier de Rabreuil vom 7. August 1789

Monsieur, die Sitzung von Dienstagnacht, 4. August, ist die denkwürdigste Sitzung, die jemals bei irgendeiner Nation abgehalten wurde. Sie kennzeichnet den edlen Enthusiasmus des Franzosen. Sie zeigt der ganzen Welt, welches seine Großzügigkeit ist und welcher Opfer er fähig ist, wenn die Ehre, die Liebe zum Guten, der Heldenmut des Patriotismus ihn kommandieren. [...]

Die unglücklichen Umstände, in denen sich der Adel befindet, der allgemeine Aufstand, der von allen Seiten gegen ihn ausgebrochen ist, die Provinzen Franche-Comté, Dauphiné, Bourgogne, Elsass, Normandie, Limousin von sehr heftigen Erschütterungen heimgesucht und zum Teil verwüstet; mehr als 150 angezündete Schlösser; die herrschaftlichen Titel in einer Art Raserei gesucht und verbrannt; die Unmöglichkeit sich gegen die Revolutionsflut zu widersetzen, die Umstände, die einen Widerstand unnütz machten; der Ruin des schönsten Königreichs Europas, das eine Beute der Anarchie und Verwüstung geworden ist; und, mehr als alles andere, diese den Franzosen angeborene Vaterlandsliebe, eine Liebe, die dem Adel eine gebieterische Pflicht ist, der durch Stand und Ehre verpflichtet ist, seine Güter, sein Leben selbst dem König und der Nation zu opfern: alles dies schrieb uns die Haltung vor, die wir einnehmen mussten; es war eine einzige allgemeine Bewegung. Der Klerus, der Adel erhoben sich und stimmten allen vorgeschlagenen Anträgen zu.

D: Roberts, S. 32. – Übers.: A. Kuhn.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom 26. August 1789

Im folgenden wählen wir eine der ersten zeitgenössischen Übersetzungen aus, die der Straßburger Redakteur Andreas Meyer herstellte und für 12 Sous verkaufte. Im Februar 1793 schenkte er ein Exemplar dem Mainzer Jakobinerklub.

Da die Stellvertreter der französischen Nation, welche die National-Versammlung ausmachen, in Erwägung zogen, daß Unwissenheit, Vergessenheit und Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des allgemeinen Unheils und des Verderbnisses der Regierungen sind; so beschlossen sie, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen mittelst einer feierlichen Erklärung in deutliches Licht zu setzen; damit diese Erklärung allen und jeden Gliedern des Staatskörpers immer vor Augen liege und sie an ihre Rechte und Pflichten unablässig erinnere; damit man die verschiedenen Handlungen der gesetzgebenden und der ausführenden Macht mit dem Zweck aller und jeder Staatseinrichtungen stets vergleichen könne, und daher mit desto mehr Ehrfurcht für dieselben erfüllet werde; damit künftighin des Reichsbürgers Berufungen auf Rechte in dieser Erklärung so einfache als unumstößliche Gründe finden und demnach selbst sein Widerstand zu Erhaltung unserer Reichsverfassung und zu allgemeiner Wohlfahrt gedeihen möge.

Zufolge dessen erkennt und erklärt die National-Versammlung in Gegenwart und unter Obwaltung des Höchsten folgende Rechte des Menschen und des Bürgers.

I. Von ihrer Geburt an sind und bleiben die Menschen frei und an Rechten einander gleich. Bürgerliche Unterscheidungen können nur auf gemeinen Nutzen gegründet sein.

II. Jede Bildung politischer Gesellschaften hat die Erhaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen zu ihrem Zwecke. Dieser Rechte Gegenstände sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

III. Die höchste Machthabung jedes Staates gründet sich wesentlich auf die Nation. Weder einzelne Personen noch Körperschaften können je irgendeine Macht ausüben, die nicht ausdrücklich aus dieser Quelle fließt.

IV. Die Freiheit besteht darin, daß jeder alles tun darf, was keinem andern schadet. In Ausübung natürlicher Rechte sind demnach keinem Menschen andere Grenzen gesetzt, als die, welche den Genuß gleicher Rechte anderen Gliedern der Gesellschaft sichern. Das Gesetz allein kann diese Grenzen bestimmen.

V. Das Gesetz darf Handlungen nur insofern verbieten, als sie der Gesellschaft schädlich sind. Was das Gesetz nicht verbietet, darf niemand hindern; und niemand darf gezwungen werden, zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt.

VI. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Zu Bildung desselben haben alle Bürger gleiches Recht, persönlich oder durch Stellvertreter teilzunehmen. Das Gesetz muß für alle und jede, es sei zum Schutz oder zur Strafe, ein und dasselbe Gesetz sein. Vor ihm sind alle Bürger gleich, haben alle zu allen öffentlichen Würden, Stellen und Ämtern, nach Maßgab ihrer Fähigkeiten, gleiche Ansprüche. Es läßt keinen andern Unterschied zu, als den, welchen Tugenden und Talente machen.

VII. Kein Mensch darf gerichtlich angeklagt, in Verhaft genommen oder sonst in persönlicher Freiheit gestört werden; es sei dann in Fällen, die das Gesetz bestimmt, und nach der

Form, die es vorschreibt. Alle die, welche willkürliche Befehle bewirken, ausfertigen, ausüben oder vollstrecken lassen, sind der Strafe unterworfen. Hingegen ist jeder Bürger, der in Kraft des Gesetzes vorgeladen oder gegriffen wird, augenblicklichen Gehorsam schuldig. Durch Widerstand wird er straffällig.

VIII. Das Gesetz soll nur Strafen verordnen, die unumgänglich und einleuchtend notwendig sind. Niemand kann je gestraft werden, als nur in Kraft eines verordneten Gesetzes, welches vorher ausgekündigt und nachher auf das Verbrechen gesetzmäßig angewendet worden.

IX. Da kein Mensch eher für schuldig angesehen werden kann, als bis er nach dem Gesetze dafür erklärt wird; so folgt daraus, daß jeder, den man in Verhaft zu nehmen unumgänglich nötig findet, gegen alle Strenge, die dazu nicht nötig ist, durch das Gesetz ernstlich geschützt werden muß.

X. Wegen Meinungen, selbst in Religionssachen, darf niemand beunruhiget werden, wenn er nur durch derselben Äußerung öffentliche Ordnung, welche das Gesetz eingeführt hat, nicht stört.

XI. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der schätzbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf demnach frei reden, schreiben und drucken lassen, was er will. Nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen hat er den Mißbrauch dieser Freiheit zu verantworten.

XII. Zur Gewährleistung der Rechte des Menschen und des Bürgers wird öffentliche Gewalt erfordert. Folglich dienet die Einführung dieser Gewalt zu gemeiner Wohlfahrt aller und jeder, und nicht zu besonderem Nutzen derer, denen sie anvertrauet wird.

XIII. Zu Unterhaltung öffentlicher Gewalt und zu Bestreitung der Verwaltungskosten wird allgemeiner Beitrag unumgänglich erfordert. An diesem müssen alle Bürger nach Maßgab ihres Vermögens gleichen Anteil nehmen.

XIV. Die Bürger haben das Recht, die Notwendigkeit des öffentlichen Beitrags zu untersuchen und ihn durch sich selbst oder durch ihre Stellvertreter frei zu genehmigen, zu bestätigen, desselben Verwendung zu wissen und die Summe, die Quellen, woraus sie bezogen wird, die Art der Erhebung und die Dauer zu bestimmen.

XV. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Geschäftsträger wegen seiner Verwaltung Rechenschaft zu fordern.

XVI. Ein Staat, worin der Rechte Gewährleistung nicht gesichert ist, worin die Grenzen verschiedener Machthabungen nicht bestimmt sind, hat keine Verfassung.

XVII. Da das Eigentum ein unverletzbares und heiliges Recht ist, so kann niemand desselben beraubt werden; es sei denn, daß öffentliche und gesetzmäßig bewährte Not solches Opfer augenscheinlich erheischt. Aber auch dann darf dies nur unter Bedingung gerechter und vorläufiger Schadloshaltung geschehen.

D: *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit*, S. 328.

5

Olympe de Gouges über die Rechte der Frau (1791)

Die im September 1791 veröffentlichte Schrift beginnt mit einem Brief an die Königin, in dem sie aufgefordert wird, für die Rechte der Frau einzutreten. Der folgende Text leitet die eigentliche Rechteerklärung der Frau und Bürgerin ein.

Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage. Dieses Recht zumindest wirst du ihr nicht nehmen können. Sag mir, wer hat dir die unumschränkte Macht verliehen,

mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente? Betrachte den Schöpfer in seiner Weisheit: Überblicke die Natur in all ihrer Größe, der du dich offenbar nähern willst, und nenne mir daraus, wenn du es wagst, ein Beispiel für diese tyrannische Herrschaft. Geh zu den Tieren, befrage die Elemente, studiere die Pflanzen, wirf zuletzt einen Blick auf alle Veränderungen der geordneten Materie und laß dich von den Tatsachen überzeugen, wenn ich dir die Mittel dazu gebe. Suche, erforsche und unterscheide, wenn du kannst, die Geschlechter in der Ordnung der Natur. Überall findest du sie in enger Verbindung, überall arbeiten sie in harmonischer Gemeinschaft an diesem unsterblichen Meisterwerk.

Nur der Mann hat sich aus der Ausnahme ein Prinzip zusammengeschustert. Wunderlich, blind, aufgeblasen von den Wissenschaften und degeneriert, will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns, in krassester Unwissenheit, despotisch über ein Geschlecht befehlen, dem alle intellektuellen Fähigkeiten verliehen worden sind. Er möchte von der Revolution profitieren, er verlangt sein Recht auf Gleichheit, um nicht noch mehr zu sagen.

D: Paschold/Gier, S. 183 f.

6

Aus der Rede Jacques-Pierre Brissots über den Krieg
(16. Dezember 1791)

Die Rede wurde im Jakobinerklub gehalten.

Seit sechs Monaten, eigentlich schon seit dem Beginn der Revolution, überlege ich, welche Partei ich unterstützen soll. Zauberkunststücke unserer Gegner werden es nicht dahin bringen,

daß ich die Revolution im Stich lasse. Überlegungen und Tatsachen haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß für ein Volk, das nach tausend Jahren Sklaverei die Freiheit erobert hat, der Krieg ein Bedürfnis ist. Der Krieg ist notwendig, um die Freiheit zu befestigen; er ist notwendig, um sie von den Lasten des Despotismus zu reinigen; er ist notwendig, um Männer zu entfernen, welche sie vergiften könnten. [...]

In zwei Jahren hat Frankreich seine friedlichen Mittel erschöpft, um die Rebellen in seinen Schoß zurückzuführen; alle Versuche, alle Aufforderungen waren fruchtlos; sie beharren auf ihrer Rebellion, die fremden Fürsten beharren darauf, sie in derselben zu unterstützen: kann man noch schwanken, ob man sie angreifen soll? Unsere Ehre, unser öffentlicher Kredit, die Notwendigkeit, unsere Revolution moralisch zu machen und zu konsolidieren – all das macht es uns zum Gesetz. Denn wäre Frankreich nicht entehrt, wenn es nach der Vollendung seiner Verfassung eine Handvoll Aufwiegler dulden würde, die seiner zu Recht bestehenden Staatsgewalt Hohn sprechen würden; wäre Frankreich nicht entehrt, wenn es länger Beleidigungen hinnähme, die ein Despot nicht 14 Tage geduldet hätte. Ein Louis XIV. erklärte Spanien den Krieg, weil sein Gesandter vom spanischen Gesandten beleidigt worden war; und wir, die frei sind, sollten auch nur einen Augenblick schwanken! Was sollen sie denn von uns denken? Daß wir unfähig sind, gegenüber den fremden Mächten zu handeln, oder daß die Rebellen uns Ehrfurcht einflößen? Das würden sie ja nur als Zeichen dafür ansehen, daß wir uns in einem Zustand der Verwirrung befinden. Was also wird das Ergebnis dieses Krieges sein? Wir müssen uns rächen oder uns damit abfinden, für alle Nationen ein Schandmal zu sein; wir müssen uns rächen, indem wir diese Räuberbande vernichten oder uns damit abfinden, daß die Parteiungen, die Verschwörungen, die Verwüstungen ewig werden und die Frechheit unserer Aristokraten noch größer wird,

als sie es jemals war. Die Aristokraten glauben an die Armee von Koblenz; von daher rührt die Halsstarrigkeit dieser Fanatiker. Wollt Ihr mit einem Schlag die Aristokratie, die Widerspenstigen [*réfractaires*, gemeint sind die Eidverweigerer] und die Unzufriedenen vernichten: dann zerstört Koblenz; das Oberhaupt der Nation wird gezwungen sein, nach der Verfassung zu regieren, wird zu der Einsicht kommen müssen, daß sein Heil nur in der Anhänglichkeit an die Verfassung liegt, wird gezwungen sein, seine Handlungen nach der Verfassung zu richten.

D: Fischer, S. 144 f.

7

Aus dem Manifest des Herzogs von Braunschweig
(25. Juli 1792)

Ihre Majestäten der Kaiser und der König von Preußen haben mir den Oberbefehl über die Armeen anvertraut, die sie beide an der Grenze Frankreichs zusammengezogen haben; ich will also den Bewohnern dieses Königreichs die Gründe nennen, die die Maßnahmen der beiden Fürsten bestimmt haben, und die Absichten, welche sie leiten.

Nachdem diejenigen, die die Zügel der Macht an sich gerissen haben, den deutschen Fürsten ihre Rechte und Besitzungen im Elsaß und in Lothringen willkürlich entrissen, im Inneren die Ordnung gestört, die rechtmäßige Regierung gestürzt und gegen die geheiligte Person des Königs und seine erlauchte Familie Anschläge und Gewalttätigkeiten verübt haben, die sich noch täglich fortsetzen und wiederholen, haben sie schließlich das Maß vollgemacht, indem sie Seiner Majestät dem Kaiser einen ungerechten Krieg erklärt und seine nieder-

ländischen Provinzen angegriffen haben; einige Besitzungen des Deutschen Reiches sind in diese Übergriffe einbezogen worden, und mehrere andere sind der gleichen Gefahr nur dadurch entgangen, daß sie den gebieterischen Drohungen der herrschenden Partei und ihrer Abgesandten nachgaben.

Seine Majestät der König von Preußen, der Seiner kaiserlichen Majestät durch ein enges Verteidigungsbündnis alliiert und selbst ein mächtiges Mitglied des deutschen Reichsverbands ist, konnte daher nicht davon absehen, seinem Verbündeten und den übrigen Staaten zu Hilfe zu kommen; aus diesem doppelten Grund übernimmt er die Verteidigung des Kaisers und Deutschlands.

Mit diesen bedeutsamen Interessen verbindet sich noch ein gleich wichtiges Ziel, das den beiden Monarchen am Herzen liegt: der Anarchie im Innern Frankreichs ein Ende zu machen, den Angriffen auf Thron und Altar entgegenzutreten, die rechtmäßige Macht wieder einzusetzen, dem König seine Freiheit und Sicherheit wiederzugeben, deren er beraubt ist, und ihn in den Stand zu setzen, die gesetzmäßig ihm zukommende Autorität auszuüben.

In der Überzeugung, daß der gesunde Teil der französischen Nation die Maßlosigkeit der Partei verabscheut, die ihn unterdrückt, und daß der größere Teil der Bewohner ungeduldig den Augenblick erwartet, der Hilfe bringt, um sich offen gegen die verhaßten Maßnahmen seiner Unterdrücker zu erklären, fordern Ihre Majestäten der Kaiser und der König von Preußen die Franzosen auf, unverzüglich zur Vernunft, zur Gerechtigkeit, zur Ordnung und zum Frieden zurückzukehren.

D: Paschold/Gier, S. 214–216. – Auch bei: Grab, *Die Französische Revolution*, S. 108 f.; Hartig/Hartig, S. 71 f.

Beschluss über das allgemeine Männerwahlrecht (11. August 1792)

Da die Nationalversammlung in dem Augenblick, in dem sie feierlich den Schwur auf Freiheit und Gleichheit abgelegt hat, an diesem Tag die Anwendung eines für das Volk ebenso heiligen Grundsatzes sicherstellen will, verfügt sie, daß in Zukunft und vor allem für die Bildung des kommenden Nationalkonvents jeder französische Bürger, der 25 Jahre alt ist, seit einem Jahr einen festen Wohnsitz innehat und von dem Ertrag seiner Arbeit lebt, berechtigt sein wird, in den Gemeindeversammlungen und in den Urwählerversammlungen mitabzustimmen, so wie jeder andere aktive Bürger und ohne irgendwelchen Unterschied.

D: Hartig/Hartig, S. 74.

Die Hinrichtung des Königs (21. Januar 1793)

Aus dem Bericht des königlichen Beichtvaters,
Abbé Henri Essex Edgeworth de Firmont

Als der König ausgestiegen war, umringten ihn drei Henkersknechte und wollten ihm den Rock ausziehen; aber er stieß sie stolz zurück und legte ihn selbst ab. Er knöpfte auch Kragen und Hemd auf und machte sich eigenhändig zurecht. Die Henkersknechte, die die stolze Haltung des Königs einen Moment verunsichert hatte, schienen ihre Kühnheit zurückzugewinnen; sie umringten ihn von neuem und wollten ihm die Hände

binden. »Was haben Sie vor?« fragte der König und zog seine Hände schnell zurück. »Sie fesseln«, antwortete einer der Henkersknechte. »Mich fesseln!« erwiderte der König empört, »nein, das werde ich niemals hinnehmen! Tun Sie, was Ihnen befohlen wurde, aber Sie werden mich nicht fesseln; nehmen Sie davon Abstand.« Die Henkersknechte insistierten; sie wurden lauter und schienen Hilfe herbeirufen zu wollen, um es mit Gewalt zu tun.

Das war der schrecklichste Moment dieses trostlosen Vormittags: Noch eine Minute, und der beste aller Könige hätte vor den Augen seiner rebellischen Untertanen eine Kränkung hinnehmen müssen, die tausendmal unerträglicher ist als der Tod, wegen der Gewaltanwendung, zu der man offenbar entschlossen war. Er schien dies selbst zu befürchten; und zu mir gewandt sah er mich starr an, als wolle er mich um Rat bitten. Ach, ich konnte ihm keinen geben; zunächst antwortete ihm nur mein Schweigen; aber da er den Blick auf mich gerichtet hielt, sagte ich unter Tränen: »Sire, in dieser neuen Kränkung sehe ich nur eine letzte Gemeinsamkeit zwischen Eurer Majestät und dem Gott, der Ihnen als Lohn zuteil werden wird.« Bei diesen Worten erhob er die Augen mit einem Ausdruck des Schmerzes zum Himmel, den ich niemals beschreiben könnte. »Gewiß«, antwortete er, »es bedarf wirklich seines Beispiels, damit ich mich einem derartigen Affront unterwerfe.« Und zu den Henkersknechten gewandt fügte er sofort hinzu: »Tun Sie, was Sie wollen; ich werde den Kelch bis zur Neige leeren.«

Die Stufen, die zum Schafott führten, waren äußerst steil. Der König mußte sich auf meinen Arm stützen, und wegen der Mühe, die ihm das Steigen zu bereiten schien, fürchtete ich einen Augenblick, sein Mut würde schwinden. Aber wie erstaunt war ich, als ich oben auf der letzten Stufe sah, daß er sich gewissermaßen meinen Händen entzog, festen Schritts über das ganze Schafott ging, mit einem einzigen Blick fünfzehn oder

zwanzig Trommler, die ihm gegenüberstanden, zum Schweigen brachte und mit lauter Stimme, daß man es bis zum Pont-Tournant hören konnte, die für immer denkwürdigen Worte deutlich aussprach: »Ich sterbe unschuldig an den Verbrechen, die man mir vorwirft. Ich vergebe den Urhebern meines Todes und bitte Gott, das Blut, das sie vergießen werden, möge niemals über Frankreich kommen.«

D: Paschold/Gier, S. 262 f.

Bericht von Jacques Roux

Roux überwachte zusammen mit einem anderen Munizipalbeamten im Auftrag der Kommune von Paris die Hinrichtung.

Wir legen euch Rechenschaft von der Erfüllung unsres Auftrags ab.

Wir haben uns in den Temple begeben; da haben wir dem Tyrannen angekündigt, daß die Stunde der Hinrichtung da sei.

Er verlangte, einige Minuten für seinen Beichtiger zu haben. Er wollte uns ein Päckchen geben, das wir euch zustellen sollten; wir erwiderten ihm, daß wir nur den Auftrag hätten, ihn zum Schafott zu führen. Er antwortete: »Das ist richtig.« Er gab das Päckchen einem unserer Kollegen. Er empfahl seine Familie und bat, Cléry, sein Kammerdiener, solle Kammerdiener bei der Königin werden, dann verbesserte er sich schnell und sagte: bei meiner Frau. Überdies bat er, daß seine früheren Diener in Versailles nicht vergessen würden. Er sagte zu Santerre: »Gehen wir.« Über den einen Hof ging er zu Fuß und stieg im zweiten in den Wagen. Unterwegs herrschte das tiefste Schweigen.

Es gab keinen Zwischenfall. Wir stiegen in die Bureaux des Marinegebäudes, um das Protokoll über die Hinrichtung auf-

zunehmen. Wir haben Capet bis zur Guillotine nicht aus den Augen gelassen. Um zehn Uhr zehn kam er an; drei Minuten erforderte das Aussteigen aus dem Wagen. Er wollte zum Volke reden. Santerre hat es nicht zugelassen. Sein Kopf fiel. Die Bürger tauchten ihre Piken und ihre Taschentücher in sein Blut.

Nach der Fertigstellung des Protokolls begaben wir uns in den provisorischen Exekutivrat, der sich jetzt mit den Nachforschungen nach dem Mörder von (Lepelletier de) Saint-Fargeau beschäftigt; wir haben uns beeilt, euch Rechenschaft abzulegen.

D: Landauer, Bd. 1, S. 464f.

Bericht des Henkers an einen Zeitungsredakteur vom 20. Februar 1793

Bürger,

Ich war einen Augenblick verreist, und das war der Grund, daß ich nicht die Ehre gehabt habe, der Einladung zu entsprechen, die Sie in Ihrem Blatt hinsichtlich Ludwig Capets an mich richteten. Hier erhalten Sie nun meinem Versprechen gemäß die genaue Wahrheit über die Vorkommnisse. Als er zur Hinrichtung aus dem Wagen stieg, sagte man ihm, man müsse seinen Rock ausziehen; er machte einige Schwierigkeiten, indem er sagte, man könnte ihn, so wie er wäre, hinrichten. Als man ihm vorstellte, daß das eine unmögliche Sache sei, half er selbst beim Ausziehen seines Rocks. Dann machte er die nämliche Schwierigkeit, als es sich darum handelte, ihm die Hände zu binden, die er selbst hinstreckte, als der Mann, der ihn begleitete, ihm sagte, das wäre ein letztes Opfer. Dann fragte er, ob die Trommler immer trommeln würden; es wurde ihm geantwortet, man wisse es nicht. Und das war die Wahrheit. Er stieg auf

das Gerüst und wollte schnell nach vorne, weil er reden wollte. Aber man stellte ihm vor, daß die Sache noch unmöglich sei.

Er ließ sich dann an die Stelle führen, wo man ihn festband, und da hat er sehr laut gerufen: Volk, ich sterbe unschuldig. Dann drehte er sich zu uns und sagte zu uns: Meine Herren, ich bin unschuldig an alledem, wessen man mich beschuldigt. Ich wünsche, daß mein Blut das Glück der Franzosen kitten möge. Das, Bürger, sind seine letzten und seine echten Worte.

Die Art kleiner Wortstreit, die sich am Fuß des Schafotts ereignete, drehte sich darum, daß er es nicht für nötig hielt, daß man seinen Rock auszog und ihm die Hände band. Er machte auch den Vorschlag, sich selbst die Haare abzuschneiden.

Und um der Wahrheit die Ehre zu geben, er hat all das mit einer Kaltblütigkeit und einer Festigkeit mitgemacht, die uns alle erstaunt hat. Ich bleibe ganz überzeugt, daß er diese Festigkeit in den Prinzipien der Religion geschöpft hatte, von welcher niemand mehr als er durchdrungen oder überzeugt schien.

Sie dürfen versichert sein, Bürger, daß Sie hier die Wahrheit in ihrem ganzen Lichte haben.

Ich habe die Ehre, Bürger, zu sein Ihr Mitbürger Sanson

D: Landauer, Bd. 1, S. 466 f.

10

Aus der Rede Georges-Jacques Dantons über die Errichtung eines Revolutionstribunals (10. März 1793)

An diesem Tag diskutierten die Abgeordneten des Nationalkonvents mehrere Stunden lang über die schwierige militärische Lage der Nation. Auch Danton, der für Justiz zuständige Minister, hatte schon das Wort ergriffen. Als gegen sechs Uhr abends die Sitzung aufgehoben werden sollte, ergriff er noch einmal das Wort.

Ich fordere alle guten Bürger auf, ihren Posten nicht zu verlassen! (Die ganze Versammlung bleibt schweigend auf ihren Plätzen.) Wie, Bürger, in einem Augenblick, wo – und das ist durchaus möglich – Miranda vielleicht geschlagen wird, Dumas bedrängt wird und vielleicht gezwungen ist, die Waffen zu strecken, wollt Ihr auseinandergehen, ohne die Maßregeln getroffen zu haben, die das öffentliche Wohl erfordert. Ich fühle, wie notwendig es ist, ein Gericht zur Bestrafung der Konterrevolutionäre einzurichten, denn für sie ist dieses Tribunal erforderlich, und dieses Tribunal muß an die Stelle des höchsten Tribunals der Volkssache treten. [...]

(Eine Stimme: September! Allgemeine Empörung. Man ruft von allen Seiten den Zwischenrufer zur Ordnung.)

Nichts ist schwieriger, als zu bestimmen, was ein politisches Verbrechen ist. Wenn es aber so ist, daß der Mann aus dem Volke für ein bestimmtes Verbrechen sofort bestraft wird, hingegen ein politisches Verbrechen nur schwer zu verfolgen ist, braucht man da nicht außerordentliche Gesetze, die außerhalb der gesellschaftlichen Institutionen wurzeln, welche die Rebellen schrecken und die Schuldigen treffen?

Das Wohl des Volkes verlangt jetzt große Mittel und furchtbare Maßnahmen. Ich sehe keinen Mittelweg zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Revolutionstribunal. Diese Wahrheit wird von der Geschichte bestätigt. Und da man in dieser Versammlung gewagt hat, an jene blutigen Tage zu erinnern, über die jeder gute Bürger seufzt, sage ich nun, daß, wenn damals ein Tribunal bestanden hätte, das Volk, dem man so oft und so grausam ungerecht diese Tage zum Vorwurf macht, diese nicht mit Blut überzogen hätte, sage ich weiterhin – und ich bin mir der Zustimmung jener sicher, die Zeugen dieser Ereignisse waren –, daß es keiner menschlichen Macht möglich war, der Woge der nationalen Rache Einhalt zu gebieten.

Lernen wir aus den Fehlern unserer Vorgänger. Tun wir, was

die Gesetzgebende Versammlung nicht getan hat: seien wir schrecklich, damit nicht das Volk schrecklich sein muß; organisieren wir ein Tribunal – nicht gut, denn das ist unmöglich, aber so wenig schlecht als möglich, damit das Volk wisse, daß das Schwert des Gesetzes über dem Haupt all seiner Feinde schwebt. [...]

Ich verlange also, daß noch im Laufe der Sitzung das Revolutionstribunal organisiert wird, daß im Rahmen der Neuorganisation die Exekutive die zu energischen Handlungen notwendigen Vollmachten erhält. Ich verlange nicht, daß etwas desorganisiert wird, ich schlage nur Mittel zur Verbesserung vor.

(Eine Stimme: Du führst Dich wie ein König auf!)

Und ich sage Dir, daß Du wie ein Feigling redest! (Man fordert, daß der Zwischenrufer zur Ordnung gerufen wird.)

Ich verlange, daß der Konvent über meine Gründe urteilt und die beleidigenden und entehrenden Namen verachtet, die man mir zu geben wagt. [...]

Ich fasse zusammen: Heute abend Organisation des Tribunals, Organisation der exekutiven Gewalt; morgen militärische Bewegung. Morgen müssen Eure Kommissare aufgebrochen sein! Ganz Frankreich muß sich erheben, zu den Waffen eilen und gegen den Feind marschieren! Holland muß besetzt werden, Belgien muß frei sein, der englische Handel muß zugrunde gerichtet werden! Die Freunde der Freiheit müssen über dieses Land triumphieren! Unsere überall siegreichen Waffen müssen den Völkern Befreiung und Glück bringen – und die Welt wird gerächt sein!

(Inmitten von tosendem Beifall verläßt Danton die Tribüne.)

D: Fischer, S. 278–281.

Aus der Rede Louis-Antoine Saint-Justs
über die Verfassung (24. April 1793)

Nach der Einführung der Republik musste eine neue Verfassung ausgearbeitet werden. Saint-Just (wie auch Robespierre im nächsten Text) nahmen Bezug auf einen Entwurf, den ein Komitee ausgearbeitet hatte, dem die Girondisten angehörten. Der Entwurf war am 15. Februar 1793 im Nationalkonvent vorgetragen worden. Saint-Just hielt die Rede ebenfalls im Nationalkonvent.

Das Prinzip der Gesetzgebung in einem freien Staat ist der allgemeine Wille; und da das Prinzip alles andere bestimmt, habe ich in diesem Entwurf danach gesucht, welche Vorstellung man sich von dem allgemeinen Willen gemacht hat, denn von dieser Vorstellung allein leitet sich alles andere ab.

Der allgemeine Wille entsteht, genau gesagt und in der Sprache der Freiheit, aus der Mehrheit der Einzelwillen, die individuell ohne fremden Einfluss abgegeben worden sind: Wenn das Gesetz so zustande kommt, sichert es notwendigerweise das allgemeine Interesse. Denn aus der Mehrheit der Willen ergibt sich die Mehrheit der Interessen, da jeder seinen Willen an seinen Interessen ausrichtet.

Mir scheint, dass das Komitee den allgemeinen Willen von seiner intellektuellen Seite betrachtet hat, so dass die Gesetze eher Geschmackssache als Ausdruck des allgemeinen Willens wären, da der allgemeine Wille als rein spekulativer sich eher aus den Ansichten des Geistes [»esprit«] als aus dem Interesse der sozialen Körperschaft ergibt.

In dieser Auffassung wird der allgemeine Wille verdorben; die Freiheit gehört dem Volk in Wirklichkeit nicht mehr, sie ist

ein dem öffentlichen Wohl fremdes Gesetz. So stimmte Athen kurz vor seinem Ende ab, ohne Demokratie, und beschloss den Untergang seiner Freiheit.

Diese Vorstellung vom allgemeinen Willen wird, wenn sie sich auf der Erde erfolgreich durchsetzt, die Freiheit verbannen. Die Freiheit wird aus den Herzen verschwinden und zum Spielball des Geistes werden: Die Freiheit wird sich unter allen möglichen Regierungsformen denken lassen; denn in der Einbildung verliert alles seine natürlichen Formen und alles verändert sich – und man schafft sich Freiheiten, so wie sich die Augen in den Wolken Gestalten erschaffen. Wenn man aber den allgemeinen Willen auf sein wahres Prinzip zurückführt, so ist er der materielle Wille des Volkes, gleichzeitig sein Wille; er hat zum Ziel, das aktive Interesse der größten Zahl von Menschen zu bewahren, und nicht deren passives Interesse.

Rousseau, der mit seinem Herzen schrieb und der der Welt alles das Gute wünschte, was er nur wünschen konnte, dachte nicht im Traum daran, als er den allgemeinen Willen zum Prinzip der Gesetze machte, dass der allgemeine Wille jemals ein ihm selbst fremdes Prinzip sein könnte.

Es liegt nur an euch, ob in zwanzig Jahren der Thron wieder errichtet ist durch die Schwankungen und Illusionen, die von einem spekulativ gewordenen Begriff des allgemeinen Willens herrühren. Wenn ihr die Republik wollt, dann verbindet euch mit dem Volk und macht alles für das Volk.

D: Saint-Just, S. 104 f. – Übers.: A. Kuhn.

Aus der Rede Maximilien Robespierres über die
repräsentative Regierung (10. Mai 1793)

Der Mensch ist für das Glück und für die Freiheit geboren, und dennoch ist er überall ein Sklave und ein Unglücklicher! Die Gesellschaft hat die Erhaltung seiner Rechte und die Vervollkommnung seines Wesens zum Ziel; und dennoch entwürdigt und unterdrückt ihn die Gesellschaft allerorten! Es ist die Zeit gekommen, ihn an seine wirkliche Bestimmung zu erinnern; die Entwicklung der menschlichen Vernunft hat diese große Revolution vorbereitet, und die Aufgabe sie zu beschleunigen ist ganz besonders euch auferlegt worden. Um eure Mission zu erfüllen, müßt ihr genau das Gegenteil von dem tun, was vor euch getan wurde. Bislang bestand die Kunst zu regieren nur in der Kunst zu plündern und die Mehrheit zugunsten der Minderheit zu knechten; die Gesetzgebung war nur ein Mittel, diese Machenschaften in ein System zu bringen. Die Könige und die Aristokraten haben ihr Geschäft sehr gut verstanden: es liegt nun an euch, das eure zu tun, das heißt, die Menschen durch Gesetze glücklich und frei zu machen. [...]

Die Regierung ist eingesetzt worden, um dem allgemeinen Willen Achtung zu verschaffen; aber die Menschen, die die Regierung führen, haben einen individuellen Willen, und jeder Wille ist bestrebt, das Übergewicht zu erlangen.

Wenn sie zu diesem Zweck die öffentliche Macht gebrauchen, mit der sie ausgestattet sind, dann ist die Regierung nur eine Geißel der Freiheit. Wir müssen daraus schließen, daß das erste Ziel einer jeden Verfassung darin bestehen muß, die öffentliche und die individuelle Freiheit gegen die Regierung selbst zu verteidigen. [...]

Ihr aber, die euch die Freiheit und das Vaterland lieb sind,

müßt euch allein darum kümmern, sie zu retten; und da man in diesem Augenblick, in dem die dringende Notwendigkeit ihrer Verteidigung eure ganze Aufmerksamkeit zu erfordern scheint, darangehen will, möglichst schnell das Gebäude der Verfassung eines großen Volkes zu errichten, stellt sie wenigstens auf die ewig gültige Grundlage der Wahrheit! Stellt zuerst den unbestreitbaren Grundsatz auf, daß das Volk gut ist und daß seine Abgeordneten für die Korruption anfällig sind; daß man in der Tugend und in der Souveränität des Volkes einen Schutz gegen die Laster und den Despotismus der Regierung suchen muß. [...]

D: Robespierre, *Ausgewählte Texte*, S. 408–415. – Mit Genehmigung des Merlin Verlags Andreas Meyer Verlags-GmbH u. Co. KG, Vastorf.

13

Aus der Verfassung vom 24. Juni 1793

Von den Beziehungen der Französischen Republik zu fremden Nationen

Art. 118. Das französische Volk ist der Freund und natürliche Verbündete aller freien Völker.

Art. 119. Es mischt sich nicht in die Regierung anderer Nationen ein; es duldet nicht, daß andere Nationen sich in die seine einmischen.

Art. 120. Es gewährt Ausländern, die um der Sache der Freiheit willen aus ihrem Vaterland vertrieben wurden, Zuflucht. Es verweigert sie den Tyrannen.

Art. 121. Es schließt keinen Frieden mit einem Feind, der sein Gebiet besetzt hält.

Von der Garantie der Menschenrechte

Art. 122. Die Verfassung verbürgt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienstes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Unterstützung, unbeschränkte Pressefreiheit, das Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksversammlungen zu vereinen, den Genuß aller Menschenrechte.

Art. 123. Die Französische Republik ehrt Treue, Mut, kindliche Liebe und Unglück. Sie stellt das Gut ihrer Verfassung unter die Hut aller Tugenden.

Art. 124. Die Erklärung der Menschenrechte und die Verfassungsurkunde sind auf Tafeln in der Mitte der gesetzgebenden Körperschaft und an öffentlichen Plätzen eingegraben worden.

D: Grab, *Die Französische Revolution*, S. 162. – Mit Genehmigung von Nymphenburger in der F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH, München.

14

Aus dem »Manifest der Enragés« (25. Juni 1793)

Das Manifest wurde von Jacques Roux den Abgeordneten des Nationalkonvents als Petition vorgelesen, nachdem es in den Sektionen Gravilliers und Bonne-Nouvelle sowie im Klub der Cordeliers beratschlagt worden war. Es nimmt Bezug auf die am Tag zuvor vom Nationalkonvent verabschiedete neue Verfassung.

Abgeordnete des französischen Volkes!

Hundertmal hat dieser geheiligte Saal von den Verbrechen der Egoisten und Schurken widergehallt; immer wieder habt ihr uns versprochen, die Blutsauger des Volkes zu vernichten. Jetzt

soll die Konstitutionsakte dem Volkssouverän zur Billigung vorgelegt werden; habt ihr darin die Börsenspekulation geächtet? Nein! Habt ihr die Todesstrafe gegen die Hamsterer ausgesprochen? Nein! Habt ihr festgestellt, worin die Handelsfreiheit besteht? Nein! Habt ihr den Verkauf von Münzgeld verboten? Nein! Nun denn, so erklären wir euch, daß ihr nicht alles für das Glück des Volkes getan habt. Die Freiheit ist nur ein leerer Wahn, solange eine Klasse die andere ungestraft verhungern lassen kann. Die Gleichheit ist nur ein leerer Wahn, solange der Reiche kraft seines Monopols über Leben und Tod seiner Mitmenschen entscheidet. Die Republik ist nur ein leerer Wahn, solange die Gegenrevolution tagtäglich am Werk ist, indem sie alle Lebensmittelpreise hinaufschraubt, die von Dreivierteln der Bürger nur unter Tränen aufgebracht werden können.

Und doch, nur wenn man die Erpressermethoden der Geschäftemacherei ausschaltet, hat Handel Anspruch auf Achtung; nur wenn ihr die Lebensmittel für die Sansculotten erschwinglich macht, werdet ihr diese an die Sache der Revolution binden, sie um die Verfassungsgesetze scharen. [...]

Seit vier Jahren haben allein die Reichen von den Vorteilen der Revolution profitiert. Die Händleraristokratie, schrecklicher als die Adels- und Priesteraristokratie, hat sich ein grausames Spiel daraus gemacht, die Privatvermögen und die Finanzen der Republik an sich zu reißen; noch wissen wir nicht, bis zu welchem Punkt ihre Erpressung gehen wird, denn die Warenpreise steigen täglich, vom Morgen bis zum Abend, auf bedrückende Weise. Bürger Repräsentanten, es ist Zeit, daß der Kampf auf Leben und Tod, den die Egoisten gegen die am meisten arbeitende Klasse der Gesellschaft führen, ein Ende hat. Sagt den Börsenspekulanten und Hamsterern deutlich: entweder sie gehorchen euren Dekreten in Zukunft, oder sie gehorchen ihnen nicht. Im ersten Fall werdet ihr das Vaterland geret-

tet haben; aber auch wenn der andere Fall eintritt, werdet ihr es gerettet haben, denn wir werden Manns genug sein, die Blut-sauger des Volkes herauszufinden und zu vernichten.

Wie? Eigentum von Schurken sollte etwas Heiligeres sein als das menschliche Leben? Die bewaffnete Macht untersteht den Verwaltungsbehörden, und die Lebensmittel sollten ihnen nicht auf Anforderung zur Verfügung stehen? Der Gesetzgeber hat das Recht, den Krieg zu erklären, das heißt, Menschen in den Tod zu schicken, und er sollte nicht das Recht haben, zu verhindern, daß man die Daheimgebliebenen aussaugt und dem Hungertode preisgibt? [...]

D: Grab, *Die Französische Revolution*, S. 163–165. – Mit Genehmigung von Nymphenburger in der F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH, München.

15

Forderungen zweier Sektionen an den Nationalkonvent
(15. September 1793)

Die Vollversammlungen der Sektion »Marchés« und »Contrat Social« treten vollzählig vor Euch. Sie kommen keineswegs, um Euch schöne Reden zu halten, sondern sie wollen Euch ihre Meinung sagen und ihr Recht behaupten.

Ihr habt in Eurer Sitzung vom 9. dieses Monats dekretiert, daß in jeder Sektion nur zwei Sitzungen pro Woche gehalten werden und daß die bedürftigen Bürger eine Entschädigung von 40 Sous für die Sitzung erhalten sollen.

Nachdem die Vollversammlungen mit Bedacht und gewissenhaft dieses Dekret geprüft haben, erklären sie, daß sie es für einen Angriff auf die Souveränität des Volkes und unter den gegebenen Umständen für gefährlich halten, zu dem Zeitpunkt

nämlich, wo die Feinde des Vaterlandes von allen Seiten herbeiströmen, um die Republik und die Freiheit zu vernichten.

Die Sektionen »Marchés« und »Contrat Social« haben schon am 31. Mai, diesem für ewig denkwürdigen Tag, geschworen, daß sie ihre Versammlungen erst dann einstellen und erst dann die Waffen aus der Hand legen werden, wenn alle inneren und äußeren Feinde zerschmettert am Boden liegen werden. Sie kommen nun und erneuern vor Euch diesen Schwur, indem sie Euch, Gesetzgeber, ermahnen, Euer Dekret zu widerrufen, das von dem gesäuberten Nationalkonvent niemals hätte erlassen werden dürfen. Darüber hinaus erklären die Sektionen, daß keines ihrer Mitglieder die versprochenen 40 Sous entgegennehmen wird, denn sie betrachten diesen Vorschlag als entwürdigend für ein freies und demokratisches Volk. [...]

D: Markov/Soboul, S. 175.

16

Aus der Rede Maximilien Robespierres über die Grundsätze der revolutionären Regierung (25. Dezember 1793)

Die Rede wurde im Namen des Wohlfahrtsausschusses vor den Abgeordneten des Nationalkonvents gehalten. Im folgenden wird aus der wohl ersten deutschen Übersetzung zitiert, die im damals zu Dänemark gehörenden und deshalb Pressefreiheit genießenden Altona 1794 anonym erschien.

Die Theorie der revolutionären Regierung ist ebenso neu, als die Revolution selbst, durch welche sie herbeigeführt ward. Man muß sie nicht in den Büchern der politischen Schriftsteller suchen, welche diese Revolution nicht vorausgesehen haben; noch in den Gesetzen der Tyrannen, welche, mit dem

Mißbrauch ihrer Gewalt zufrieden, sich wenig um ihre Rechtmäßigkeit bekümmern. Daher ist auch schon dieses Wort dem Aristokratismus ein Gegenstand des Schreckens und der Verleumdung; den Tyrannen ein Ärgernis; vielen Leuten ein Rätsel; man muß es nun allen erklären, um wenigstens die guten Bürger an die Grundsätze des allgemeinen Interesses zu fesseln.

Das Geschäft der Regierung ist, die moralischen und physischen Kräfte der Nation nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung hinzulenken.

Der Zweck der konstitutionellen Regierung ist, die Republik zu erhalten; derjenige der revolutionären Regierung ist, sie zu gründen.

Die Revolution ist ein Krieg der Freiheit gegen ihre Feinde; die Konstitution ist die Regierung der siegreichen und friedlichen Freiheit.

Die revolutionäre Regierung erfordert eine außerordentliche Tätigkeit, eben darum, weil sie im Kriege ist. Sie ist weniger einförmigen und weniger strengen Regeln unterworfen, weil die Umstände, in denen sie sich befindet, stürmisch und veränderlich sind, vorzüglich aber, weil sie gezwungen ist, beständig neue und schnelle Hilfsmittel gegen neue und dringende Gefahren anzuwenden.

Die konstitutionelle Regierung beschäftigt sich vornehmlich mit der bürgerlichen, die revolutionäre aber mit der öffentlichen Freiheit. Unter der konstitutionellen Regierung ist es beinahe genug, die Individuen gegen den Mißbrauch der öffentlichen Gewalt zu schützen. Unter der revolutionären Regierung muß die öffentliche Gewalt sich selbst gegen alle Faktionen verteidigen, von denen sie angegriffen wird. Die revolutionäre Regierung ist den guten Bürgern allen Nationalschutz, den Feinden des Volkes aber nur den Tod schuldig.

Diese Begriffe sind hinreichend, den Ursprung und die Natur der Gesetze zu erklären, die wir revolutionär nennen. Dieje-

nigen, welche dieselben für willkürlich oder tyrannisch verschreien, sind dumme oder boshafte Sophisten, die entgegengesetzte Dinge miteinander zu vermischen suchen; sie wollen dem Frieden und dem Kriege, der Gesundheit und der Krankheit gleiche Gesetze vorschreiben; oder vielmehr, sie wollen nur die Wiederauflebung der Tyrannei und den Tod des Vaterlandes. Wenn sie die buchstäbliche Befolgung der konstitutionellen Vorschriften fordern, so geschieht dies nur darum, um sie ungestraft verletzen zu können; es sind niederträchtige Meuchelmörder, welche sich Mühe geben, um die Republik ohne Gefahr in der Wiege zu erwürgen, dieselbe durch schwankende Grundsätze zu fesseln, von denen sie selbst sich schon loszumachen wissen. Das konstitutionelle Schiff ist nicht gebauet worden, um immer auf dem Werfte zu bleiben, aber mußte man es im stärksten Sturme und beim widrigsten Winde ins Wasser lassen? Dieses wollten die Tyrannen und ihre Sklaven, welche sich dem Baue desselben widersetzt hatten; aber das französische Volk hat euch befohlen, die Wiederkunft der Ruhe zu erwarten; seine einmütigen Wünsche stillten plötzlich das Geschrei der Aristokratie und des Föderalismus und verlangten von euch die baldige Befreiung von allen seinen Feinden. Die Tempel der Götter sind nicht gemacht, um den Gottlosen, welche sie entweihen, zum Schutze zu dienen; die Konstitution nicht, um die Komplotte der Tyrannen, welche sie zu zerstören suchen, zu beschützen.

Wenn aber die revolutionäre Regierung tätiger in ihrem Gange und freier in ihren Bewegungen sein muß als die gewöhnliche Regierung; ist sie darum minder gerecht und minder rechtmäßig? Nein! Sie stützt sich auf das heiligste aller Gesetze, auf das Wohl des Volkes; auf das unverwerflichste aller Rechte, auf die Notwendigkeit.

D: *Reden von Robespierre*, S. 18–21.

Aus der Rede Maximilien Robespierres über die Grundsätze der politischen Moral, welche den Nationalkonvent bei der innern Regierung der Republik leiten müssen
(5. Februar 1794)

Das Fundamental-Prinzip der demokratischen oder populären Verfassung, das heißt, die wesentliche Triebfeder, welche sie erhält und in Bewegung setzt, ist die Tugend; ich meine hier die öffentliche Tugend, welche in Griechenland und Rom so viele Wunder erzeugte und im republikanischen Frankreich noch weit erstaunlichere hervorbringen muß; nämlich die Tugend, welche nichts anders als die Liebe zum Vaterlande und zu den Gesetzen desselben ist. Da nun aber die Gleichheit das Wesen der Republik oder der Demokratie ist, so folgt daraus, daß die Liebe zum Vaterlande auch notwendig die Liebe zur Gleichheit in sich begreife.

Es ist ferner wahr, daß dieses erhabene Gefühl das Vermögen voraussetzt, das allgemeine Interesse allem Privatinteresse vorzuziehen; hieraus folgt, daß die Liebe zum Vaterlande auch alle andere Tugenden voraussetzt oder erzeuge; denn was sind diese anders, als die Kraft der Seele, welche den Menschen zu jenen Aufopferungen fähig macht? Wie könnte auch z. B. der Sklave des Geizes oder der Ehrsucht seinen Götzen dem Vaterlande aufopfern? Die Tugend ist nicht nur die Seele der Demokratie; sie kann auch nur in dieser Regierungsform bestehen. In der Monarchie kenne ich nur ein Individuum, welches das Vaterland lieben kann und eben darum nicht einmal der Tugend bedarf; dies ist der Monarch. Der Grund hiervon liegt darin, daß der Monarch unter allen Einwohnern seiner Staaten der einzige ist, der ein Vaterland hat. Ist er nicht, wenigstens der Tat nach, der Souverän? Steht er nicht an der Stelle des Volks? Und

was ist das Vaterland anders, als das Land, in welchem man Staatsbürger und Mitglied des Souveräns ist?

Eben diesem Grundsatz zufolge bedeutet das Wort Vaterland in den aristokratischen Staaten nur etwas für diejenigen Familien, welche die Souveränität mit Gewalt an sich gerissen haben. Bloß in der Demokratie ist der Staat wirklich das Vaterland aller Individuen, aus denen er besteht; er kann daher ebenso viele Verteidiger, die an seiner Sache interessiert sind, zählen, als er Bürger enthält; dies ist die Quelle der Überlegenheit der freien Völker gegen alle anderen. [...]

So wie im Frieden die Triebfeder der Volksregierung die Tugend ist, so ist es in einer Revolution die Tugend und der Schrecken zugleich; die Tugend, ohne welche der Schrecken traurig, der Schrecken, ohne den die Tugend unmächtig ist. Der Schrecken ist nichts anders, als eine schleunige, strenge und unbiegsame Gerechtigkeit; er fließt also aus der Tugend; er ist also nicht ein besonderes Prinzip, sondern eine Folge aus dem Hauptprinzip der Demokratie, auf die dringendsten Bedürfnisse des Vaterlandes angewendet. Man sagt, der Schrecken sei die Triebfeder der despotischen Regierungsform. Sollte also unsere Verfassung dem Despotismus gleichen? Ja, wie das Schwert, welches in der Hand der Freiheitshelden glänzt, demjenigen gleicht, womit die Trabanten der Tyrannei bewaffnet sind. Der Despot regiere seine unvernünftigen Untertanen durch den Schrecken; als Despot hat er recht. Dämpfet durch den Schrecken die Feinde der Freiheit, und Ihr werdet ebenfalls als die Gründer der Republik recht haben. Die Regierungsform, welche sich für eine Revolution schickt, ist der Despotismus der Freiheit gegen die Tyrannei.

Ist denn die Gewalt nur zur Beschützung des Lasters gemacht? Und ist nicht der Blitz dazu bestimmt, die stolzen Häupter zu Boden zu schlagen? Die Natur gebietet einem jeden physischen und moralischen Wesen, für seine Erhaltung zu

sorgen. Das Verbrechen erwürgt die Unschuld, um zu herrschen, und die Unschuld windet sich mit allen Kräften aus den Händen des Verbrechens los. Die Tyrannei herrsche nur einen einzigen Tag; so wird den folgenden nicht ein Patriot mehr übrig sein. Bis wie lange noch wird man die Wut der Despoten Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit des Volkes Barbarei oder Empörung nennen? Wie zärtlich man doch gegen die Unterdrücker und wie unerbittlich man gegen die Unterdrückten ist!

D: *Reden von Robespierre*, S. 46–48, 55–57.

18

Petition der Bürger der Vorstadt Saint-Antoine an den Nationalkonvent (31. März 1795)

Seit dem 9. Thermidor geht es uns immer schlechter. Der 9. Thermidor sollte das Volk retten, und das Volk ist das Opfer all der Machenschaften. Man hatte uns versprochen, daß es nach Aufhebung der Höchstpreise alles in Hülle und Fülle geben würde, und die Hungersnot ist schlimmer denn je. Die Einkerkierungen gehen weiter. Das Volk will endlich frei sein: es weiß, daß, wenn es unterdrückt ist, gemäß der Erklärung der Menschenrechte der Aufstand eine seiner Pflichten ist. Warum ist Paris ohne Magistrat? Warum hat man die Volksgesellschaften geschlossen? Wo bleiben unsere Ernten? Warum verlieren unsere Assignaten von Tag zu Tag an Wert? Warum dürfen sich all die Fanatiker und die Jugend des Palais-Royal versammeln? Wenn Gerechtigkeit nicht ein leeres Wort sein soll, verlangen wir die Bestrafung der Verhafteten oder ihre Freilassung. Wir verlangen, daß man alle Mittel anwendet, um das fürchterliche Elend des Volkes zu beheben, ihm seine Rechte zurückzugeben, rasch die demokratische Verfassung von 1793

in Kraft zu setzen. Wir stehen bereit, die Republik und die Freiheit zu verteidigen.

D: Hartig/Hartig, S. 107.

19

Gracchus Babeuf: Aus dem Manifest der Plebejer
(30. November 1795)

Der Aufruf erschien in Babeufs Zeitschrift Der Volkstribun, Nr. 35. Er wurde dort als »Abriß des großen Manifests, das verkündet werden soll, um die tatsächliche Gleichheit wieder einzuführen«, bezeichnet.

Es ist Zeit, daß das mit Füßen getretene und gemeuchelte Volk großartiger, feierlicher, allgemeiner als es je getan, seinen Willen kundgibt, auf daß nicht nur die Symptome, die Begleitererscheinungen des Elends, sondern die Wirklichkeit, das Elend selbst, ausgerottet werden. Möge das Volk sein Manifest erlassen! Möge es in demselben bestimmen, wie es die Demokratie verstanden wissen will, und wie sie in Übereinstimmung mit den wahren Grundsätzen wirklich sein soll. Möge es darin aufzeigen, daß die Demokratie solchen, die zuviel haben, Verpflichtung ist, diejenigen, die nicht genug haben, mit allem, was ihnen fehlt, zu versehen! Daß der Mangel an Mitteln bei den letzteren nur in dem besteht, was die anderen ihnen gestohlen haben. Gesetzmäßig gestohlen, wenn man will; d. h. mit Hilfe von Räubergesetzen, die, in den neuesten wie in den ältesten Zeiten, unter allen Regierungen jeden Diebstahl genehmigt haben; mit Hilfe von Gesetzen, nach denen ich gezwungen bin, nur um leben zu können, jeden Tag die Möbel aus meiner Wohnung wegzuschaffen und den Dieben, die jene

Gesetze beschützen, auch den letzten Lumpen zuzutragen, der mich bedeckt. Möge das Volk erklären, daß es die Herausgabe alles Gestohlenen verlangt, alles dessen, was die Reichen den Armen schändlicherweise weggenommen haben! Eine solche Rückerstattung wird gewiß nicht weniger rechtmäßig sein als die Entschädigung der Emigranten. Wir wollen durch die Wiederaufrichtung der Demokratie erstens, daß wir unsere Lumpen, unsere alten Möbel zurückerhalten und daß diejenigen, die sie uns genommen haben, künftig daran gehindert werden, ähnliche Verbrechen zu begehen. [...]

Müssen wir zur Wiederherstellung der Rechte des Menschengeschlechtes und zur Beseitigung aller gegenwärtigen Übelstände uns auf den heiligen Berg zurückziehen, brauchen wir eine plebejische Vendée? Mögen alle Freunde der Gleichheit sich darauf vorbereiten und es sich schon jetzt gesagt sein lassen! [...] Unter dem Schutz unserer hunderttausend Lanzen und Feuerschlünde werden wir den ersten wahren Kodex der Natur verkünden, dessen Vorschriften nie hätten verletzt werden dürfen.

Wir werden deutlich aussprechen, was das gemeine Glück [*le bonheur commun*], Ziel der Gesellschaft, ist.

Wir werden zeigen, daß beim Übergang aus dem Naturzustand zum gesellschaftlichen Zustand das Los keines einzigen sich hätte verschlechtern dürfen.

Wir werden die Grenzen des Eigentumsrechts festsetzen. [*Nous définirons la propriété.*]

Wir werden beweisen, daß Grund und Boden nicht einzelnen, sondern allen gehört. [...]

Daß die Erzeugnisse der gewerblichen Tätigkeit und des Geistes gleichfalls das Eigentum aller, Besitz der gesamten Verbindung der Menschen werden von dem Augenblick an, da die Erfinder und die Arbeiter sie hervorgebracht haben, weil sie nur eine Vergütung für die früheren Erfindungen des Geistes

und des Gewerbefleißes sind, aus denen die neuen Erfinder und Arbeiter in dem gesellschaftlichen Leben Vorteil gezogen haben und durch die sie in ihren Entdeckungen unterstützt worden sind. Daß die erworbenen Kenntnisse, weil sie allen gehören, unter alle gleichmäßig verteilt werden müssen. [...]

Daß das einzige Mittel, dies zu erreichen, darin besteht, die gemeinschaftliche Verwaltung einzuführen, das Sondereigentum aufzuheben, jedem Menschen nach seiner Anlage und seiner beruflichen Fähigkeit die für ihn geeignete Tätigkeit zuzuweisen; ihn zu verpflichten, die Frucht derselben *in natura* an das gemeinschaftliche Magazin abzuliefern, eine einfache Distributionsverwaltung einzurichten, eine Lebensmittelverwaltung, die über alle Individuen und Sachen Buch führt, und die die letzteren in peinlichster Gleichheit verteilt und jedem Bürger in seine Behausung zuführt. [...]

Soweit der kurze Abriß des fürchterlichen Manifests, das wir der bedrückten Mehrzahl des französischen Volkes vorlegen werden und dessen ersten Entwurf wir hiermit unterbreiten, um ihm einen Vorgeschmack desselben zu geben.

D: Grab, *Die Französische Revolution*, S. 278–284.

Literaturhinweise

Quellen

- Fischer, Peter (Hrsg.): Reden der Französischen Revolution. München 1974.
- Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. 200 Jahre Französische Revolution in Deutschland. Nürnberg 1989.
- Gouges, Olympe de: Schriften. Hrsg. von Monika Dillier, Vera Mostowlansky, Regula Wyss. Frankfurt a. M. 1980.
- Grab, Walter (Hrsg.): Die Französische Revolution. Eine Dokumentation. München 1973.
- Hartig, Irmgard / Hartig, Paul: Die Französische Revolution. Stuttgart 1990.
- Karstens, Simon (Hrsg.): Die Französische Revolution: 1789–1815. Quellen zur Geschichte und Politik. Stuttgart 2007.
- Landauer, Gustav (Hrsg.): Briefe aus der Französischen Revolution. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1922.
- Markov Walter / Soboul, Albert: Die Sansculotten von Paris. Dokumente zur Volksbewegung 1793–1794. Berlin 1957.
[Quellen in französischer Sprache und deutscher Übersetzung.]
- Paschold, Chris E. / Gier, Albert (Hrsg.): Die Französische Revolution. Ein Lesebuch mit zeitgenössischen Berichten und Dokumenten. Stuttgart 2005.
- Roberts, John Morris (Hrsg.): French Revolution documents. Bd. 1 (1789–1792). Oxford 1966. [Quellen in französischer Sprache.]
- Reden von Robespierre, gehalten im Nationalconvent. Altona 1794.
- Robespierre: Discours et Rapports à la Convention. Paris 1965.
- Robespierre, Maximilien: Ausgewählte Texte. Dt. von Manfred Unruh. Hamburg 1971.
- Saint-Just, Antoine de: Discours et rapports. Hrsg. von Albert Soboul. Paris 1975.
- Sieyès, Emmanuel: Abhandlung über die Privilegien. Was ist der Dritte Stand? Hrsg. von Rolf Hellmut Foerster. Frankfurt a. M. 1968.

Darstellungen

- Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß. 5. überarb. Aufl. München 2008.
- Furet, François / Richet, Denis: Die Französische Revolution. Frankfurt a. M. (Taschenbuchausgabe) 1993.
- Gaxotte, Pierre: Die Französische Revolution. Leipzig 1929. – Erw. Neuausg. München 1973.
- Grab, Walter: Die Französische Revolution. Aufbruch in die moderne Demokratie. Stuttgart 1989.
- Griewank, Karl: Die Französische Revolution. 1789–1799. 8. Aufl. Köln 1984.
- Groethuysen, Bernhard: Philosophie der Französischen Revolution. Frankfurt a. M. 1989.
- Jeschonnek, Bernd: Revolution in Frankreich 1789–1799. Ein Lexikon. Berlin 1989.
- Kruse, Wolfgang: Die Französische Revolution. Paderborn 2005.
- Levebvre, Georges: 1789. Das Jahr der Revolution. München 1989.
- Markov, Walter: Volksbewegungen der Französischen Revolution. Frankfurt a. M. 1976.
- Rudé, George: Die Massen der Französischen Revolution. München 1961.
- Schmitt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der Französischen Revolution. 2. Aufl. München 1980.
- Schulin, Ernst: Die Französische Revolution. München 4. Aufl. 2004.
- Soboul, Albert: Die große Französische Revolution. Ein Abriß ihrer Geschichte. 2 Bde. 5. Aufl. Frankfurt a. M. 1988.
- Vovelle, Michel: Die Französische Revolution – Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten. München/Wien 1982.

Verzeichnis der Karten und Abbildungen

- 16 Plan des Stadtkerns von Paris zur Zeit der Revolution. Nach: René Rémond: *La vie politique en France depuis 1789*. Bd. 1. 2. Aufl. Paris: Colin, 1967. S. 124.
- 38 Das Erwachen des Dritten Standes. Zeitgenössische Radierung.
- 41 Gefechtpause im Kampf um die Bastille. Gemälde von Jean-François Janinet, 1752–1814.
- 43 Zug der Pariser Frauen nach Versailles. Zeitgenössischer Stich.
- 47 Das Zensuswahlrecht nach dem Wahlgesetz vom 22. Dezember 1789. – Nach: *bsv Geschichte in vier Bänden*. Hrsg. von Karl-Heinz Zuber und Hans Holzbauer. Bd. 3: *Von der Zeit der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg*. Von Rüdiger von Bruch [u. a.]. München: Bayerischer Schulbuch-Verlag. 1985. S. 58.
- 50 Eidleistungen der Priester auf die neue revolutionäre Ordnung, 1790/91. Nach: Michel Vovelle: *Die Französische Revolution – Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten*. München/Wien: Oldenburg, 1982. – Gezeichnet von Theodor Schwarz, Urbach.
- 59 Der Temple, das Gefängnis der königlichen Familie. Zeitgenössischer Stich.
- 62/63 Sitzverteilung in der Nationalversammlung (Constituyente, seit 17.6.1789), der Gesetzgebenden Versammlung (Législative, seit 1.10.1791) und im Nationalkonvent (seit 21.9.1792). – Nach: *bsv Geschichte in vier Bänden*, a. a. O., S. 62, 66.
- 64 Prominente Abgeordnete der Bergpartei im Nationalkonvent: Danton, Marat, Camille Desmoulins, Collot d'Herbois, Hébert, Hanriot, Robespierre, Couthon, Saint-Just, Robespierre d. J., Pétion. Zeitgenössischer Stich.
- 76 Verfall der Assignaten in Paris, 1790–1795. – Nach: *bsv Geschichte in vier Bänden*, a. a. O., S. 61.

Der Verlag Philipp Reclam jun. dankt für die Nachdruck- und Reproduktionsgenehmigung den Rechteinhabern, die durch den Text,- bzw. Bildnachweis und einen folgenden Genehmigungs- oder Copyrightvermerk bezeichnet sind. In einigen Fällen waren die Inhaber der Rechte nicht festzustellen; hier ist der Verlag bereit, nach Anforderung rechtmäßige Ansprüche abzugelten.

Kompaktwissen Geschichte

Die Buchreihe für das Schulfach Geschichte

Kompaktwissen Geschichte bietet Einzelbände zu allen Sachthemen des schulischen Geschichtsunterrichts der Oberstufe, zur Vertiefung der Arbeit mit dem Geschichtsbuch und zur Prüfungsvorbereitung vor dem Abitur.

Die Bände sind auf jeweils **160 Seiten** immer gleich aufgebaut:

- **Einleitung ins Thema**, die die Schüler dort abholt, wo sie mit ihrem Wissen stehen
- **Ausführliche Darstellung** mit Zeittafeln, Diagrammen und Bildern
- **Quellen** in einer Auswahl, die weit über Schulbuch-Zitate hinausgeht
- **Kontroversen** der Geschichtsschreibung, Einblicke in die aktuelle Diskussion zum Thema, vom Bandautor für Schüler verständlich aufbereitet.

Das komplette Programm und Detailinformationen zu jedem Titel recherchieren und bestellen unter www.reclam.de

Reclam

